Der Begriff der Bauernfähigkeit

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Albert-Ludwigs-Universität
zu Freiburg i. Br.

vorgelegt von

Richard Goldberg
aus Berlin-Friedenau

1935

Buchdruckerei Wilh. Schulz, Berlin N 24, Oranienburger Str. 21

Referent: Professor Dr. Freiherr v. Schwerin

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Durch die Genehmigung einer Dissertation nimmt die Fakultät nicht Stellung zu den darin ausgesprochenen Anschauungen.

Inhaltsübersicht:

Seite

Abkürzungen VI
Benutztes Schrifttum VII

A. Die rechtliche und soziale Stellung des deutschen Bauern in der Geschichte

I. Germanische Zeit 1
II. Fränkische Zeit 3
III. Mittelalter 4
IV. Neuzeit 6
V. Gegenwart 6

B. Die Voraussetzungen der Bauernfähigkeit 8

I. Natürliche Persönlichkeit (§ 17 Abs. 2 REG) 8
II. Deutsche Staatsangehörigkeit (§ 12 REG) 9
1. Allgemeines 9
2. Auslegung des § 12 REG nach staatsrechtlichen Gesichtspunkten 9
3. § 12 REG und das Oberschlesienabkommen vom 11. Juni 1922 10
4. Wer ist deutscher Staatsangehöriger? 12
5. Das sujet mixt 12
6. Einschränkung der Bedeutung des § 12 REG 13
III. Deutschstämmigkeit oder Stammesgleichheit (§ 13 REG) . 14
1. Allgemeines 14
2. Deutsches oder stammesgleiches Blut 15
3. Die Bedeutung des 1. Januar 1800 17
4. Ist das Erfordernis des § 13 REG auch auszudehnen auf die Ehefrau des Bauern? 18
5. § 13 REG und das Oberschlesienabkommen v. 11. Juni 1922 18
6. Die praktische Auswirkung des § 13 REG 19
IV. Keine Entmündigung (§ 14 REG) 20
1. Allgemeines 20
2. Die Entmündigungsgründe 20
3. Das Entmündigungsverfahren und die Wirkungen der Entmündigung nach BGB und REG 20
4. Die Bedeutung der Einrichtung einer Vormundschaft . 22
5. Die Bedeutung der Einrichtung einer Pflegschaft . . . 22
6. Das Verhältnis der §§ 14 und 15 Abs. 1 REG 22

V. Ehrbarkeit (§ 15 Abs. 1 S. 1 REG) 23
1. Der Begriff der Ehre 23
2. Die Ehre im früheren und im heutigen deutschen Recht 24
3. Die bäuerliche Ehrbarkeit 27
a) Allgemeines über die Auslegung des §15 Abs. 1 S. 1 REG 27
b) Ehrlosigkeit als Folge krimineller Bestrafung . . . 28
c) Ehrlosigkeit als Folge ehrenrührigen, aber nicht strafbaren Verhaltens 30
d) Die bäuerliche Standesehre im Verhältnis zu anderen Standesehren 37
e) Die Beurteilung einer vor dem 1. 10. 1933 begangenen ehrlosen Handlung 37
f) Kann der Ehrlose wieder ehrbar werden? 38
VI. Wirtschaftsfähigkeit (§ 15 Abs. 1 S. 2 REG) 39
1. Allgemeines 39
2. Geistige Gesundheit 39
3. Körperliche Befähigung 39
4. Fachkenntnisse und berufliche Vorbildung 41
5. Die Bauernwilligkeit 43
6. Tatsächliche Wirtschaftsführung und Wirtschaftsfähigkeit 50
7. Die Wirtschaftsfähigkeit als Dauereigenschaft 51
8. Relative Bauernfähigkeit 52
VII. Die abschließende Aufzählung der Voraussetzungen der Bauernfähigkeit in den §§ 12 bis 15 Abs. 1 REG 54

C. Erwerb und Verlust der Bauernfähigkeit 55

D. Die Bedeutung der Bauernfähigkeit 56
I. Die Bedeutung des Vorhandenseins bzw. des anfänglichen Fehlens der Bauernfähigkeit 56
1. Nur der Hof des Bauernfähigen ist Erbhof 56
2. Nur der Bauernfähige kann Bauer sein 62
3. Nur der Bauernfähige kann Beisitzer bei einer Anerbenbehörde sein 62
4. Nur der Bauernfähige ist anerbenfähig 62
5. Nur der Bauernfähige hat in der Regel die Möglichkeit des rechtsgeschäftlichen Erwerbs eines Erbhofs 63
6. Nur einem Bauernfähigen kann im Fall der Abmeierung eines Bauern die Verwaltung und Nutznießung bzw. das Eigentum am Erbhof übertragen werden 65
II. Die Folgen des Verlustes der Bauernfähigkeit 66
IIa. Notwendige Folgen:
1. Verlust des Ehrentitels „Bauer“ 66
2. Verlust der Befähigung zum Beisitzeramt bei einer Anerbenbehörde 66
3. Verlust der Anerbenfähigkeit 66
4. Die praktische Unmöglichkeit des rechtsgeschäftlichen Erwerbs eines Erbhofs 66

5. Verlust der Befähigung, bei der Abmeierung eines Bauern die Rechte des Abgemeierten übertragen zu erhalten 66

IIb. Mögliche Folgen:

1. Allgemeines über die Abmeierung 66
2. Die Abmeierung gemäß § 15 Abs. 2 REG 68
   a) Voraussetzungen 68
   b) Die Tätigkeit des Anerbengerichts 71
   c) Die Wirkung des Abmeierungsbeschlusses . . . 72
   d) Verhältnis des § 15 Abs. 2 REG zum ehelichen Güterrecht und zum Recht der elterlichen Gewalt 73
3. Die Abmeierung gemäß § 15 Abs. 3 REG . . . 74
4. Die Versorgung des abgemeierten Bauern 75

E. Die Feststellung der Bauernfähigkeit 76

I. Allgemeines 76

II. Das Statusverfahren des § 18 REG und der ordentliche Rechtsweg 76

III. Das Verhältnis des Verfahrens nach § 18 REG zu anderen erbhofrechtlichen Verfahren 83
1. Zum Statusverfahren des § 10 REG 83
2. Zum Genehmigungsverfahren des § 37 Abs. 2 REG . 83
3. Zum Einspruchsverfahren der §§ 36 ff. DVO I 83

IV. Das Feststellungsverfahren des § 18 REG 84
1. Antrag 84
2. Die Beteiligten 84
3. Materielle Rechtskraft 85
4. Beschwerdebefugnis; formelle Rechtskraft 88

F. Die Eingliederung des Begriffs der Bauernfähigkeit in das Rechtssystem 89

Abkürzungen:

AEG	=	Anerbengericht
BGB	=	Bürgerliches Gesetzbuch
EHG	=	Erbhofgericht
FGG	=	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
GVG	=	Gerichtsverfassungsgesetz
KO	=	Konkursordnung
PrBER	=	Preußisches Bäuerliches Erbhofrecht
RBG	=	Reichsbeamtengesetz
REG	=	Reichserbhofgesetz
DVO I	=	Erste Durchführungsverordnung zum REG
DVO II	=	Zweite Durchführungsverordnung zum REG
REHG	=	Reichserbhofgericht
StGB	=	Strafgesetzbuch
WRV	=	Weimarer Reichsverfassung
ZPO	=	Zivilprozeßordnung
ZVG	=	Zwangsversteigerungsgesetz
BayZRPfl	=	Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern
DJ	=	Deutsche Justiz
DJZ	=	Deutsche Juristenzeitung
DNotV	=	Zeitschrift des deutschen Notarvereins
DRZ	=	Deutsche Richterzeitung
DR	=	Deutsches Recht
DZfG	=	Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft
EHRspr	=	Rechtsprechung in Erbhofsachen, herausgegeben von Vogels und Hopp
HRR	=	Höchstrichterliche Rechtsprechung
JR	=	Juristische Rundschau
JW	=	Juristische Wochenschrift
PrVBl	=	Preußisches Verwaltungsblatt
RdRN	=	Recht des Reichsnährstandes
RGZ	=	Rechtsprechung des Reichsgerichts in Zivilsachen
RGBl	=	Reichsgesetzblatt
RVBl	=	Reichsverwaltungsblatt
SchlesHolstAnz	=	Schleswig-Holsteinischer Anzeiger
ZfRG	=	Zeitschrift für Rechtsgeschichte (Zeitschrift der Savigny-Stiftung, germanistische Abteilung)

Benutztes Schrifttum:

Althoff, Die Bauernfähigkeit. Erlanger Dissertation 1934.

v. Amira, Grundriß des germanischen Rechts. 3. Aufl. Straßburg 1913.

Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919. 4. Bearb. 14. Aufl. Berlin 1933.

Baldus, Bauernrechtsfähigkeit. JR 1934, 139.

Baumecker, Handbuch des gesamten Reichserbhofrechts. Köln 1934.

Bergmann, Das Erbhofverfahren. München 1934.

Bergmann, Erbhofrechtsprechung (EHRspr) § 15 S. 18/19.

Bode, Die Rechtskraft der Entscheidungen der Anerbenbehörden. JW 1933, 2942.

Bohnen, EHRspr § 15 S. 36.

Bohnen, DJ 1934, 197.

Bohnen, DJ 1934, 518.

Bohnen, JW 1934, 441.

Borst, Grundbuchrechtliche Fragen zum Reichserbhofgesetz. JW 1934, 397 ff.

Brinkmann, JW 1935, 629.

Brinkmann-Roscher, Reichserbhofgesetz. 3. Aufl. des Preußischen Bäuerlichen Erbhofrechts. Buxtehude 1933.

Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte. 1. u. 2. Bd. 2. Aufl. Leipzig 1906 und 1928.

Brunner, Nobiles und Gemeinfreie der karolingischen Volksrechte. ZfRG 19, 76 ff.

Cammerer, Zur Sondergerichtsbarkeit nach dem Reichserbhofgesetz. JW 1934, 265 ff.

Cammerer, Zur Einführung des Reichserbhofrechts in Bayern. BayZRPfl 1934, 1 ff.

Cammerer, Der Erbhof mehrerer Eigentümer. DNotV 1934, 68 ff.

Darré, Das Bauerntum als Lebensquell der nordischen Rasse. 3. Aufl. München 1933.

Dünnebier, Die Frage der Abmeierung nach § 15 REG. JW 1934, 816 A.

Ehard, EHRspr § 1 Abs. 1 S. 95.

Ehard, EHRspr § 15 S. 32/33.

Eltmann, DNotV 1934, 211.

Enneccerus-Nipperdey, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 1. Bd.: Einleitung, Allgemeiner Teil. 13. Bearb. Marburg 1931.

Ermel, Das neue Reichserbhofrecht. DJZ 1933, 1343.

Flitner,	Die einstweilige Einstellung des Zwangsvollstreckungsverfahrens nach Zwangsvollstreckungsnotrecht. DRZ 1934, 212.
Frank,	Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 18. Aufl. Tübingen 1931.
Gaupp-Stein-Jonas,	Kommentar zur Zivilprozeßordnung. 15. Aufl. Tübingen 1934.
Gebhard,	Handkommentar zur Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919. München, Berlin, Leipzig 1932.
Gramm,	Erbhof und Minderheitenrecht. DJ 1934, 968 ff.
Gülland,	Das Reichserbhofrecht. Berlin 1935.
Hagedorn,	Die Bauernfähigkeit. JW 1934, 394 ff.
Hamkens,	Das Reichserbhofgesetz. Schleswig 1934.
Herschel,	Rechtliche Eigenschaften im Reichserbhofgesetz. DJ 1934, 191.
Hesse,	EHRspr § 38 S. 8.
Hiss,	SchlesHolstAnz 1934, 30 ff.
Hollje-Rogge,	Das Reichserbhofgesetz. Oldenburg 1933.
Hopp,	EHRspr § 1 Abs. 1 S. 14.
Hopp,	DJ 1934, 812.
Hopp,	DJ 1934, 1103.
Jellinek,	Verwaltungsrecht. 3. Aufl. Berlin 1931.
Johae,	EHRspr § 1 Abs. 1 S. 24.
Johae,	EHRspr § 15 S. 49/50.
Johae,	RdRN 1934, 37.
Johae,	Steuer und Recht des Landwirts. 1933, 179.
Knubben,	Die Ehre als Grundpfeiler im nationalsozialistischen Staat. RVBl 1934, 872 ff.
Kötzschke,	Die Gliederung der Gesellschaft bei den alten Deutschen. DZfG NF II 269 ff.
Lange,	Bedeutsame Fragen aus dem Reichserbhofgesetz. DRZ 1934, 111 ff.
Lenz,	Der Bauer als Schuldner. JW 1934, 2446.
Mann,	Ist der Ehemann der Bauersfrau, die Eigentümerin eines Erbhofs ist, Bauer? JW 1934, 3116.
Mann,	Kann auch der nichtbauernfähige Eigentümer eines Erbhofs Verfügungen von Todeswegen im Rahmen der §§ 24 bis 28 REG errichten? JW 1935, 592.
Münzel,	Hat die ausschließliche Zuständigkeit der Anerbengerichte zur Folge, daß andere Gerichte auch nicht als Vorfrage über die Erbhofeigenschaft entscheiden dürfen? JW 1934, 812/13.
v. Olshausen,	Kommentar zum Strafgesetzbuch. 11. Aufl. Berlin 1927.

Planck, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 4. Bd. 1. Hälfte Familienrecht (1. Abschnitt: §§ 1297—1588) 4. Aufl. Berlin und Leipzig 1928.

Reinhard-Müller, Das Zwangsversteigerungsgesetz. 3. u. 4. Aufl. 1931; Nachtrag 1934.

Reuthe, EHRspr § 15 S. 23.

Reuthe, EHRspr § 15 S. 29.

Rospatt, Zur Vermögensübernahme nach § 419 BGB. JR 1934, 49 u. 61.

Saure, Das Reichserbhofgesetz. 3. Aufl. Berlin 1934.

Schieck, JW 1934, 2261/62.

Schieck, JW 1934, 2251.

Schlie, Die Wirtschaftsfähigkeit bei Kleinbesitz nach dem Reichserbhofgesetz. JW 1935, 100 ff.

Schlegelberger, Die Gesetze über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für das Reich und Preußen. 4. Aufl. Berlin 1934/35.

Schlegelberger, Freiwillige Gerichtsbarkeit, Einführungskommentar. Berlin 1928.

Schmitt, Neue Leitsätze für die Rechtspraxis. JW 1933, 2793.

Schneider, JW 1934, 2258.

Schramm, Dürfen für die Bauernfähigkeit über § 15 REG hinausgehende Erfordernisse aufgestellt werden? DJZ 1934,845.

Schröder-v. Künssberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 7. Aufl. Berlin und Leipzig 1932.

Schröder, Der altsächsische Volksadel und die grundherrliche Theorie. ZfRG 24, 347 ff.

v. Schwerin, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. München und Leipzig 1934.

v. Schwerin, Die Ehre im älteren deutschen Recht. DR 1934, 394 ff.

Seelmann-Eggebert, JW 1934, 121.
JW 1934, 441.

Seybold, JW 1934, 2261.

Siehr, EHRspr § 10 S. 2.

Siehr, EHRspr § 10 S. 10.

Siefert, Das Reichserbhofrecht. 2. Aufl. Karlsruhe 1934.

Starcke, EHRspr § 15 S. 27.

Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 4. Bd. 9. Aufl. erläut. von Engelmann. München, Berlin und Leipzig 1926.

Thümmel, Disziplinares Vergehen. PrVBl 44, 149.

Tolle, Zum Abmeierungsrecht des Reichserbhofgesetzes. JW 1934, 398 ff.

Triepel, Völkerrecht und Landesrecht. Leipzig 1899.
Vogels, Reichserbhofgesetz. 3. Aufl. Berlin 1934.
Vogels, Grundzüge des Reichserbhofrechts. JW 1933, 2306; 1934, 1209.
Vogels, Die Frage der Abmeierung nach § 15 REG. JW 1934, 816 B.
Vogels, JW 1934, 2568.
Vogels, EHRspr § 37a S. 3/4.
Vogels, EHRspr § 10 DVO I S. 4.
Vogels, DJ 1934, 1130.
Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte. 1. Bd. 3. Aufl. Kiel 1880.
Wagemann-Hopp, Reichserbhofgesetz; 2. Aufl. des Preußischen Bäuerlichen Erbhofrechts. Berlin und Leipzig 1933.
Wendt, Hat die ausschließliche Zuständigkeit der Anerbengerichte zur Folge, daß andere Gerichte auch nicht als Vorfrage über die Erbhofeigenschaft entscheiden dürfen? JW 1933, 2628.
Wendt, Zur Rechtsstellung des Bauern, dem Verwaltung und Nutznießung des Erbhofs vom Anerbengericht entzogen worden ist. JW 1934, 18.
Wenzel-Friedrich, Das Reichserbhofgesetz. 2. Aufl. Berlin 1934.
Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. Leipzig 1896.
Wittich, Die Frage des Freibauern. ZfRG 22, 245 ff.
Wöhrmann, Das Reichserbhofrecht. 2. Aufl. Berlin 1934.
Wöhrmann, Hofesübergabeverträge nach dem Reichserbhofgesetz. JW 1934, 76 ff.
Wöhrmann, Die Beschwerdebefugnis nach dem Reichserbhofgesetz. JW 1934, 2196 ff.
Wöhrmann, Steuer und Recht des Landwirts. 1933, 86.
Wolff, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. 3. Bd.: Das Sachenrecht, 9. Bearb. Marburg 1932.
Zenke, Aufgaben der Verwaltungsbehörden zum Reichserbhofgesetz. RVBl 1934, 397.
Zimmer, JW 1934, 2259.

A. Die rechtliche und soziale Stellung des deutschen Bauern in der Geschichte.

„Die Reichsregierung will unter Sicherung alter deutscher Erbsitte das Bauerntum als Blutquelle des deutschen Volkes erhalten." So lauten die Eingangsworte des Reichserbhofgesetzes vom 29. September 1933. Der Gesetzgeber gibt mit diesen Worten seinen Willen kund, nicht etwas völlig Neues zu schaffen, sondern vielmehr alte deutsche Rechtsgedanken, die größtenteils der Vergessenheit anheimgefallen waren, zu neuem Leben zu erwecken. Das Reichserbhofgesetz soll anknüpfen an altes Bauernrecht, es soll letzten Endes der Nachfolger sein des germanischen Odalrechtes. Will man deshalb das Reichserbhofgesetz richtig verstehen und auslegen, so tut man gut, sich die Geschichte des deutschen Bauerntums und des deutschen Bauernrechtes zu vergegenwärtigen. So soll auch an die Spitze dieser Abhandlung über die Bauernfähigkeit ein kurzer geschichtlicher Aufriß treten. In ihm soll gezeigt werden die rechtliche und soziale Stellung des deutschen Bauern in den verschiedenen geschichtlichen Epochen.

I. Germanische Zeit.

Bei dieser Darstellung muß man zurückgehen bis zur ältesten Epoche der deutschen Rechtsgeschichte, bis zur germanischen Zeit. Viel Unrichtiges ist Jahrhunderte hindurch über Leben, Kultur und Wirtschaft der Germanen gesagt und geschrieben worden; man überschätzte einerseits die Bedeutung der römischen Quellen, hielt diese für unbedingt wahr und berichtstreu und gab andererseits nichts auf die kulturhistorischen Funde, die man im eigenen Lande machte. Lange Zeit hindurch galten die Germanen als Barbaren, die raubten und plünderten oder auf der Bärenhaut lagen und Met tranken. Man hielt sie für ein Nomadenvolk,[1]) das von einer Weidestätte zur anderen gleich Zigeunern umherzog und das erst durch die Berührung mit der römischen Kultur und mit der christlichen Kirche zu einem Mitglied der zivilisierten Völkergemeinschaft wurde. Diese Auffassung hat sich unverständlich lange im deutschen Volke gehalten und ist auch heute noch nicht gänzlich ausgerottet. In der Wissenschaft haben schon Ende des vorigen Jahrhunderts v. Amira und Brunner[2]) mit diesen sagenhaften Vorstellungen über unsere Vorfahren endgültig aufgeräumt. Ihre Ansicht ist heute unbestrittene wissenschaftliche Erkenntnis.

Die Germanen waren keine Nomaden; sie waren vielmehr seßhaft und trieben Landwirtschaft, wobei zunächst die Viehzucht die Hauptrolle spielte. Als freie Bauern bestellten sie ihr Land. Sie waren keine Großgrundbesitzer, die auf ihren Höfen saßen und den Boden durch Hörige

[1]) Natürlich kam es auch zu Wanderungen einzelner Stämme, diese wurden aber nicht unternommen aus innerem Trieb zum Nomadisieren, nein, Landknappheit und das Vordringen benachbarter Völker nötigten sie zum Aufsuchen neuer Wohnsitze (so v. Schwerin S. 13).

[2]) Brunner Bd. 1 § 14 S. 135.

bearbeiten ließen. Aus der ständischen Einteilung der Germanen in Freie, Liten und Knechte glaubten nämlich manche[3]) den Schluß ziehen zu können, den Freien als dünner herrschender Oberschicht hätten all die großen Landflächen gehört, während die Landwirtschaft selbst den Hörigen überlassen geblieben sei. Diese sogenannte grundherrliche Theorie wurde hauptsächlich von Wittich vertreten[3]) unter Berufung auf eine Tacitusstelle[4]), die er teils falsch auffaßte, teils preßte. Sie kann aber heute als völlig überwunden angesehen werden.[5]) Auch R. Walther Darré hat sie überzeugend widerlegt: es könne doch wohl niemand ernstlich bezweifeln, daß die Germanen, die sich in den romanischen Ländern ansiedelten, durchweg Freie gewesen seien; denn bei diesen habe es sich doch um Krieger gehandelt und nach germanischem Recht seien nur Freie wehrfähig gewesen.[6]) Freie Germanen siedelten sich also in den eroberten Ländern an; sie taten dies, weil sie es so von altersher gewohnt waren, weil sie Bauern von Beruf waren.

Auch die Adligen der germanischen Zeit kann man nicht als Beweis für das Vorhandensein der Grundherrschaft anführen. Einmal war dieser auf Götterabstammung gegründete Geburtsadel an Zahl sehr gering, zum andern unterschieden sich die Adligen von den Gemeinfreien nicht durch größere Rechte, sondern nur durch die höhere Achtung, die sie genossen. Vielleicht mögen sie mitunter etwas mehr Land besessen haben.

Selbstverständlich befanden sich auch auf den Bauernhöfen Knechte, und das sind damals Hörige gewesen; auf den Höfen der Adelsbauern wird die Zahl der Knechte ein wenig größer gewesen sein. Dadurch aber, daß Knechte einen großen Teil der Arbeit verrichten, hört der Bauer nicht auf, Bauer zu sein. Nein, ganz im Gegenteil, die Verrichtung gewisser Arbeiten durch den Bauern selbst ist sogar in vielen Gegenden Deutschlands durchaus dem Standesbrauch widersprechend.[7])

Nicht vergessen sei auch das nordische Gedicht, die Rigspula, das einen alten Mythos von der Entstehung der Stände überliefert und den Ahnherrn des Gemeinfreien mit folgenden Versen schildert:

> Da zähmte er Stiere, fertigte einen Pflug,
> Zimmerte das Haus und baute Scheuern,
> Machte Karren und führte den Pflug.[8])

Der Gemeinfreie der germanischen Zeit ist also Bauer. Das ganze Volk ist ein Volk wehrfähiger Bauern, der Bauernstand ist der erste und einzige Stand im Staate. Das Recht der germanischen Epoche ist somit zwangsläufig ein Bauernrecht. Da alle Rechtsträger Bauern sind, sind die Begriffe Rechtsfähigkeit und Bauernfähigkeit damals miteinander identisch.

---

[3]) Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte I S. 163; Wittich a) Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland Anl. 6 S. 104, b) Die Frage des Freibauern, ZfRG 22 S. 245.

[4]) Tacitus, Germania c. 15.

[5]) Brunner Bd. I § 14 S. 135 ff.; Brunner, ZfRG 19, 104 ff.; Schröder, ZfRG 24, 371; v. Schwerin S. 14.

[6]) Darré S. 84.

[7]) Darré S. 113 u. 114.

[8]) vgl. Brunner Bd. I § 14 S. 135.

II. Fränkische Zeit.

Auch in der fränkischen Zeit bildet die Landwirtschaft, jetzt vor allem der Ackerbau, die Grundlage des Wirtschaftslebens. Gewandelt haben sich aber teilweise die Formen des Besitzes; die Bestellung von Grund und Boden durch freie Bauern bleibt nicht mehr die alleinige Art landwirtschaftlichen Betriebes. Trotzdem bildet der bäuerliche Grundeigentümer immer noch den Kern der freien Bevölkerung.[9]) Der Gemeinfreie der germanischen Zeit ist, wie sich aus den merowingischen Volksrechten einwandfrei ergibt[10]), Bauer geblieben.[11]) Daneben bildet sich jetzt aber auch ein Großgrundbesitz und ein mittlerer Besitz heraus. Dies ist besonders in den neu eroberten Ländern der Fall, zumal in Gallien, wo der fränkische König durch Einziehung des römischen Fiskalgutes Großgrundbesitzer wird und wo auch schon von früher her aus römischer Zeit zahlreiche Großgrundbesitzer vorhanden sind. Außerdem wird jetzt Großgrundbesitzer die katholische Kirche, und zwar teils durch Schenkungen des Königs und der Stammesherzöge, teils durch an sich minimale Schenkungen einzelner Grundstücke durch Privatpersonen.[12]) Dieser Großgrundbesitz greift im Laufe der Zeit auch über auf die altgermanischen Bauerngebiete. Soweit der Großgrundbesitz in eigener Bewirtschaftung des Grundherrn steht[13]), ist damit für das betreffende Gebiet ein Bauerntum undenkbar. Ein großer Teil des Großgrundbesitzes wird aber nicht vom Grundherrn selbst bewirtschaftet, sondern wird an Hintersassen, Freie oder Unfreie, zu Leihe ausgegeben. Zwei Arten von Leihe sind hier zu unterscheiden. Es gibt unfreie Leihen, die einem Fronhofverband[14]) eingegliedert sind und wirtschaftlich Zubehör des Fronhofes darstellen. Abgaben in Geld und Naturalien, Hand- und Spanndienste bei der Bewirtschaftung des Sallandes müssen die Hintersassen dem Grundherrn leisten. Diese wirtschaftliche Eingliederung in einen Großgrundbesitz stellt meist die Ergänzung zu dem Eintritt eines Freien in die persönliche Schutzherrschaft eines Großen oder der Kirche dar. Dieses Eingehen eines Schutzverhältnisses zieht persönliche Abhängigkeit und damit Standesminderung nach sich. Infolge der häufigen Verbindung von persönlichem Schutzverhältnis und Eingliederung in einen Fronhofverband hat auch bald die Annahme einer unfreien Leihe durch einen Freien, die zunächst auf seinen Stand ohne Einfluß blieb, den Verlust der Gemeinfreiheit zur Folge.[15]) Die Hintersassen bei der unfreien Leihe sind somit keine Bauern mehr. Denn Bauer sein heißt frei sein.[16]) Hörige können niemals Bauern sein, „unfrei" und „Bauer" sind unüberbrückbare Gegensätze.

---

[9]) Brunner Bd. I S. 280; v. Schwerin S. 39; Kötzschke, DZfGW II S. 312.
[10]) Beispiele s. bei Kötzschke Anm. 9.
[11]) Dies ist ernsthaft nur für die Sachsen bestritten, und zwar in der Hauptsache von Wittich, ZfRG 22, 269; a. M. mit Recht Brunner Bd. I S. 346; Schröder, ZfRG 24, 347; Brunner, ZfRG 19, 76 u. 23, 193; Beyerle, ZfRG 48, 491.
[12]) z. B. durch die Institution des Seelgerätes.
[13]) Fronhof, Salhof.
[14]) villicatio.
[15]) v. Schwerin S. 42.
[16]) Darré S. 277.

Neben dieser unfreien Leihe gibt es aber auch die freie Leihe, deren Inhaber wirtschaftlich und persönlich vom Fronhof unabhängig sind. Freie, die ein solches auf lange Zeit berechnetes oder gar erbliches Leiheverhältnis eingehen, sind somit dem Bauernstande zuzurechnen. Sie haben zwar nicht das Eigentum am Hofe im Sinn des Bürgerlichen Gesetzbuches, sie bestimmen aber über den Hof und seine Bewirtschaftung wie ein Eigentümer. Gerade mit Bezug auf das Recht der Leihe hat das deutsche Recht den Begriff des Ober- und Untereigentums geschaffen. Die Stellung des Entleihers kommt deutlich in der Bezeichnung „Untereigentümer" zum Ausdruck.

Ganz allgemein sinkt in fränkischer Zeit schon die rechtliche Bewertung des Bauern ein wenig. Es entstehen Stände, die ihm gegenüber bevorrechtigt sind. Der Adlige der germanischen Zeit genoß keine höheren Rechte als der gemeinfreie Bauer; jetzt entsteht neben dem langsam verschwindenden, weil durch das Christentum seiner inneren Rechtfertigung beraubten, alten Geburtsadel eine neue durch Beruf oder Besitz gehobene Schicht, die sich auch rechtlich, z. B. durch höheres Wergeld, von den Bauern unterscheidet.[17])

III. Mittelalter.

Die mittelalterliche Entwicklung der landwirtschaftlichen Verhältnisse und des Bauerntums muß nach örtlichen Gesichtspunkten getrennt betrachtet werden, einmal die Entwicklung im Altland, zum anderen die Entwicklung in den ostdeutschen Kolonisationsgebieten.

1. Im Altland bleibt im großen ganzen das Nebeneinander von Groß-, Mittelbesitz und bäuerlichen Betrieben erhalten.[18]) Beim Großgrundbesitz schwindet immer mehr die Eigenwirtschaft zugunsten des Leihesystems. Dieses ist, sofern es sich um die freie Leihe handelt, förderlich für die Neubildung freien Bauerntums.[19]) Besonders günstig für den Bauern ist die Entwicklung des deutschen Leiherechts zur Erbleihe hin. Eine Änderung dieses für das Bauerntum erfreulichen Zustandes tritt erst ein mit der fortschreitenden Rezeption des römischen Rechts, insbesondere des römischen Pachtrechts. Dieses Pachtrecht war zugeschnitten auf die italienische Latifundienwirtschaft, konnte deshalb natürlicherweise nicht dem eigentümlichen, nur aus der geschichtlichen Entwicklung heraus zu verstehenden Verhältnis Grundherr = Bauer in Deutschland gerecht werden. Unter diesem römischrechtlichen Einfluß werden im 15. Jahrhundert die Bestrebungen der an der Aufhebung der deutschrechtlichen Erbleihe interessierten Kreise mit Erfolg gekrönt. Die Erblichkeit des Bauernlandes wird so in weitem Umfang beseitigt; damit fällt die Hauptstütze für die Erhaltung und Neubildung eines bodenständigen Bauerntums.

2. Sehr günstig ist auch zunächst die Lage des Bauerntums in den ostdeutschen Kolonisationsgebieten. Die Siedler erhalten den Grund

---

[17]) v. Schwerin S. 42.
[18]) v. Schwerin S. 107.
[19]) vgl. oben S. 4 unter II.

und Boden in der Regel zu freier, den Stand nicht mindernder Erbzinsleihe gegen niederen Zins, ausnahmsweise sogar zu freiem Eigentum. Man überträgt also beide Wirtschaftsformen, in denen die Bauern im Mutterlande leben, ins Kolonisationsgebiet. Da als Kolonisten nur freie Leute zugelassen werden[20]), setzt sich die Bevölkerung dieser Gebiete fast ausschließlich aus freien Bauern zusammen.

Aber genau wie im Altland tritt auch hier im 14. u. 15. Jahrhundert eine grundlegende Veränderung ein. Es beginnt das Bauernlegen, es entsteht die Gutsherrschaft. Die Erblichkeit des bäuerlichen Leihelandes schwindet. Bei jedem neuen Ausleihen der heimgefallenen oder eingezogenen Güter werden die Bedingungen für den Entleiher, für den Bauern, schlechter und drückender. Es ist keine Leihe mehr nach ius teutonicum, keine freie Leihe ohne Standesminderung, die Leihverträge werden vielmehr angepaßt dem lassitischen Recht der wendischen Bevölkerung und sehen sich immer steigernde Dienstleistungen des Entleihers und seiner Familie an den Grundherrn vor. Zum großen Teil entstehen hier Abhängigkeitverhältnisse, die die Freiheit und den Stand des Entleihers schmälern. Um den Herrenhof herum bildet sich ein Gutsbezirk, in dem dem Gutsherrn Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt zustehen. Der Bauer wird erbuntertänig.

Was für eine Stellung innerhalb des Volkes nimmt nun im Mittelalter der freie Bauer ein? Der Sachsenspiegel gibt uns mit seiner landrechtlichen Ständegliederung darüber Auskunft. Die Rangfolge der Stände ist dort folgende: Fürsten, freie Herren, Schöffenbarfreie, Pfleghaften, Landsassen, Zinsleute, Unfreie. Wie Fürsten und freie Herren die mittelalterliche Fortsetzung des fränkischen Adels sind, so sind die Pfleghaften und Landsassen die Nachkommen der fränkischen Gemeinfreien, also gleich diesen die freien Bauern des Volkes. Mit Pfleghaften oder Biergelden bezeichnet der Sachsenspiegel die Bauern auf eigener Scholle, die Bauern auf Leiheland nennt er Landsassen. Diese Bauern sind völlig frei, sind keiner anderen als der öffentlichen Gerichtsbarkeit unterstellt. Aber ihre rechtliche Stellung ist nicht mehr die gleiche wie ehedem; sie stehen nicht mehr auf einer Stufe mit den fränkischen Gemeinfreien, geschweige denn stellen sie wie die germanischen Bauern den ersten und einzigen Stand des Volkes dar. Das heiligste Recht des deutschen Mannes wird ihnen genommen: sie werden unfähig, Heeresdienste zu leisten.[21]) Auch das Schöffenamt im Grafengericht können sie nicht mehr ausfüllen. Germanischer Gemeinfreier und germanischer Adliger, ja germanischer Gemeinfreier und germanischer König hatten im Ding gleiche Stimme, sie alle waren beteiligt an der Verwaltung ihres Staates. Jetzt ist die Staatsverwaltung lediglich den Fürsten und Edelfreien überlassen. Sie allein sind fähig zur Besetzung der Grafenämter und der Bischofsstühle; in ihren Händen befinden sich die höheren kirchlichen Pfründen.

---

[20]) Schröder S. 465.

[21]) Dies war eine Folge der Umstellung des Fußheeres auf ein Reiterheer, aus wirtschaftlichen Gründen war es den Bauern unmöglich, Pferd, Rüstung und Waffen zu stellen.

Einzelnen Bauerngeschlechtern sind alle diese Rechte des germanischen Bauern jedoch erhalten geblieben. Bei diesen handelt es sich um die alteingesessenen Bauernfamilien aus altfreiem germanischen Geschlecht. Sie unterscheiden sich von den Pfleghaften dadurch, daß in ihrem Geschlecht als zinsfreies Eigen sich ein Stammgut, das Odal oder Handgemal, vererbt, welches mindestens eine Größe von drei Hufen hat. Diese Bauern sind nach dem Recht des Sachsenspiegels zum Urteilfinden unter Königsbann noch fähig und werden aus diesem Grunde Schöffenbarfreie (scepenbare lude) genannt. Sie sind ebenbürtig den Fürsten und freien Herren; sie sind fähig zum Heeresdienst.[22]) Diese Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels finden ihre nordische Parallele in den Adelsbauern Norwegens.[23])

IV. Neuzeit.

Die im 14. und 15. Jahrhundert begonnene, für den Bauernstand ungünstige Entwicklung macht weitere Fortschritte. Ganz besonders gewinnt im Osten des Reiches die Gutsherrschaft an Verbreitung. Das Bauernlegen steht in voller Blüte. Dieser Zustand hält an bis zum 18. Jahrhundert, teilweise sogar bis ins 19. Jahrhundert hinein. Erst spät[24]) beginnt man einzusehen, wie unsinnig die gewaltsame Vernichtung des freien Bauerntums ist und was für schädliche Folgen eine derartige Maßnahme für Volk und Staat nach sich ziehen muß. Die Bauernbefreiung nimmt ihren Anfang. Ihr Ziel ist: „Freier Bauer auf eigener Scholle". Leibeigenschaft und Erbuntertänigkeit fallen.[25])

Diese sogenannte Bauernbefreiung hatte aber leider keine endgültige Behebung der Not des Bauernstandes zur Folge.[26]) Von Erbuntertänigkeit und Leibeigenschaft wurden die Bauern befreit, aber sie gerieten dafür in die Knechtschaft der Geldmächte, der Wucherer und Schieber. So schreibt R. Walther Darré: „Die Stein-Hardenberg'schen Reformen brachten in Ostelbien keine Bauernbefreiung, sondern eine Bauernentwurzelung. Herr der Lage blieben die Geldmächte. Es beginnt jene kaltschnäuzige Entwurzelung und Vernichtung uralter bodenständiger Bauerngeschlechter, die eine fernere Zeit wohl als den schwärzesten Punkt unserer deutschen Geschichte betrachten wird."[26])

V. Gegenwart.

So stellt sich die Entwicklung des deutschen Bauerntums bis zur Machtergreifung durch den Nationalsozialismus als ein langsames, aber ständiges Herabsinken des Standes in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht dar. Was ist aus dem ersten Stand der germanischen Epoche geworden! Dem Bauernstand wieder die Bedeutung zu verschaffen, die er zu jener Zeit hatte, ist das Ziel der Gesetzgebung des Dritten Reiches. Der Bauernstand soll wieder der Urstand der Nation sein,

---

[22]) durch ihre größeren Güter waren sie wirtschaftlich dazu in der Lage.
[23]) v. Amira S. 135.
[24]) Friedrich Wilhelm I. (im Jahre 1739) und Friedrich der Große (im Jahre 1749) sind die ersten, die gegen das Bauernlegen vorgehen.
[25]) durch das preuß. Edikt vom 9. 10. 1807.
[26]) Darré S. 76.

er soll, um es mit den Worten des Reichserbhofgesetzes auszudrücken, die Blutquelle des deutschen Volkes werden.

Viele früheren Rechte haben nun schon in dem Sinne gewirkt, das Bauerntum ihrer Heimat zu schützen. Aber alle zu diesem Zweck erlassenen Gesetze haben das Problem nur von der sachlichen Seite her, von der Besitzseite her in Angriff genommen. So sorgten die alten deutschen Anerbenrechte[27]) dafür, daß der bäuerliche Besitz in der Hand der Familie gebunden blieb. Das Verbot des römischen Rechts, res mancipi, d. h. den bäuerlichen Grund und Boden nebst Inventar an Landesfremde zu veräußern, liegt etwa auf der gleichen Ebene. Immer aber ist der Besitz der Ausgangspunkt des Gesetzgebers, niemals dagegen die Person des Hofbesitzers. Die Aufstellung besonderer Erfordernisse nach dieser Richtung hin ist diesen Rechten allgemein fremd.[28]) Diese Rechte sahen nur den Boden, sie sahen nicht das Blut. Blut und Boden aber sind unlösbar miteinander verbunden. An dieser uns heute schon so selbstverständlich gewordenen Erkenntnis gingen die bisherigen Gesetzgeber vorbei. Das Reichserbhofgesetz aber trägt nun dieser Tatsache Rechnung. Durch die Einführung des Begriffs der Bauernfähigkeit und durch den Aufbau des ganzen Gesetzes auf diesen Begriff packt es das Problem von der Person des Bauern, von der rassischen Seite her an. Es knüpft damit an an ältestes germanisches Recht; denn das Erfordernis bestimmter persönlicher Eigenschaften für den Bauern war der damaligen Zeit eine Selbstverständlichkeit. Wir haben oben gesehen[29]), daß im germanischen Recht rechtsfähig = bauernfähig, bauernfähig = rechtsfähig war. Niemand konnte also damals Bauer sein, der nicht die für die Rechtsfähigkeit erforderlichen persönlichen Eigenschaften besaß. Und all diese Erfordernisse, die das germanische Recht aufstellte für den Erwerb der Rechtsfähigkeit (Bauernfähigkeit), finden sich wieder im Reichserbhofgesetz als Voraussetzungen der Bauernfähigkeit. Das ist kein Zufall, sondern eine sinnvolle Wiedererweckung alter deutscher Rechtsgedanken. Man gehe die fünf Erfordernisse der Bauernfähigkeit daraufhin einmal durch:

1. a) REG § 12: Bauer kann nur sein, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.
   b) germ. Recht: Rechtsfähig ist nur der freie Volksgenosse, nur er kann Bauer sein. Der Fremde ist rechtlos, rechtsunfähig.[30])
2. a) REG § 13: Bauer kann nur sein, wer deutschen oder stammesgleichen Blutes ist.
   b) germ. Recht: Rechtsfähig ist nur der Volksgenosse. Volksgenosse ist der Mann gleicher Rasse. Den Zwiespalt zwischen Staatsangehörigkeit und rassischer Zugehörigkeit gab es damals noch nicht. Das Wort Volksgenosse drückte beides zugleich aus.

---

[27]) oder die verschiedenen Beispruchs-, Näher- und Retraktrechte des mittelalterlichen Rechts.
[28]) Hamkens § 12.
[29]) s. S. 2.
[30]) v. Amira S. 146, v. Schwerin S. 16.

3. a) REG § 14: Bauer kann nicht sein, wer entmündigt ist.
   b) germ. Recht: Geisteskranke gelten als von bösen Geistern besessen, sie werden beschwört, bestraft und aus der Volksgemeinschaft ausgeschlossen. Verschwender werden bestraft, ihr Vermögen fällt an die Gemeinde. Trunksucht hat, sofern sie die körperliche oder geistige Gesundheit beeinträchtigt, aus diesem Grunde Rechtsunfähigkeit zur Folge; sonst kann sie Ehrlosigkeit nach sich ziehen und deshalb die Rechtsfähigkeit (Bauernfähigkeit) ausschließen.
4. a) REG § 15 Abs. 1 S. 1: Der Bauer muß ehrbar sein.
   b) germ. Recht: Der Germane muß ehrbar sein. Ehrlosigkeit bewirkt Rechtlosigkeit, nimmt die Rechtsfähigkeit.[31])
5. a) REG § 15 Abs. 1 S. 2: Der Bauer muß fähig sein, den Hof ordnungsgemäß zu bewirtschaften.
   b) germ. Recht: Körperliche Tüchtigkeit, Wehrfähigkeit sind Voraussetzungen der Rechtsfähigkeit.

So eng ist die Berührung ältesten und jüngsten deutschen Rechts.

Von der Person des Bauern ausgehend baut der Gesetzgeber das Reichserbhofgesetz auf. Der Begriff der Bauernfähigkeit ist der Grundbegriff, aus dem sich alle weiteren entwickeln. Bauernfähigkeit — Erbhof — Bauer — Bauernrecht, das ist die Reihenfolge, in der sich diese Begriffe aufeinander aufbauen:

1. Nur der Boden, der sich im Alleineigentum einer bauernfähigen Person befindet, ist Erbhof (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 REG).
2. Nur der Eigentümer eines Erbhofs heißt Bauer (§ 11 Abs. 1 REG).
3. Die Rechte und Pflichten des Erbhofbauern regelt das Erbhofrecht.

Dieser grundlegende Begriff der Bauernfähigkeit soll im folgenden näher untersucht werden.

B. Die Voraussetzungen der Bauernfähigkeit.

I. Bauer kann nur eine natürliche Person sein.

Dieses Erfordernis der Bauernfähigkeit erscheint so selbstverständlich, daß es kaum besonders erwähnt zu werden brauchte. Einer soll Herr sein auf dem Hofe, einer verantwortlich sein für die Wirtschaftsführung, der Bauer. Die §§ 12 bis 15 REG setzen notwendig eine natürliche Person voraus; die in diesen Paragraphen aufgeführten Eigenschaften kann nur ein Mensch besitzen. § 17 Abs. 2 REG sagt es jedoch auch noch ausdrücklich: „Ein Erbhof kann nicht einer juristischen Person gehören.“ Er kann es nicht, weil eben einer juristischen Person die Bauernfähigkeit abgeht und gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 REG nur der Hof einer bauernfähigen Person Erbhof ist.

---

31) vgl. unten S. 25/26 ff.

Geschäftsfähigkeit oder ein bestimmtes Alter werden für die Bauernfähigkeit nicht verlangt. Geschäftsunfähigkeit wird nur, sofern sie infolge einer Entmündigung eintritt, im Rahmen des § 14 REG, das Alter gegebenenfalls im Rahmen des § 15 Abs. 1 S. 2 u. 3 REG berücksichtigt.

II. Bauer kann nur sein, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

1. Allgemeines.

Der Sinn dieser Vorschrift liegt klar auf der Hand: dem deutschen Bauern soll Hof und Scholle erhalten werden. Der Staat würde gegen seine eigenen Interessen handeln, wenn er auch nur das Geringste dazu beitrüge, um Ausländern die Erhaltung ihres deutschen Grundbesitzes zu erleichtern und auf Generationen hinaus zu sichern. Deutscher Grund und Boden soll sich möglichst im Eigentum von Inländern befinden. Somit können die Vorteile des Reichserbhofgesetzes nur deutschen Staatsangehörigen zugutekommen.

2. Auslegung des § 12 REG nach staatsrechtlichen Gesichtspunkten.

Die Entscheidung darüber, wer deutscher Staatsangehöriger ist, hat nach rein staatsrechtlichen, nicht nach volklichen Gesichtspunkten zu erfolgen. Jeder Ausländer, jeder Staatenlose[32]) ist bauernunfähig, auch wenn er seiner völkischen Zugehörigkeit nach Deutscher ist. Auslandsdeutsche aus der Tschechei oder Polen oder Österreicher können nicht Bauern in Deutschland sein.[32a])

Dieser Grundsatz des Reichserbhofgesetzes, daß ausländische Staatsangehörige bauernunfähig sind, verstößt auch nicht gegen das Oberschlesien-Abkommen vom 11. Juni 1922.[33])[34]) In diesem Minderheitenvertrage hat sich Deutschland nur zu gleicher Behandlung fremdstämmiger Deutscher verpflichtet. Deutsche Staatsangehörige fremden Volkstums, wie es Art. 67 ausdrücklich sagt, nicht aber staatsrechtliche Ausländer sollen die gleichen Rechte genießen wie die deutschstämmigen Deutschen.[35])

Andererseits ist nicht nur der deutschblütige, sondern jeder deutsche Staatsangehörige ohne Unterschied der Volkszugehörigkeit bauernfähig, sofern er nur bezüglich seiner Abstammung die unten[36]) zu behandelnde Voraussetzung des § 13 REG erfüllt. Diese Feststellung ist von besonderer Bedeutung für die wenigen heute noch in Deutschland vorhandenen Minderheiten, z. B. Polen, Dänen[37]) und Wenden.

---

[32]) Staatenlos ist:
a) wer apatride geboren ist, z. B. Kinder von Staatenlosen,
b) wer heimatlos geworden ist, z. B. die russischen Emigranten,
c) ein Mädchen, das durch Verheiratung mit einem Ausländer die angeborene Staatsangehörigkeit verliert, die des Mannes aber nicht erwirbt;
d) Zigeuner.

[32a]) vgl. aber unten S. 13.

[33]) RGBl. II S. 273 ff.

[34]) so Wöhrmann 1. Aufl. § 12 Anm. 2.

[35]) Vogels § 12 Anm. 2.

[36]) s. S. 14 ff.

[37]) vgl. LEHG Celle EHRspr § 13 Nr. 2.

3. § 12 REG und das Oberschlesien-Abkommen.

Der eben erwähnte Grundsatz gilt ohne Ausnahme, er gilt auch für die im deutschen Teile des ehemaligen oberschlesischen Abstimmungsgebietes wohnenden Angehörigen des polnischen Volkstums.[38]) Die Vertretung der polnischen Minderheit in Deutschland, der Bund der Polen, hat sich jedoch in einer Eingabe an den Führer und Reichskanzler dagegen gewandt, daß von den Anerbenbehörden Höfe von Angehörigen der polnischen Minderheit in Oberschlesien in die Erbhöferolle aufgenommen werden. Als Begründung wird angeführt: Sinn und Zweck des Reichserbhofgesetzes sei es, unter Sicherung alter deutscher Erbsitte das Bauerntum als Blutquelle des deutschen Volkes zu erhalten. Diesem Ziele könnten Erbhofbauern polnischen Volkstums nicht gerecht werden; die deutsche Regierung habe auch gewiß nicht die Absicht gehabt, Polen zu Hütern deutscher Erbsitte zu bestellen. Eine Anwendung des Reichserbhofgesetzes auf die Polen käme einer zwangsweisen Eindeutschung (Germanisierung) gleich, die der Führer und Reichskanzler in seiner Rede vom 17. Mai 1933 abgelehnt habe. Außerdem läge auch in der Anwendung des Reichserbhofgesetzes auf die Polen in Deutsch-Oberschlesien eine Verletzung des am 15. Mai 1922 in Genf abgeschlossenen deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien.[39]) Denn das Reichserbhofgesetz hebe die persönliche und wirtschaftliche Freiheit des Bauern auf.

Zu dem ersten Einwand ist zu sagen: Gewiß ist es, wie sich aus dem Vorspruch zum Reichserbhofgesetz ergibt, der Zweck des Gesetzes, unter Sicherung alter deutscher Erbsitte das Bauerntum als Blutquelle des deutschen Volkes zu erhalten. In demselben Vorspruch (Abs. 7) und in § 13 Abs. 1 REG kommt jedoch deutlich der Wille des Gesetzgebers zum Ausdruck, auch allen andern in Deutschland lebenden Volkstumsgemeinschaften den Schutz des Reichserbhofgesetzes zuteil werden zu lassen, soforn sie nur stammesgleichen Blutes sind.[40]) Die Stammesgleichen werden im Reichserbhofgesetz ausdrücklich den Deutschen gleichgestellt. Stammesgleich im Sinn des § 13 REG sind auch die Polen.[41])[42]) Der Ton liegt im Vorspruch, so führt das Landeserbhofgericht Celle[43]) mit Recht aus, auf dem Wort Bauerntum. Alle deutschblütigen und stammesgleichen Bauern deutscher Staatsangehörigkeit bilden das deutsche Bauerntum. Zur Sicherung dieses Bauerntums ist das Reichserbhofgesetz erlassen, dagegen liegt ihm nichts ferner als eine zwangsweise Eindeutschung von Polen. Auch die Berufung auf das Oberschlesien-Abkommen geht fehl. Dieser Einwand ist

a) überhaupt unbeachtlich, b) auch unbegründet.

a) Das Oberschlesien-Abkommen ist ein völkerrechtlicher Vertrag, das Reichserbhofgesetz ist Landesrecht. Völkerrecht und Landesrecht

---

[38]) Vogels, DJ 1934 S. 1131; Gramm, DJ 1934 S. 968; LEHG Celle DJ 1934 S. 1130; JW 1934 S. 2480 und S. 3138.

[39]) RGBl. II S. 237 ff.

[40]) LEHG Celle JW 1934, 2480 u. 3138; DJ 1934, 1130.

[41]) vgl. unten S. 16.

[42]) LEHG Celle JW 1934 S. 2430 u. 3138; Vogels § 13 Anm. 2.

[43]) Anm. 40.

bewegen sich auf verschiedenen Ebenen. Völkerrecht bindet nur die Staaten, es gilt nicht in den Staaten für die Staatsbürger.[44]) Völkerrecht bricht nicht Landesrecht. Soll das Völkerrecht auch innerstaatliche Wirkung haben, so muß es transformiert werden, es muß zum Landesgesetz erklärt werden. Das Oberschlesien-Abkommen ist durch Gesetz vom 11. Juni 1922[45]) von Deutschland gemäß Art. 45 Abs. 3 WRV anerkannt und somit gemäß Art. 4 WRV Reichsrecht geworden.[46]) Die innerstaatliche Rechtsverbindlichkeit von Völkerrechtsnormen hört aber auf, wenn ihnen die innerstaatliche Anerkennung wieder entzogen wird. Reichsrecht kann durch neues Reichsrecht wieder aufgehoben werden, lex posterior derogat legi priori. Stände also das Reichserbhofgesetz tatsächlich im Widerspruch zu dem Oberschlesien-Abkommen, so wäre durch das REG das Gesetz vom 11. 6. 22 eben insoweit aufgehoben worden, das Oberschlesien-Abkommen hätte insoweit seine innerstaatliche Wirkung eingebüßt. Das Oberschlesien-Abkommen ist somit ohne jeden Einfluß auf die staatsrechtliche Gültigkeit des Reichserbhofgesetzes.

b) Eine andere Frage ist die, ob das Deutsche Reich sich infolge Nichtbeachtens des Oberschlesien-Abkommens einer Verletzung von Völkerrechtsnormen schuldig gemacht hat. Will man also feststellen, welche Bedeutung das Oberschlesien-Abkommen für das Reichserbhofgesetz hat, so muß die Fragestellung lauten: Ist das REG infolge etwaiger Verletzung des Oberschlesien-Abkommens völkerrechtswidriges Reichsrecht?

Eine Verletzung der Art. 66 ff. des Oberschlesien-Abkommens liegt jedoch nicht vor.

aa) Durch das REG wird zunächst einmal der Bauer nicht, wie es der Bund der Polen aufzufassen scheint, in seiner Rechtsstellung beeinträchtigt. Das REG bedeutet vielmehr eine Rechtswohltat für das Bauerntum. Dieser Rechtswohltat werden auch die Angehörigen der polnischen Minderheit teilhaftig. Sie genießen alle die Vorteile des REG, wie Vollstreckungsschutz, Schutz vor Zersplitterung des Besitztums, Befreiung von Grunderwerb- und Erbschaftssteuer. Es wäre also, wie Vogels[47]) mit Recht sagt, eine eigenartige Verkennung der Sachlage, wenn man von einer Benachteiligung der polnischen Minderheit durch das REG sprechen wollte.

bb) Und selbst wenn das REG eine Schlechterstellung des Bauern bewirkte, so läge in seiner Anwendung auf die Polen in Oberschlesien doch keine Verletzung des Oberschlesien-Abkommens. Denn es würden dann doch Deutsche und Polen in gleichem Maße benachteiligt, also gleich behandelt. Dies und nichts anderes garantiert das Oberschlesien-Abkommen. Nur gleichmäßige Behandlung mit den Deutschen können die Polen verlangen, nicht Besserstellung und auch nicht Aufrechterhaltung der Rechtsverhältnisse vom 15. 5. 1922, dem Tage des Vertragsabschlusses. Eine ungleichmäßige Behandlung, eine Verletzung des

---

[44]) Triepel S. 20.
[45]) RGBl. II S. 237.
[46]) Anschütz Art. 4 Anm. 3, Gebhard Art. 4, 3c.
[47]) Vogels, DJ 1934, 1131.

Oberschlesien-Abkommens läge vielmehr gerade dann vor, wenn man die polnische Minderheit bei der Bildung von Erbhöfen übergehen würde. Es nimmt Wunder, daß diese Eingabe von den Polen gemacht werden konnte. Der polnischen Bauernfamilie wird ihr Hof für die kommenden Geschlechter auf Jahrhunderte hinaus von der deutschen Regierung gesichert. Wie würden sich unsere Deutschen in Polen freuen, wenn ihnen die Erhaltung ihrer Scholle derartig erleichtert würde!

4. Wer ist deutscher Staatsangehöriger?

Deutscher Staatsangehöriger zur Zeit des Inkrafttretens des REG war, wer die Staatsangehörigkeit in einem deutschen Lande oder die unmittelbare Reichsangehörigkeit besaß. So bestimmte es das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913. Außerdem war in Art. 110 WRV nochmals ausgesprochen, daß jeder Angehörige eines deutschen Landes zugleich Reichsangehöriger sei. Die deutsche Staats-, Reichsangehörigkeit war also im Regelfall nur eine mittelbare, durch die Landeszugehörigkeit vermittelte. Diesen Zustand hat die auf Grund des Art. 5 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reiches vom 30. Januar 1934 erlassene Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. Februar 1934 beseitigt. Es gibt jetzt nur noch eine einheitliche unmittelbare Reichsangehörigkeit. Erwerb und Verlust dieser Reichsangehörigkeit regeln sich aber nach wie vor nach dem Gesetz vom 22. Juli 1913. Danach wird die Staatsangehörigkeit erworben (§ 2):

a) durch Geburt, d. h. durch Abstammung vom ehelichen Vater bzw. der unehelichen Mutter,
b) durch Legitimation oder Ehelichkeitserklärung,
c) durch Eheschließung mit einem Deutschen,
d) durch Einbürgerung.

Die Staatsangehörigkeit geht verloren (§ 17):

a) durch Entlassung,
b) durch den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit,
c) durch Nichterfüllung der Wehrpflicht,
d) durch Ausspruch der Behörde,
e) für ein uneheliches Kind durch die Legitimation eines Ausländers,
f) für eine Deutsche durch Eheschließung mit einem Ausländer.

Ferner kann nach dem Gesetz vom 14. Juli 1933 einem Deutschen die Staatsangehörigkeit aberkannt werden, wenn er sich im Ausland aufhält und die deutschen Belange durch ein Verhalten, das gegen die Pflicht zur Treue gegen Reich und Volk verstößt, geschädigt hat (§ 2). Ferner können nach § 1 des Gesetzes Einbürgerungen aus der Zeit zwischen dem 9. November 1918 und dem 30. Januar 1933 widerrufen werden, wodurch die Eingebürgerten wieder ihrer deutschen Staatsangehörigkeit verlustig gehen.

5. Das sujet mixt.

Bauernfähig ist auch ein sujet mixt, d. h. ein Deutscher, der neben der deutschen Staatsangehörigkeit auch noch die einer anderen Nation besitzt. Dieser Fall kann eintreten:

a) durch Geburt, z. B. deutsche Eltern bekommen in einem Land, in dem ius soli herrscht (England), ein Kind. Dieses Kind besitzt die deutsche und die englische Staatsangehörigkeit;

b) durch freiwilligen Hinzuerwerb (§ 25 Abs. 3 RuStAGGes);

c) durch Aufzwingung der fremden Staatsangehörigkeit, z. B. wird jeder, der eine bestimmte Zeit über seinen Wohnsitz in Brasilien hat, Brasilianer;

d) eine Ausländerin, die durch Heirat ihre Staatsangehörigkeit nicht verliert, z. B. eine Russin oder Südamerikanerin, heiratet einen Deutschen und erwirbt somit auch gemäß § 6 RuStAGGes die deutsche Staatsangehörigkeit hinzu.

6. Einschränkung der Bedeutung des § 12 REG.

Seinem formalen Charakter entsprechend kann § 12 REG ungerechtfertigte Härten mit sich bringen. Soll es einem Sudetendeutschen, einem Nordschleswiger, einem Oesterreicher für immer versagt sein, einen deutschen Bauernhof zu erben? Die Möglichkeit hierzu schafft ihnen das Gesetz selbst, indem es mehrere, die Bedeutung des § 12 REG einschränkende Bestimmungen vorsieht.

a) So bestimmt § 29 Abs. 3 REG: Ist der zum Anerben Berufene nicht deutscher Staatsangehöriger, so tritt sein Ausscheiden als Anerbe (§ 21 Abs. 1, § 12) zunächst nicht ein. Jedoch muß er innerhalb einer bestimmten[48]) Frist um die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit nachsuchen; diese Frist wird auch dadurch gewahrt, daß der zum Anerben Berufene den im § 3 DVO II vorgesehenen Antrag[49]) auf Befreiung vom Erfordernis der deutschen Staatsangehörigkeit stellt (§ 14 S. 1 DVO II)[50]). Sucht der Ausländer die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit nicht nach oder wird sein Gesuch abgelehnt, so scheidet er als Anerbe wieder aus. Denn gemäß § 29 Abs. 3 Halbs. 2 REG wird die Nichtstellung bzw. die Ablehnung des Gesuches als Ausschlagung des Anfalls des Erbhofs angesehen.

b) Vor allem ist aber hier zu beachten § 3 DVO II, nach dem der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft auf Antrag des Eigentümers Ausnahmen von dem Erfordernis der deutschen Staatsangehörigkeit gewähren kann. Mit der Zustellung der Entscheidung des Reichsernährungsministers gilt die Voraussetzung des § 12 REG als erfüllt[51]), von diesem Zeitpunkt an treten die dementsprechenden Folgen ein. Die Gewährung und Versagung von Ausnahmen liegt zwar im freien Ermessen des Reichsernährungsministers. Es lassen sich jedoch einige Richtlinien dafür aufstellen, wann in der Regel einem Gesuch gemäß § 3 DVO II stattzugeben sein wird oder nicht.

---

[48]) 6 Wochen.

[49]) s. unter b).

[50]) Wird dieser Antrag abgelehnt, so beginnt die in § 29 Abs. 3 REG vorgesehene Frist, falls sie nicht bei Stellung des vorerwähnten Antrags bereits abgelaufen war, mit Zustellung des ablehnenden Bescheids von neuem zu laufen. (§ 14 S.2 DVO II)

[51]) Vogels § 12 Anm. 3, Wöhrmann § 12 Anm. 2.

aa) Dem REG ist es wohl gleichgültig, ob die Bauern deutschstämmige oder stammesgleiche deutsche Staatsangehörige sind; aber von dem Erfordernis der deutschen Staatsangehörigkeit zugunsten des Hofbesitzers Ausnahmen zu machen, ist doch wahrlich nur dann angebracht, wenn es sich um Angehörige des deutschen Volkstums handelt. Fremdstämmige Deutsche, deutschstämmige Ausländer, nicht aber fremdstämmige Ausländer sollen Bauern in Deutschland sein können.

bb) Nur bei deutschstämmigen Ausländern ist eine Ausnahme am Platze, jedoch auch nicht in jedem Fall. Der betreffende Ausländer könnte ja doch die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben. Deshalb wird der Reichsernährungsminister von seinem ihm gemäß § 3 DVO II zustehenden Recht nur dann Gebrauch machen, wenn der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit dem Betreffenden in seinem jetzigen Vaterland Ungelegenheiten bereiten, ihm schaden würde und ihm damit praktisch unmöglich gemacht ist.

c) Eine weitere auf der gleichen Linie liegende Vorschrift ist § 28 Abs. 3 DVO I. Nach dieser Vorschrift soll ein Ausländer, dessen Hof versehentlich in die Erbhöferolle eingetragen ist, nicht sofort gelöscht werden[52]), sondern genau wie im Falle des § 29 Abs. 3 REG soll ihm erst eine Frist[53]) gesetzt werden, innerhalb deren er den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nachzuweisen hat. Streichung aus der Erbhöferolle erfolgt erst nach fruchtlosem Ablauf der Frist. Auch hier wird wie bei § 29 Abs. 3 REG die Frist dadurch gewahrt, daß der versehentlich in die Erbhöferolle Eingetragene den in § 3 DVO II vorgesehenen Antrag auf Befreiung vom Erfordernis der deutschen Staatsangehörigkeit stellt. Bei Ablehnung des Antrages beginnt die in § 28 Abs. 3 DVO I vorgesehene Frist von neuem zu laufen mit Zustellung des abweisenden Bescheides. § 14 DVO II ist analog anzuwenden.

III. Bauer kann nur sein, wer deutschen oder stammesgleichen Blutes ist.

1. Allgemeines.

Die Aufstellung dieses Erfordernisses liegt im Rahmen der Bestrebungen des Nationalsozialismus zur Reinerhaltung und Pflege der Rasse. Der Bauer soll den Grundstock, die Blutquelle des Volkes bilden; deshalb hat, wenn überhaupt irgendwo, hier beim Bauernstand die Rassenpolitik des Dritten Reiches einzusetzen und ihre gründlichste Durchführung zu erfahren. Auch auf anderen Gebieten der Gesetzgebung ist das rassische Prinzip schon zur Herrschaft gelangt, so besonders in § 1 a RBG vom 31. März 1873 in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni 1933 in Verbindung mit den hierzu ergangenen Richt-

[52]) Befand sich jedoch der Hof am 1. 10. 33 im Eigentum eines Inländers und ist der Hof demzufolge gem. § 1 Abs. 1 REG Erbhof geworden, so verliert er diese Eigenschaft nicht dadurch, daß der inländische Eigentümer seine deutsche Staatsangehörigkeit verliert (z. B. die Bäuerin, der der Hof gehört, heiratet einen Ausländer). § 28 Abs. 3 S. 3, § 16 REG; vgl. Vogels § 28 DVO I Anm. 3.

[53]) und zwar eine angemessene Frist.

linien des Reichsministers des Inneren vom 8. August 1933; ferner in § 5 Nr. 3 des Schriftleitergesetzes vom 4. Oktober 1933. Nach § 1 a RBG ist als nichtarisch anzusehen, wer einen nichtarischen oder jüdischen Eltern- oder Großelternteil hat. Außerdem enthält natürlich auch schon das preußische bäuerliche Erbhofrecht vom 17. Mai 1933 das Erfordernis der Rassereinheit. Nach § 2 dieses Gesetzes ist nicht rasserein, wer unter seinen Vorfahren im Mannesstamm oder wer unter seinen übrigen Vorfahren bis ins zweite Glied eine Person jüdischer oder farbiger Herkunft hat. In Anbetracht der Tatsache, daß der Bauernstand der Urstand des Volkes ist, stellt das REG an die Rassereinheit ungleich strengere Anforderungen als die eben erwähnten Gesetze:

a) Es wird nicht unterschieden zwischen väterlichen und mütterlichen Vorfahren;

b) nicht die Rassereinheit der Großeltern genügt, Stichtag für das Vorhandensein deutschen oder stammesgleichen Blutes ist der 1. Januar 1800 (§ 13 Abs. 3 S. 1 REG).

2. Deutsches oder stammesgleiches Blut.

Was nun unter deutschem oder stammesgleichem Blut gemäß § 13 REG zu verstehen ist, ist zweifelhaft. Das Gesetz sagt nicht positiv, was dieser Begriff zu bedeuten hat. Es äußert sich lediglich negativ in § 13 Abs. 2; danach ist deutschen oder stammesgleichen Blutes nicht, wer unter seinen Vorfahren väterlicher- oder mütterlicherseits jüdisches oder farbiges Blut hat.

a) Hagedorn[53a]) will diesen Abs. 2 als Legaldefinition aufgefaßt wissen;[54]) gerade eine Bestimmung wie die in § 13 Abs. 2 sei in ihrer Form typisch für den Fall, daß der Gesetzgeber einen Begriff festlegen wolle. Ähnlich urteilen Wagemann-Hopp[55]): Stammesgleich sei das Blut jeder anderen weißen Rasse. Sie geben zwar selbst zu, daß diese Abgrenzung vom wissenschaftlichen Standpunkt aus gesehen nicht völlig richtig sei. Sie genüge aber dem praktischen Bedürfnis. Mit diesem Argument soll man jedoch sehr vorsichtig sein. Im Rechtsleben haben wir es mitunter mit den merkwürdigsten Fällen, Zufällen und Zusammenhängen zu tun. Wenn man zwar auch zugeben muß, daß z. B. der Fall, daß ein deutscher Bauer türkisches Blut hat, so gut wie bedeutungslos ist, so ist es doch andererseits nicht am Platze, ganz allgemein die These aufzustellen: Alles Blut, was nicht jüdisch oder farbig ist, ist stammesgleich. Nein, § 13 Abs. 2 REG will nur ein Beispiel anführen, und zwar das Hauptbeispiel, das die weitaus größte Bedeutung für sich beanspruchen kann.[56]) Eine positive Definition des Begriffes „deutsches oder stammesgleiches Blut" ist dem Gesetz nicht zu entnehmen.

[53a]) JW 1934, 394.

[54]) a. M. Vogels § 13, 2b; Wöhrmann § 13, 3; Vogels, DJ 1934, 1131; Vogels, JW 1933, 2307; Althoff S. 6; LEHG Celle DJ 1934, 1130; JW 1934, 2480.

[55]) § 13, 1.

[56]) Vogels § 13, 2b; Vogels, DJ 1934, 1131; Wöhrmann § 13, 3; LEHG Celle DJ 1934, 1130; JW 1934, 2480.

b) Baumecker[57]) stellt ab auf den Arierbegriff und erklärt, alle europäischen Arier seien bauernfähig. Das gleiche gelte außerdem für einige stammesverwandte Völker, wie Ungarn, Esten, Balten, Finnen. Diese Definition ist zwar nicht als falsch zu bezeichnen, im Ergebnis ist sie sogar im großen und ganzen als richtig anzuerkennen. Jedoch wird das Wort „Arier" vom REG offensichtlich vermieden, da einerseits eben einige nicht arische Völker als stammesgleich zu erachten sind, während andererseits die asiatischen Arier als stammesgleich überhaupt nicht in Betracht kommen können. Deshalb soll man bei der Auslegung des § 13 REG den Begriff „Arier" besser nicht verwenden.

c) Am engsten legt Wöhrmann[58]) den Begriff „stammesgleich" aus. Nach ihm sind stammesgleich nur Angehörige der germanischen Rasse sowie Wenden und Masuren, nicht dagegen Slawen ganz allgemein oder Romanen. Diese Ansicht ist ursprünglich von ihm für das preußische bäuerliche Erbhofrecht ausgesprochen worden[59]), wird aber von ihm auch für § 13 REG aufrechterhalten, da dieser der unmittelbare Nachfolger des § 2 Abs. 1 des preußischen BER sei. Mit dieser Meinung steht Wöhrmann mit Recht völlig vereinzelt da. Man halte sich nur einmal die Ergebnisse vor Augen: die völlig im Deutschtum aufgegangenen Nachkommen der französischen Emigranten oder die Winzer am oberen Rhein und an der Mosel, die teilweise romanischen Einschlag haben, wären nach Wöhrmanns Ansicht nicht bauernfähig. Nein, romanisches und slawisches Blut ist, zumal es auch nicht sehr verbreitet ist, der Erreichung des Ziels des REG, im Bauernstand eine Blutquelle des deutschen Volkes zu schaffen, nicht hinderlich. Ganz abgesehen davon würde eine derartige Auslegung bezüglich der Polen im oberschlesischen Abstimmungsgebiet eine Verletzung des Oberschlesienabkommens bedeuten[60]). Für die Stammesgleichheit der Polen sprechen sich auch drei Entscheidungen des Landeserbhofgerichts in Celle aus.[61])

d) In diesen drei Entscheidungen äußert sich das Landeserbhofgericht positiv über den Begriff „Stammesgleichheit", indem es sich voll und ganz der Definition Vogels' anschließt. Nach diesem[62]) sind stammesgleich diejenigen Völker, die in geschlossener Volkstumssiedlung seit geschichtlicher Zeit in Europa beheimatet sind. Bauernfähig sind somit:

aa) alle europäischen Arier[63]),

bb) deren reinrassige Nachkommen in den Kolonialländern,

cc) einige nichtarische Völker, nämlich Ungarn, Esten, Finnen, Balten, Basken.

Nicht dazu gehören die Türken, die mehr dem asiatischen als dem europäischen Boden entstammen.

---

[57]) S. 28.
[58]) Wöhrmann § 13, 2.
[59]) Steuer und Recht des Landwirts, 1933, 86.
[60]) vgl. oben S. 11/12.
[61]) DJ 1934, 1130, JW 1934, 2480, JW 1934, 3138.
[62]) Vogels § 13, 2b, wie er auch Wenzel-Friedrich S. 33, Hamkens § 13, 2.
[63]) insbes. die germanischen Skandinavier, so LEHG Celle EHRspr § 13 Nr. 2

Vogels bringt m. E. die eindeutigste und für die Praxis brauchbarste Auslegung; mit dieser Definition kann der Jurist, vor allem der Anerbenrichter arbeiten, ohne daß er über besondere Kenntnisse auf rassewissenschaftlichem Gebiet zu verfügen braucht. Vogels bringt für den juristischen Begriff der Rassereinheit eine klare juristische Definition, der sich auch der Sachverständige für Rassefragen im Reichsministerium des Innern angeschlossen hat.[64])

3. Die Bedeutung des 1. Januar 1800.

Stichtag für das Vorhandensein der Rassereinheit ist der 1. Januar 1800 (§ 13 Abs. 3 S. 1 REG). Diese zeitliche Grenze, die ein Gegenstück ist zur Eddalinie der deutschen Adelsgenossenschaft[65]), ist nicht willkürlich gewählt. Mit der französischen Revolution nahm die Judenemanzipation ihren Anfang. Vor diesem Zeitpunkt waren Ehen zwischen Christen und Juden entweder gesetzlich verboten oder hatten doch eine so starke gesellschaftliche Ächtung der Beteiligten zur Folge, daß sie tatsächlich unmöglich waren.[66]) Was bedeutet nun die Einführung dieses Stichtages? Dreierlei Auffassungen sind hierüber möglich:

a) Sämtliche nach dem 1. 1. 1800 geborenen Vorfahren müssen rasserein sein.
b) Sämtliche am 1. 1. 1800 lebenden Vorfahren müssen rasserein sein.[67])
c) Sämtliche nach dem 1. 1. 1800 geborenen Vorfahren müssen Eltern haben, die weder jüdisch noch farbig sind.[68])

Bevor diese drei Ansichten im einzelnen erörtert werden, zunächst eine kleine Vorbemerkung: Entscheidend ist zwar die Rassezugehörigkeit, nicht die Zugehörigkeit zu einer christlichen Religionsgemeinschaft. Jedoch kann die Rassenreinheit nicht durch Urkunden direkt nachgewiesen werden, nachgewiesen wird die Religion, aus der auf die Rassezugehörigkeit geschlossen wird.

Zu a): Die erste Ansicht wird in der Literatur mit Recht einmütig abgelehnt; sie wird nämlich dem Zweck des Gesetzes nicht gerecht. Die nach dem 1. 1. 1800 Geborenen werden zum großen Teil aus Ehen hervorgegangen sein, die zwischen 1789 und 1850, also mitten in der Epoche der Judenemanzipation geschlossen sind. Diese Prüfung der Rassereinheit erstreckt sich nicht weit genug zurück.

Zu b): Die zweite Meinung ist die herrschende. Sie hat jedoch auch ihre Schattenseiten:

aa) Die Nachforschungen gehen zu weit zurück; denn es wird genug Vorfahren geben, die am 1. 1. 1800 60 bis 100 Jahre alt waren, also 1740 oder früher geboren sind. Zu der Zeit aber war die Möglichkeit einer Mischehe ja so gut wie ausgeschlossen. Es ist also unnötig, so weit nachzuforschen, ganz abgesehen davon, daß die Erlangung von Urkunden aus dieser Zeit oft unmöglich sein wird.

---

[64]) Vogels, DJ 1934, 1130.
[65]) vgl. Hagedorn, JW 1934, 394; Ermel, DJZ 1933, 1344.
[66]) Vogels § 13, 2a.
[67]) Vogels § 13, 2a; Saure S. 23; Hamkens § 13 Anm. 3.
[68]) Hagedorn, JW 1934, 394.

bb) Dem Zufall wird eine zu große Bedeutung eingeräumt, die Deutschblütigkeit hängt davon ab, wie lange der betreffende Ahne gerade gelebt hat. Bei der einen Familie wird nachgeforscht bis 1700, bei einer anderen, wo als einziger Sproß am 1. 1. 1800 ein einjähriges Kind lebte, nur bis 1799. Heiratete also 1799 ein Deutscher eine Jüdin und starb diese bei der Geburt des Kindes gleichfalls 1799, so ist, falls das Kind christlich getauft wurde, die Familie deutschblütig und bauernfähig. Hingegen tut ein 101 jähriger nichtdeutschblütiger Urgroßvater, der zufällig am 1. 1. 1800 noch lebt, der Deutschblütigkeit und Bauernfähigkeit der betreffenden Familie Abbruch. Diese Methode zur Prüfung der Rassereinheit schießt also einerseits über das Ziel hinaus, andererseits genügt sie wieder nicht.

Zu c): Es ist eine Auslegung notwendig, die dem Zufall keinen Spielraum läßt. Diese Forderung erfüllt die Auslegung Hagedorns[69]), die gleichmäßige Behandlung bei allen Familien und eine zeitlich genügend weite Nachforschung gewährleistet. Alle nach dem 1. 1. 1800 geborenen Vorfahren müssen deutschblütige Eltern haben, d. h. Eltern, die einer christlichen Religionsgemeinschaft angehörten.[70]) Die Nachprüfung findet somit in der Regel ihre zeitliche Grenze in den Jahren 1750 bis 1800. Daß diese Eltern der nach dem 1. 1. 1800 Geborenen, sofern christlich getauft, ihrerseits von nichtdeutschblütigen Eltern abstammen, ist so gut wie ausgeschlossen; denn vor 1800 waren ja in Deutschland Mischehen praktisch unmöglich.[71])

4. Ist das Erfordernis des § 13 REG auch auszudehnen auf die Ehefrau des Bauern?

In § 1a RBG wird das Erfordernis der Deutschstämmigkeit auch ausgedehnt auf die Ehefrau. Eine derartige ausdrückliche Vorschrift enthält das REG nicht. Eine nach dem Inkrafttreten des REG geschlossene Mischehe kann aber aus anderen Gründen den Verlust der Bauernfähigkeit zur Folge haben. Man muß somit unterscheiden:

a) Ehen, die vor dem 1. 10. 33 mit einer nichtdeutschstämmigen Person geschlossen worden sind, nehmen dem deutschblütigen Teil nicht die Bauernfähigkeit.

b) Wohl aber ist bauernunfähig, wer eine solche Ehe nach dem 1. 10. 33 eingegangen ist oder eingeht; diese Person ist dann nämlich nicht mehr als ehrbar anzusehen im Sinne des § 15 Abs 1 S. 1 REG. [72])

5. § 13 REG und das Oberschlesienabkommen.

Wie bei § 12 REG taucht auch hier wieder die Frage auf, ob in der Anwendung des § 13 REG auf die polnische Minderheit in Ober-

---

[69]) JW 1934, 394.

[70]) Diese Auslegung des § 13 Abs. 3 S. 1 REG entspricht auch der Praxis des Reichsnährstands.

[71]) vgl. oben S. 17.

[72]) Vogels § 13, 3; Wenzel-Friedrich S. 35; Wöhrmann, JW 1934, 77; vgl. auch unten S. 32 ff.

schlesien ein Verstoß gegen das Oberschlesienabkommen zu sehen ist. Art. 67 Abs. 1 dieses Abkommens besagt: „Alle deutschen Reichsangehörigen sind vor dem Gesetze gleich und genießen ohne Unterschied des Volkstums, der Sprache oder der Religion die gleichen bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte." Art. 80 hebt die gleiche Behandlung noch ausdrücklich hervor für die Ausübung der Landwirtschaft. Kein Gesetz darf mit diesem Art. 67 in Widerspruch stehen (Art. 73).

§ 13 REG widerspricht indes diesen Art. 67 und 80 des Oberschlesienabkommens nicht. Bei diesem handelt es sich um einen Minderheitenschutzvertrag zwischen Deutschland und Polen. Volkstum und Religion sollen ohne Bedeutung sein für die Behandlung der Reichsangehörigen.

a) Religion.

§ 13 REG bedeutet keine ungleiche Behandlung von Angehörigen einer bestimmten Religion. Die Zugehörigkeit zur mosaischen Religion ist dem Gesetzgeber des Dritten Reiches gleichgültig.[73]) Ihm kommt es darauf an, ob jemand deutschen oder jüdischen Blutes ist, auf die Rasse, nicht auf die Religion kommt es ihm an.

b) Volkstum.

Das REG behandelt in § 13, wie ohne weiteres zuzugeben ist, die Reichsangehörigen verschieden je nach ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse, zu einem bestimmten Volkstum. Trotzdem liegt aber kein Verstoß gegen Art. 67 des Oberschlesienabkommens vor. Das Oberschlesienabkommen ist ein Minderheitenabkommen zwischen Deutschland und Polen. Unter Volkstum kann somit nur verstanden werden: polnisches Volkstum, nicht jüdisches Volkstum. Schutz ihres Volkstums ist den Polen von Deutschland zugesagt. Das REG benachteiligt die jüdischen Mitglieder der polnischen Minderheit nicht deshalb, weil sie der polnischen Minderheit angehören, sondern weil sie Angehörige der jüdischen Rasse sind. Nur gleiche Behandlung ist den Polen durch Art. 67 des Oberschlesienabkommens zugesagt; sie unterliegen allen Bestimmungen, die für die anderen deutschen Reichsangehörigen auch gelten. § 13 REG behandelt die Polen wie Deutsche, die polnischen Juden wie deutsche Juden.

6. Die praktische Auswirkung des § 13 REG.

Die Aufstellung des Erfordernisses der Rassereinheit bedeutet nicht, daß jede deutsche Bauernfamilie oder jeder, der einen Bauernhof erbt, Urkunden und Belege vorzulegen hat, aus denen seine deutsche Abstammung einwandfrei hervorgeht. Bei der überwiegenden Mehrzahl der Erbhofbauern besteht nicht der geringste Zweifel hinsichtlich ihrer Deutschstämmigkeit, besonders, wenn es sich um alteingesessene Bauerngeschlechter handelt.

Diese Tatsache berücksichtigt § 13 Abs. 3 S. 2 REG. Diese Vorschrift geht zwar nicht so weit wie § 40 Abs. 1 S. 2 PrBER. Hier bestand nämlich eine gesetzliche Vermutung für die Deutschstämmigkeit. Diese gesetzliche Vermutung ist ins REG nicht übernommen worden. § 13

[73]) Er verwertet sie nur als Beweismittel zur Feststellung der Rassezugehörigkeit.

Abs. 3 S. 2 REG ist aber wenigstens als natürliche, als tatsächliche Vermutung aufzufassen. Nun entstammt allerdings der Begriff der Vermutung dem vom Verhandlungsgrundsatz beherrschten Zivilprozeß. Dort muß die Partei beweisen, und dieser Beweis wird der Partei manchmal erleichtert durch das Bestehen einer Vermutung. Bei einem Offizialverfahren wie dem vor den Anerbenbehörden läßt sich der Begriff der Vermutung natürlich in diesem zivilprozeßrechtlichen Sinne nicht gebrauchen. Diese tatsächliche Vermutung der Deutschstämmigkeit in § 13 Abs. 3 S. 2 REG bedeutet folgendes: für das Anerbengericht ist der Bauer, der Anerbe deutschen Blutes. Es darf nicht von Amtswegen Nachforschungen in dieser Richtung hin anstellen.[74]) Nur wenn die deutsche Abstammung eines Bauern ihm selbst, dem Kreisbauernführer oder einem rechtlich interessierten Dritten[75]) zweifelhaft ist, tritt das Anerbengericht auf Antrag einer der genannten Personen in Tätigkeit und stellt fest, ob der Bauer deutschen Blutes ist oder nicht.

IV. Bauer kann nicht sein, wer entmündigt ist.

1. Allgemeines.

Auch dieses Erfordernis ist, wenn man sich wieder das Ziel des REG vor Augen hält, eine Selbstverständlichkeit. Entmündigte Bauern erzeugen keinen erbgesunden Nachwuchs, sie spenden den übrigen Volksteilen kein frisches Blut. Und ferner: der Bauer soll Herr sein auf dem Hofe. Deshalb muß er rechtlich wie tatsächlich in der Lage sein, sein Anwesen selbst zu bewirtschaften. Dazu ist aber eine entmündigte Person nicht imstande.

2. Die Entmündigungsgründe.

In welchen Fällen eine Entmündigung stattfinden kann, bestimmt § 6 Abs. 1 BGB. Danach kann entmündigt werden:

a) wer infolge von Geisteskrankheit oder von Geistesschwäche seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag;
b) wer durch Verschwendung sich oder seine Familie der Gefahr des Notstands aussetzt;
c) wer infolge von Trunksucht seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder sich oder seine Familie der Gefahr des Notstands aussetzt oder die Sicherheit anderer gefährdet.

3. Das Entmündigungsverfahren und die Wirkungen der Entmündigung nach BGB und REG.

Das Entmündigungsverfahren regelt die ZPO in den §§ 645 ff. Die Entmündigung erfolgt durch Beschluß des Amtsgerichts (§§ 645, 680 ZPO). Der die Entmündigung aussprechende Beschluß ist außer anderen Beteiligten[76]) bei einer Entmündigung wegen Geisteskrankheit

---

[74]) Vogels § 13, 4, Saure S. 19.
[75]) § 61 DVO I.
[76]) Dem Staatsanwalt, dem Antragsteller, der Vormundschaftsbehörde, vgl. §§ 659, 660, 683 ZPO.

dem gesetzlichen Vertreter des Entmündigten, im Falle der Entmündigung wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht dem Entmündigten selbst zuzustellen (§§ 660, 683 ZPO). Mit der Zustellung des Beschlusses an diese Personen[77]) tritt die Entmündigung in Wirksamkeit (§§ 661, 683 Abs. 2 ZPO). Den Inhalt der Wirksamkeit bestimmt das bürgerliche Recht. Sie besteht in dem Verlust bzw. der Minderung der Geschäftsfähigkeit (§§ 104 Nr. 3, 106 i. V. m. 114 BGB). Seit dem Inkrafttreten des REG geht nun außerdem der Entmündigte auch noch der Bauernfähigkeit verlustig. Während aber die sich aus der Entmündigung nach BGB ergebenden Folgen schon eintreten mit dem Augenblick der Wirksamkeit der Entmündigung, d. h. mit Zustellung des Entmündigungsbeschlusses, geht die Bauernfähigkeit erst verloren, wenn die gemäß § 664 ZPO gegen den Entmündigungsbeschluß zulässige Anfechtungsklage binnen eines Monats nicht erhoben oder wenn diese Anfechtungsklage rechtskräftig abgewiesen ist. Die Folgen, die das BGB an die Entmündigung knüpft, und die Wirkungen, die das REG im Falle der Entmündigung vorsieht, treten also zu verschiedenen Zeitpunkten ein. Der Entmündigte ist in der Zeit zwischen Zustellung des Entmündigungsbeschlusses und der rechtskräftigen Erledigung der Anfechtungsklage zwar geschäftsunfähig[78]), wohl aber bauernfähig. Dieses Auseinanderfallen von Geschäftsfähigkeit und Bauernfähigkeit ist nicht weiter sonderlich; die Geschäftsfähigkeit ist ja kein Erfordernis der Bauernfähigkeit[79]). Bei der Bauernfähigkeit handelt es sich um eine Sonderrechtsfähigkeit[80]), Sowenig jeder allgemein Rechtsfähige auch zugleich geschäftsfähig sein muß, so wenig braucht auch jeder Sonderrechtsfähige, jeder Bauernfähige geschäftsfähig zu sein. Mit voller Absicht läßt der Gesetzgeber hier den Verlust der Bauernfähigkeit erst in einem späteren Zeitpunkt eintreten als den Verlust der Geschäftsfähigkeit. Bevor es nicht endgültig feststeht, ob die Entmündigung zu Recht ausgesprochen ist, solange der Entmündigungsbeschluß nicht formell rechtskräftig ist, soll die Bauernfähigkeit unangetastet bleiben. Es würde nicht angehen, auf Grund einer anfechtbaren, also möglicherweise aufzuhebenden Entscheidung den Bauern seines Ehrentitels gemäß § 16 REG verlustig zu erklären oder gar gegen ihn ein Verfahren nach § 15 Abs. 2 bzw. Abs. 3 REG einzuleiten. Daß der Verlust der Geschäftsfähigkeit sofort mit der Zustellung des Entmündigungsbeschlusses eintritt, hat dagegen seinen guten Grund. Der wahrscheinlich oder doch möglicherweise vom Amtsgericht zu Recht Entmündigte soll keine Rechtsgeschäfte mehr vornehmen, soll sich und seiner Familie keinen wirtschaftlichen Schaden zufügen können. Das Gesetz will ihn schützen. Diese Erwägung trifft bei der Bauernfähigkeit nicht zu; sie ist ja Rechtsfähigkeit, nicht Handlungsfähigkeit. Sie verschafft Vorrechte, aber nicht die Fähigkeit, diese selbst auszuüben. Nur auf Grund der Ge-

[77]) Bei der Entmündigung wegen Geisteskrankheit möglicherweise auch mit der Bestellung des Vormunds (§ 661 Abs. 1 ZPO).

[78]) bzw. beschränkt geschäftsfähig.

[79]) vgl. oben S. 9.

[80]) vgl. Schlußseite d. Arb.

schäftsfähigkeit, nicht auf Grund der Bauernfähigkeit kann der Entmündigte also möglicherweise Schaden anrichten. Deshalb kann ihm die Bauernfähigkeit belassen bleiben bis zur Rechtskraft des Entmündigungsbeschlusses. Nach rechtskräftiger Erledigung der Anfechtungsklage oder, sofern diese nicht erhoben ist, nach Ablauf eines Monats tritt die endgültige Klärung ein. Nach diesem Zeitpunkt ist der Betreffende dann entweder bauernfähig und geschäftsfähig oder bauernunfähig und geschäftsunfähig.[81])

4. Die Bedeutung der Einrichtung einer Vormundschaft.

Möglich ist, daß

a) schon bei Einleitung des Entmündigungsverfahrens eine vorläufige Vormundschaft eingerichtet worden ist gemäß §§ 1906 ff. BGB,
b) auf Grund des Entmündigungsbeschlusses schon ein Vormund bestellt worden ist, bevor die einmonatige Frist abgelaufen bzw. über die Anfechtungsklage rechtskräftig entschieden ist.

Genau so wenig wie der Entmündigungsbeschluß als solcher hat auch die Bestellung eines Vormunds vor rechtskräftiger Bestätigung des Beschlusses[82]) oder die Einrichtung einer vorläufigen Vormundschaft Einfluß auf die Bauernfähigkeit des Entmündigten bzw. des zu Entmündigenden.

5. Die Bedeutung der Einrichtung einer Pflegschaft.

Die Einrichtnng einer Pflegschaft gemäß §§ 1910, 1911 BGB hat an sich nicht den Verlust der Bauernfähigkeit zur Folge. Möglich ist jedoch, daß

a) der Volljährige, der gemäß § 1910 BGB einen Gebrechlichkeitspfleger erhält, wegen mangelnder Bewirtschaftungsfähigkeit gemäß § 15 Abs. 1 S. 2 REG bauernunfähig ist;
b) Der Volljährige, der gemäß § 1911 BGB einen Abwesenheitspfleger erhält, seinen Hof verpachtet hat und infolge seiner langen Abwesenheit die Verbundenheit mit seiner Scholle verliert. Dann ist er gemäß § 15 Abs. 1 S. 2 REG bauernunfähig[83]).

6. Das Verhältnis der §§ 14 und 15 REG.

Der Fall, daß ein Entmündigter geschäftsunfähig, wohl aber bauernfähig ist[84]), wird nur sehr selten eintreten, in der Praxis wird sich diese Konstellation höchstens dann ergeben, wenn die Entmündigung vom Amtsgericht zu Unrecht ausgesprochen wurde.[85]) Denn liegt tatsächlich ein berechtigter Grund für eine Entmündigung vor, so fehlt die Bauernfähigkeit schon ohnehin nach § 15 Abs. 1 REG, bevor über-

---

[81]) bzw. beschränkt geschäftsfähig.
[82]) bzw. vor Ablauf der Frist.
[83]) vgl. unten B VI 5.
[84]) vgl. oben S. 21.
[85]) von besonderer Bedeutung sind die zu Unrecht erfolgten Entmündigungsbeschlüsse aus den Monaten August und September 1933, die nach dem 1. 10. 33 auf die Anfechtungsklage hin wieder aufgehoben wurden. In diesen Fällen war der Entmündigte am 1. 10. 33 bauernfähig, sein Hof ist also gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 REG Erbhof geworden.

haupt ein Entmündigungsverfahren eingeleitet, geschweige denn durchgeführt ist.[86]) Der geisteskranke, geistesschwache, trunk- oder verschwendungssüchtige Bauer ist nicht fähig, den Hof ordnungsgemäß zu bewirtschaften; auch dürfte der Trunkenbold und der Verschwender gegen die bäuerliche Standesehre verstoßen.[87]) Warum gibt es dann aber überhaupt einen § 14 REG, wenn die Entmündigungsreifen schon ohnehin gemäß § 15 Abs. 1 REG bauernunfähig sind? Dazu ist zu sagen: So wenig notwendig es einerseits ist, die Bauernunfähigkeit eines Entmündigungsreifen von dem Formalakt der Entmündigung abhängig zu machen, so berechtigt ist andererseits die ausdrückliche Feststellung der Bauernunfähigkeit des Entmündigten in § 14 REG. Denn ist jemand entmündigt, so steht damit seine Bauernunfähigkeit zweifelsfrei fest. Es erübrigt sich damit die Einholung einer Entscheidung des Anerbengerichts gemäß § 18 REG.

Der Satz, daß alle Entmündigungsreifen schon gemäß § 15 Abs. 1 REG bauernunfähig sind, läßt sich nicht umkehren. Nicht alle nach § 15 Abs. 1 Bauernunfähigen sind zu entmündigen; denn auch andere als die Entmündigungsgründe können die Bauernunfähigkeit einer Person gemäß § 15 Abs. 1 REG zur Folge haben.[88]) In solchen Fällen ist selbstverständlich die Ablehnung der Entmündigung durch das Amtsgericht oder eine erfolgreiche Durchführung der Anfechtungsklage seitens des zu Unrecht Entmündigten für die Bejahung bzw. Verneinung der Bauernfähigkeit völlig belanglos.

V. Der Bauer muß ehrbar sein.

Durch diesen Satz wird der Begriff der Ehre, der Begriff der Ehrbarkeit wieder zu einem Grundpfeiler des deutschen Rechts. Wieder: denn das gesamte deutsche Rechtsleben seit dem ersten Auftreten des Germanentums beruht eigentlich auf diesem einzigen Werte, auf dem Werte der Ehre.[89]) Diese Auffassung von der Ehre als fundamentalem Rechtsbegriff war nur ins Wanken gekommen unter dem Einfluß des Liberalismus und des Individualismus.

1. Der Begriff der Ehre.

Ein scharf geprägter Ehrbegriff ist die notwendige Begleiterscheinung der Zeitalter, die das Leben nicht als höchstes Gut betrachten. Dagegen müssen zwangsläufig individualistische Zeitalter, wo das Leben an sich höchste Aufgabe, höchster Wert ist, jedes hochgespannte Ehrgefühl ablehnen und verneinen. Diese Tatsache ergibt sich aus dem Begriff der Ehre selbst. Die Ehre hat zwei verschiedene Seiten, man unterscheidet „innere" und „äußere" Ehre.[90]) Innere Ehre ist der innere Wert, den ein Mensch hat. Unter äußerer Ehre versteht man die Anerkennung

---

[86]) Vogels § 14, 2; Hiss, SchlesHolstAnz. 1934 S. 30 II b.
[87]) vgl. unten S. 34.
[88]) vgl. unten B VI.
[89]) Rosenberg, DR 1934, 396.
[90]) Frank, StGB § 185 I, 1 u. 2; Olshausen, StGB § 185 Anm. 2; Wöhrmann § 15, 2.

dieses inneren Wertes eines Menschen durch die Mitmenschen. Die Ehre ist sonach als äußere Ehre ein gesellschaftlicher Begriff und inhaltlich bedingt durch die Auffassung des gesellschaftlichen Kreises, in dem die Persönlichkeit Geltung erlangt. Somit kann der Ehrbegriff sich nur entfalten, wenn eine gesellschaftliche, eine gemeinschaftliche Bindung besteht. Der Einzelne hat seine Ehre nur dadurch, daß er als Glied in einer Gemeinschaft lebt, daß er von den anderen Gliedern dieser Gemeinschaft als gleichwertig anerkannt wird.[91]) In liberalistischen und individualistischen Zeitaltern fehlen Gemeinschaftswerte fast völlig, deshalb verkümmert der Ehrbegriff. Eine hohe Auffassung von der Ehre wird dagegen dort herrschen, wo das Individuum nur als Glied der Gemeinschaft etwas bedeutet. So ist Rosenbergs Wort von der Ehre als dem Grundpfeiler des deutschen Rechtslebens wohl begründet; denn „deutsches Denken ist ein Denken in Gemeinschaften, nicht in Einzelschicksalen, deutsches Leben ein Leben in persönlicher Verbundenheit."[92])

Die Ehre ist also das Ergebnis der Stellung des Menschen innerhalb einer bestimmten Gemeinschaft. Da die große Gemeinschaft, das Volk, wieder gegliedert ist in andere Gemeinschaften, so gibt es auch mehrere, verschiedene Ehren. Zu der Ehre des Volksgenossen (Gemeinschaft: Volk) kommt dann hinzu die Ehre des Standesgenossen (Gemeinschaft: Stand), die Ehre des Berufsgenossen (Gemeinschaft: Beruf). Immer aber sind gleichartige Pflichten und gleichartige Leistungen der Boden, auf dem die Ehrbegriffe wachsen.

Die Ehre ist Rechtsbegriff, sie ist nicht nur ein Begriff der Sitte und der Moral. Auch kann man der Ehre nicht, je nachdem man sie als Rechts-, Sitten- oder Moralbegriff verwendet, einen verschiedenen Sinn beilegen. Ehre und Treue können vor dem Forum von Recht, Sitte und Moral nur eine einheitliche Grundbedeutung haben.

2. Die Ehre im früheren und heutigen deutschen Recht.

Nach diesen allgemeinen Betrachtungen über den Begriff der Ehre soll kurz dargestellt werden, welche Bedeutung die Rechte der einzelnen Epochen der deutschen Geschichte dem Ehrbegriff beilegen und welche Wirkungen sie an ihn knüpfen. Aus der Geschichte wird sich möglicherweise manche Anregung für die Auslegung des Begriffs der Ehrbarkeit im REG entnehmen lassen.

a) Das Recht der germanischen und fränkischen Zeit kennt Begriffe wie meinwerk, meinvolle Tat, neidingswerk. Diese Begriffe bedeuten folgendes: Das Strafrecht scheidet aus der Vielzahl von Missetaten eine besondere Gruppe aus, nämlich die Verbrechen, die begangen werden aus einer gemeinen und ehrlosen Gesinnung heraus; eine solche Tat bezeichnet man mit einem der oben aufgeführten Worte.[93]) Nicht jede rechtswidrige Absicht gilt auch als sittlich verwerflich. Neidingswerke[94]) sind insbesondere Taten, die heimlich begangen werden, so z. B. Mord,

---

[91]) v. Schwerin, DR 1934, 394.
[92]) v. Schwerin, DR 1934, 394.
[93]) Brunner Bd. I S. 211.
[94]) vgl. v. Schwerin § 12, 1.

Diebstahl, Mordbrand[95]), Zauberei sowie Missetaten, die sich gleichzeitig als Bruch eines Treuverhältnisses darstellen wie Landesverrat und Heeresflucht.[96]) Wer solch Meinwerk begeht, ist ehrlos. Als ehrlos gilt ferner, wer die Teilnahme an der Heerfahrt verspricht und trotz des gegebenen Wortes diese Heerfahrt versitzt.[97]) Ehrlos ist der Feigling. Wer ehrlos ist, ist auf immer ausgemerzt aus der Volksgemeinschaft; wer ehrlos ist, ist friedlos.

b) Dem deutschen wie dem skandinavischen Recht des Mittelalters sind die Klassen der rechtlosen und ehrlosen Leute bekannt.[98]) Rechtlosigkeit bedeutet Verlust der dem freien Manne zukommenden Rechtsstellung, bedeutet Ausschluß von den Ehrenrechten der Gemeinschaft. Die Rechtlosigkeit kann verschiedene Gründe haben; immer rechtlos ist der Ehrlose. Die Rechtlosigkeit ist also Folge der Ehrlosigkeit.[99]) Aber auch die Rechtlosigkeit, die nicht eintritt als Folgeerscheinung der Ehrlosigkeit, nimmt dem Betreffenden die Achtung der Volksgenossen, nimmt ihm die Ehre. Denn nur der Gleichberechtigte kann ehrbar sein[100]), dem Rechtlosen aber ist ein Großteil seiner Rechte genommen. Beide Begriffe gehen zudem auch noch in der Rechtssprache des Mittelalters stark ineinander über. Somit sind beide Rechtseinrichtungen hier bei der Betrachtung über die Ehre im Mittelalter heranzuziehen.

Rechtlos sind nach dem Sachsenspiegel Leute von verachteter Lebensweise, so z. B. Spielleute, Bettler, Landstreicher, gewerbsmäßige Kämpen und deren Kinder, Uneheliche[1]) und solche, die in die Oberacht gekommen sind. Ehr- und Rechtlosigkeit ist außerdem Verbrechens- und Straffolge. Ehrlos ist, wer eine sogenannte unehrliche Tat, wer ein Meinwerk, ein Neidingswerk begeht. Ehrlos ist, wer zu einer entehrenden Strafe verurteilt ist. Entsprechend der Bedeutung der Ehre war das Recht sehr reich an Ehrenstrafen.[2]) Ehrlosigkeit ist ferner die Folge jedes Treubruchs: der unredliche Vormund, der treulose Vasall, der Meineidige, der nicht zahlende Schuldner[3]) sind ehrlos.[4])

Die Wirkung der Recht- und Ehrlosigkeit besteht in dem völligen Ausschluß vom Leben der Gemeinschaft. Jedem Rechtlosen fehlt das Wergeld und die normale Buße. Eine Scheinbuße wird ihm gegeben, die ihn zum Gespött der Mitwelt macht. Er kann kein öffentliches Amt bekleiden. Nur wer vollkommen ist an seinem Recht, wird bei Gericht als Urteiler, Richter, Vorsprecher oder Zeuge zugelassen. Der

---

[95]) heimliche, nächtliche Brandstiftung.
[96]) weitere Meinwerke: Meineid, Tötung v. Geiseln. Walraub (Totenberaubung).
[97]) v. Amira S. 188; Brunner Bd. I S. 186.
[98]) v. Amira S. 146; v. Schwerin, DR 1934, 395.
[99]) v. Schwerin, DR 1934, 395.
[100]) v. Schwerin, DR 1934, 394.
[1]) diese werden rechtlos erst unter dem Einfluß der christlichen Kirche; in germanischer und auch in fränkischer Zeit war das uneheliche Kind völlig gleichberechtigt. Erst bei den Karolingern ging das eheliche Kind dem unehelichen vor (v. Schwerin S. 63).
[2]) v. Schwerin, DR 1934, 397.
[3]) vgl. unten S. 35/36.
[4]) Einzelfälle s. bei v. Schwerin, DR 1934, 396.

Rechtlose ist lehnsunfähig, er kann nicht Vormund sein, er gilt den in ihrem Recht Vollkommenen gegenüber als unebenbürtig.[5]) Der Ehrlose genießt keinerlei Ehrenschutz, er kann „ehrlos" gescholten werden, er verliert seine Glaubwürdigkeit. Keine Berufsgruppe, keine Gilde, keine Zunft nimmt ihn auf, ihm wird der Zutritt zu Versammlungen von ehrbaren Männern versagt. Gehörte er irgendeiner derartigen engeren Gemeinschaft an, so stieß diese ihn mit dem Neidingsnamen aus[6]), der Ehrlose wird „von Ehr und Wehr gesetzt", er verliert die Befugnis zum Führen der Standesabzeichen.[7,8,9])

c) Aus dem Recht der Neuzeit schwindet der Begriff der Ehre mehr und mehr entsprechend der allmählichen Auflösung der gemeinschaftlichen Bindungen. Die Stellen, an denen das Wort „Ehre" im Recht des Deutschen Reiches vor der nationalen Revolution zu finden ist, sind rar. Das Strafgesetzbuch kennt den Verlust der Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter und die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte als Ehrenstrafen. Dieser Ehrverlust bewirkt u. a. die Unfähigkeit zur Vormundschaft und Pflegschaft. (§ 1781 Nr. 4 BGB). Nach § 2333 Nr. 5 BGB ist es ein Grund für die Entziehung des Pflichtteils, wenn der Abkömmling einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel führt. Der Beamte darf sich nicht unehrenhaft benehmen (§ 10 RBG). Rechtsanwälte und Ärzte stehen unter der Ehrengerichtsbarkeit ihres Standes, desgleichen der Offizier und der Verbindungsstudent; man spricht vom ehrbaren Kaufmann.

Die Bedeutung der Ehre im Recht ist aber nicht nur quantitativ gesunken, das Wort „Ehre" hat auch keinen rechten Inhalt mehr. Selbst dort, wo die Ehre noch als etwas Hohes und Heiliges angesehen wird, wie beim Offiziercorps, beim Beamtenstand und beim Studententum, ist der Ehrbegriff mitunter schon stark veräußerlicht. Die allgemeine Ehre, die bürgerliche Ehre, von der ja in den damaligen Gesetzen lediglich die Rede ist, ist vollends zu einer inhaltlosen Vokabel geworden, aus ihr hat man die sogenannte allgemeine Menschenwürde gemacht und sie somit herabgewürdigt zu einem Gebilde der pazifistischen Ideenwelt. Als ehrenhaft gilt, wem es gelungen ist, eine Kollision mit den Strafgesetzen zu vermeiden. Der Schutz der Ehre wird zwangsläufig nur völlig mangelhaft und unzureichend gewährleistet.

d) Das Dritte Reich will nun der Ehre den ihr zukommenden Platz im Rechtsleben des deutschen Volkes wiedergeben. Neben der verstärkten Bedeutung, die die Ehre im Strafrecht schon erhalten hat bzw. noch erhalten soll[10]), hat der Begriff der Ehre beim ständischen Aufbau in weitem Umfang Berücksichtigung gefunden. Jeder Stand schafft sich seine Standesehre,

---

[5]) v. Amira S. 146.
[6]) v. Amira S. 249.
[7]) v. Amira S. 146.
[8]) genau so, wie dem Offizier der Degen genommen wird.
[9]) vgl. § 16 REG: Der ehrlos gewordene Bauer darf sich nicht mehr Bauer nennen, er ist aus der Bauernschaft ausgeschlossen.
[10]) z. B. besserer Ehrenschutz, schärfere Bestrafung der Tat aus ehrloser Gesinnung; vgl. die Denkschrift des Pr. Justizministers vom September 1933; vgl. ferner Knubben, RVBl. 1934 S. 872.

jeder Stand will sich rein halten von unsauberen Elementen. Folgende Gesetzesvorschriften sind in dieser Richtung bisher schon erlassen:

aa) Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. 1. 1934 §§ 35 Nr. 2 u. 36;

bb) Erste Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 15. 6. 1934, §§ 43, 59, 60.

cc) Schriftleitergesetz vom 4. 10. 1933 §§ 5, 2; 14; 15; 31.

3. Die bäuerliche Ehrbarkeit.

a) Allgemeines über die Auslegung des § 15 Abs. 1 S. 1 REG.

Genau so wie die anderen Stände soll auch der Bauernstand emporgehoben werden aus der Ebene materialistischen Denkens.[11]) Der Bauer soll nicht allein zu dem Zwecke sein Feld bestellen, um durch den Verkauf des Getreides Geld zu verdienen, er soll vielmehr arbeiten in dem Gedanken, seiner Sippe und seinem Volke zu dienen, ihnen Werte zu erhalten und neu zu schaffen. Wie man bisher vom ehrbaren Kaufmann sprach oder vom Offizierstand eine besonders hohe Ehrauffassung forderte, so verlangt jetzt der Gesetzgeber die Ehrbarkeit des Bauern.[12]) Wie ist nun dieser Begriff der bäuerlichen Ehre auszulegen?

Sicher ist zunächst, daß es sich dabei nicht um den verwässerten Ehrbegriff aus der Zeit des Liberalismus handelt, daß also ehrbar ist, wer nicht gegen die Strafgesetze verstößt. Sicher ist weiterhin, daß man hier keinen Ehrbegriff gebrauchen kann, wie ihn die Wissenschaft, wie ihn vielleicht Philosophen oder Theologen herausgebildet haben. Ebenso sicher ist, daß hier von den Juristen kein neuer Ehrbegriff künstlich geschaffen werden kann.

Was unter bäuerlicher Ehrbarkeit zu verstehen ist, ergibt sich vielmehr aus dem Denken und Fühlen, aus den Sitten und Gebräuchen des im Reichsnährstand geeinten deutschen Bauerntums.[13]) Denn Ehre ist die Achtung seitens der Gemeinschaft, der man angehört. Davon, ob diese Gemeinschaft, dieser Stand achtet oder verachtet, hängt die Ehre des einzelnen Standesgenossen ab.[14]) Vom Stand wird geachtet, wer der Standesethik gemäß lebt. Standesethik ist die Summe der Standespflichten, d. h. der Normen, die besagen, was der Standesangehörige als solcher seinem Stande und der Außenwelt schuldig ist. Die Standessitte wird hier Recht. Wo die Standessitte der Rechtsnorm zur Entstehung verhilft, spricht die Rechtsüberzeugung der Standesgenossen naturgemäß eine wichtige Rolle, ebenso wie die der Volksgenossen für die Entstehung des allgemeinen Gewohnheitsrechts.

Dies hat der Gesetzgeber klar erkannt; damit die Auffassung der bäuerlichen Kreise zur Geltung gelangt, ist es das mit Bauern besetzte[15]) Anerbengericht, das über das Vorhandensein der Bauernfähigkeit, ins-

---

[11]) Vogels § 15 I 1.

[12]) Saure S. 23.

[13]) Vogels § 18, 1; Saure S. 24; Hagedorn, JW 1934, 395; LEHG Celle JW 1934, 2627; LEHG Celle EHRspr § 15 Nr. 19.

[14]) vgl. oben S. 23/24.

[15]) § 41 Abs. 2 REG.

besondere also auch der Ehrbarkeit entscheidet (§ 18 REG). Es hat hier die Stellung eines Standesehrengerichts. Außerdem ist bei diesem Verfahren dem Reichsnährstand Gelegenheit gegeben, seiner Auffassung über die Ehrbarkeit Geltung zu verschaffen. Der Kreisbauernführer kann nach § 18 REG durch seinen Antrag eine Entscheidung über das Vorliegen der Ehrbarkeit herbeiführen, er hat ferner, wenn das Anerbengericht sich seiner Auffassung nicht anschließt, gemäß § 48 Abs. 2 REG ein Beschwerderecht. Über diese Beschwerde entscheidet nach § 48 Abs. 3 REG das Erbhofgericht.[16]) Beschließt auch dieses nicht im Sinne des Reichsnährstandes, so kann der Landesbauernführer gemäß § 49 Abs. 2 REG mittels sofortiger weiterer Beschwerde das Reichserbhofgericht[16, 17]) anrufen und hier vor der letzten Instanz seine Meinung vertreten.

Die Auffassung des Bauernstandes ist also ausschlaggebend. Freilich kann die Standessitte dort nicht Recht werden, wo sie sich über das allgemeine Recht hinwegsetzt, wo sie im Gegensatz steht zur communis opinio der Volksgenossen. Die Standessitte darf nicht verstoßen gegen die Anschauungen der Volksgesamtheit, die bäuerliche Auffassung von der Ehrbarkeit nicht in Widerspruch stehen mit der nationalsozialistischen Weltanschauung.[18]) So darf diese bäuerliche Auffassung nicht etwa der Bildung eines neuen Standesdünkels Vorschub leisten, es darf in ihr keine Mißachtung anderer Stände zum Ausdruck kommen. Denn gerade die Ehre, die darin liegt, dem Urstand des Volkes anzugehören, verpflichtet zur Achtung der anderen Volksgenossen. Auch dürfen die Empfindungen der anderen Volksgenossen nicht verletzt werden durch die Prägung etwa unsittlicher Ehrbegriffe. Daß sich die bäuerliche Auffassung von der Ehrbarkeit nicht in diesem ungünstigen Sinne entwickelt, dafür sorgt der Reichsnährstand. Denn dieser ist nicht nur eine einseitige bäuerliche Interessenvertretung, er ist vielmehr ein Glied in dem neuen ständischen Aufbau des deutschen Reiches. Ihm ist von der Reichsregierung auch die Aufgabe gestellt, das Bauerntum imHinblick auf die Gesamtheit des Volkes im nationalsozialistischen Sinne zu erziehen.[19])

Eine positive Definition der Ehrbarkeit aufzustellen, aus der man unschwer in jedem Fall feststellen kann, ob jemand ehrbar ist oder nicht, ist kaum möglich. Solch eine positive Definition müßte notgedrungen so allgemein bleiben, daß sie praktisch nicht allzu großen Wert hätte. Eine Klärung des Begriffes der Ehrbarkeit erreicht man wohl eher, wenn man von der negativen Seite ausgeht und die Tatbestände zusammenstellt, die den Verlust der Ehrbarkeit zur Folge haben.

b) Ehrlosigkeit als Folge krimineller Bestrafung.

Darüber, wie die Begehung von Straftaten bzw. die Verurteilung zu kriminellen Strafen sich auf die Ehrbarkeit auswirken, sagt die erbhofrechtliche Literatur folgendes: Einstimmig[20]) wird erklärt, daß die

[16]) auch dieses sowie das Reichserbhofgericht sind mit bäuerlichen Beisitzern besetzt. § 43 Abs. 2 REG u. § 47 REG i. V. m. § 6 Abs. 5 DVO I.

[17]) § 49 Abs. 3 REG.

[18]) Hagedorn, JW 1934, 395; C. Schmitt, JW 1933, 2794.

[19]) Gülland Nr. 75.

[20]) Wöhrmann § 15, 2; Baumecker S. 30; Althoff S. 12.

Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter Ehrenminderung zur Folge haben. Auch die Zuchthausstrafe wird teils ausnahmlos, teils unter Berücksichtigung einiger Ausnahmen, als mit der Bauernehre unvereinbar angesehen.[21]) Gefängnisstrafe soll dagegen in der Regel die bäuerliche Ehre unangetastet lassen. Ob sie im Einzelfalle doch den Verlust der Ehrbarkeit nach sich ziehe, sei aus der Tat selbst, aus den Motiven und der Gesinnung des Täters zu entnehmen.

Diese letztere Methode der Feststellung, ob Ehrverlust eingetreten ist oder nicht, ist m. E. auf sämtliche Strafarten auszudehnen. Nicht die Verurteilung als solche ist entscheidend für die Frage des Ehrverlustes, ausschlaggebend ist vielmehr die durch die Tat zutage getretene Gesinnung des Täters.[22]) Man wird dem entgegenhalten, daß die Gesinnung des Täters doch ihren Niederschlag fände in der Verurteilung zu einer bestimmten Strafart, eine ehrlose Tat immer gesühnt werde durch eine entehrende Strafe; hier werde eben der Unterschied zwischen Zuchthaus und Gefängnis akut. Darauf ist zu erwidern: Gewiß wird Zuchthaus im Gegensatz zu Gefängnis meist verhängt, wenn es sich um ehrlose Verbrechen handelt. Aber es wird immer Ausnahmen geben, besonders heute, wo das nationalsozialistische Strafrecht, wo der neue Ehrbegriff im Recht erst im Entstehen ist. Und auch wenn das neue Strafrecht in Kraft sein wird, wird keine Gewähr dafür gegeben sein können, daß die Begriffe „ehrlose Tat“ — „entehrende Strafe“ und „nicht entehrende Strafe“ — „nicht ehrlose Tat“ sich ausnahmslos decken. Denn der Ehrbegriff entwickelt sich wie jeder andere Begriff der menschlichen Gedankenwelt in dieser oder jener Richtung weiter; im Lauf der Zeit ändert sich in der Beurteilung gleicher Tatbestände durch die Gerichte manches. Eine Tat, bei der heute auf eine nichtehrenmindernde Strafe erkannt wird, kann nach Jahren vielleicht durch eine entehrende Strafe gesühnt werden. Ehrbarkeit und strafrechtliche Verurteilung verhalten sich zueinander wie zwei sich überschneidende Kreise. So wenig man sagen kann, ehrbar sei, wer noch nicht bestraft sei, so wenig kann man den Satz aufstellen, daß eine entehrende gerichtliche Strafe stets die Ehrbarkeit ausschließt.[23]) Um festzustellen, ob eine gerichtliche Bestrafung den Verlust der Ehrbarkeit zur Folge hat, ist in jedem einzelnen Fall zurückgehen auf die Tat selbst. Ist die Tat in den Augen der bäuerlichen Standesgenossen ein Neidingswerk, eine unehrliche Tat, so ist der Täter nicht mehr ehrbar im Sinne des § 15 Abs. 1 S. 1 REG. Handelt der Täter nur aus Not oder sind die Motive, die ihn zur Tat trieben, nach Ansicht der Standes- und Volksgenossen ehrenhaft oder zumindest doch nicht unehrenhaft, so bleibt ihm die bäuerliche Ehrbarkeit erhalten. Typische unehrliche Taten sind alle Verbrechen gegen Volk und Staat, alle Taten, die den Bruch eines Treuverhältnisses

[21]) Vogels § 15 I 2; Wenzel-Friedrich S. 34; LEHG Celle JW 1934, 2627; EHG Stuttgart JW 1934, 2262; EHRspr § 15 Nr. 5.
[22]) Althoff S. 13.
[23]) LEHG Celle JW 1934, 2627; EHRspr § 15 Nr. 19; Seybold, JW 1934, 2262.

darstellen; ferner Mord, Erpressung, vorsätzliche Brandstiftung[24]), Abtreibung[25]) sowie fast alle Sittlichkeitsdelikte.[26]) Aber auch sämtliche anderen vorsätzlich begangenen Delikte, z. B. ein einfacher Diebstahl oder fortgesetzte Lebensmittelfälschung[27]), können sich als Meinwerke darstellen je nach der bei Ausführung der Tat zutage getretenen Gesinnung und Einstellung des Täters.

Gleichgültig ist, ob die Straftat vor oder nach Inkrafttreten des Reichserbhofgesetzes begangen wurde. Auch ein vor dem 1. 10. 1933 verübtes Meinwerk nimmt die bäuerliche Ehrbarkeit[28]). Die Bauern sollen ehrbar sein, nicht erst vom 1. 10. 1933 ab ehrbar werden. Natürlich konnten die Täter bei Begehung ihrer Straftat damals nicht die schwerwiegenden Folgen voraussehen, die das REG an ihr Verhalten knüpft. Darin liegt aber keine unbillige Härte[29]); es liegt wirklich keine Veranlassung vor, ehrlose Verbrecher auch noch zu bedauern.

Eine Begnadigung von der kriminellen Strafe macht den Ehrlosen nicht wieder ehrbar.[30]) Jedoch kann die Tatsache, daß die Straftat sehr lange zurückliegt und der Täter durch sein späteres Verhalten sich die Achtung der Standesgenossen wieder erworben hat, bewirken, daß der Betreffende trotz allem als ehrbar im Sinne des § 15 Abs. 1 S. 1 REG anzusehen ist.[31, 32])

c) Ehrlosigkeit als Folge ehrenrührigen, aber nicht strafbaren Verhaltens.

Die folgende Darstellung muß sich notwendigerweise darauf beschränken, beispielhaft einige Fälle ehrlosen Verhaltens abseits des Kriminellen aufzuführen.

aa) Ehrlos ist, wer staats- und volksfeindlich gesinnt ist oder durch Wort und Tat eine politische Gesinnung offenbart, die mit bäuerlichem Denken und Fühlen unvereinbar ist. Wer sich aktiv für die kommunistische Partei betätigt hat, ist deshalb nicht ehrbar[33]). Schon die bloße Zugehörigkeit eines Bauern zur KPD zeigt, daß der Betreffende jeden Begriff von bäuerlicher Einstellung verloren hat. Die einfachen Parteimitglieder sind aber zum größten Teil nur verführt gewesen durch die kommunistischen Agitatoren, sie haben nach der nationalen Revolution die Irrlehre erkannt, und die bäuerliche Einstellung ist in ihnen wieder zum Durchbruch gekommen. Der Führer hat wiederholt geäußert, daß diese Verführten gleichberechtigte Glieder der Volksgemeinschaft sein sollen und daß die Vergangenheit zu liquidieren sei. Der frühere

---

[24]) LEHG Celle EHRspr § 27b Nr. 19.
[25]) EHG Rostock EHRspr § 15 Nr. 12; EHG Nürnberg EHRspr § 15 Nr. 16.
[26]) LEHG Celle JW 1934, 2252; JW 1935, 626.
[27]) EHG Rostock EHRspr § 15 Nr. 12; EHG Jena EHRspr § 15 Nr. 1; EHG Nürnberg EHRspr § 15 Nr. 7.
[28]) Saure S. 24.
[29]) dies nimmt Althoff S. 14 an.
[30]) Althoff S. 14; EHG München EHRspr § 15 Nr. 14; Johae, EHRspr § 15 S. 49 u. 50.
[31]) Näheres über diese Frage s. unten S. 37 ff.
[32]) LEHG Celle JW 1934, 2626/27; EHRspr § 15 Nr. 19; EHG Stuttgart JW 1934, 2262/63; a. M. Althoff S. 14.
[33]) LEHG Celle JW 1934, 2858.

KPD-Funktionär dagegen ist nicht ehrbar im Sinne des § 15 Abs. 1 S. 1 REG. Ihm nützt es auch nichts, wenn er nach der nationalen Revolution anderen Sinnes geworden ist. Ihm glaubt man nicht so leicht wie den von ihm Verführten. Er muß sich erst längere Zeit hindurch bewähren, bis man ihm Glauben schenkt. Durch die Tat muß er nachhaltig beweisen, daß er seine frühere Auffassung endgültig und grundlegend geändert hat.[34])

bb) Ehrlos ist, wer sich mit seinem Handeln in krassen Widerspruch setzt zu den Grundsätzen der nationalsozialistischen Weltanschauung.[35]) Ein wertvolles Beispiel für diesen Leitsatz bietet der Beschluß des LEHG Celle vom 19. Juni 1934.[36]) Hier löst ein Verlobter aus rein materiellen Gründen, nämlich weil seinem Schwiegervater der Hof weggepfändet wird und deshalb keine Mitgift mehr in Aussicht steht, sein Verlöbnis, obwohl er schon lange mit seiner Braut geschlechtlich verkehrt hatte. Als Grund gibt er an, er sei über die Vermögensverhältnisse der Braut getäuscht worden. Eine solche Täuschung hat aber nach Feststellung des Kammergerichts nicht stattgefunden, und außerdem hat der Bauer den Geschlechtsverkehr auch noch fortgesetzt, als er schon von dem Vermögensverfall seines Schwiegervaters Kenntnis hatte. Dieses Verhalten ist mit der bäuerlichen Standesehre unvereinbar. Die Braut soll später Bäuerin, soll die Mutter kommender Bauerngenerationen, soll Mittlerin sein zwischen Ahnen und Enkeln.[37]) Deshalb darf die Verlobung für den Erbhofbauern kein Geschäft sein; eine derartige Auffassung verrät eine für das Bauerntum des nationalsozialistischen Staates unerträgliche materialistische Denkungsweise. Selbst wenn der Bauer über die Vermögensverhältnisse seiner Braut getäuscht worden wäre und er gemäß § 123 BGB das Verlöbnis hätte anfechten können, so läge trotz der formalen Berechtigung einer solchen Anfechtung ein Verstoß gegen die Standesehre vor. Hier im Bauernrecht erhält durch die Einführung des Begriffes der Ehrbarkeit der Grundsatz des § 1334 Abs. 2 BGB, wonach eine Ehe wegen Täuschung über Vermögensverhältnisse nicht anfechtbar ist, auch Geltung für das Verlöbnis.

cc) Unter dem unter bb) erwähnten Gesichtspunkt ist auch das Problem zu betrachten, ob die Eingehung der Ehe mit einer nichtbauernfähigen Frau dem Bauern die Ehrbarkeit nimmt. Diese Frage ist verschieden zu entscheiden, je nachdem, aus welchem Grunde die Frau nicht bauernfähig ist.

α) Beruht die Bauernunfähigkeit der Frau auf dem Fehlen der deutschen Staatsangehörigkeit (§ 12 REG), so hat die Heirat auf die Ehrbarkeit des Bauern selbstverständlich keinen nachteiligen Einfluß. Die Braut erwirbt ja mit der Eheschließung automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit (§ 6 RuStAGGes).

---

[34]) LEHG Celle JW 1934, 2858; vgl. auch unten S. 38.
[35]) so auch Althoff S. 14
[36]) LEHG Celle EHRspr § 15 Nr. 9.
[37]) Ehard, EHRspr § 15 S. 32/33.

β) Auch die Verheiratung mit einer Frau, die nicht fähig ist, einen Hof ordnungsgemäß zu bewirtschaften (§ 15 Abs. 1 S. 2 REG), schadet nicht. Zwar entspricht es der Standessitte, daß zum Bauern die Bäuerin gehört; dieser kommt auf dem Hof ein bestimmter, und zwar sehr großer Wirkungskreis zu. Aber die Ehelichung einer Frau, die diesen Aufgaben einer Bäuerin nicht gewachsen ist, enthält für den Bauern nichts Ehrenrühriges. Daß er als Bauer die Wirtschaftsfähigkeit besitzt, genügt nach § 15 Abs. 1 S. 2 REG. Wenn, was natürlich nicht wünschenswert ist, die Frau ihm keine Unterstützung leisten kann, muß er andere Hilfskräfte anstellen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist jedoch m. E. zu machen: Beruht die Wirtschaftsunfähigkeit der Frau darauf[38]), daß sie erbkrank ist im Sinne des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933, so verliert der Bauer seine Ehrbarkeit. Denn die Verheiratung eines erbgesunden Bauern mit einer erbkranken Frau verstößt so kraß gegen einen der elementarsten Grundsätze des Nationalsozialismus, steht in solch großem Widerspruch zu den rassenpolitischen Bestrebungen des Dritten Reiches, daß man wohl kein Bedenken haben kann, dem Bauern in diesem Fall die Ehrbarkeit abzusprechen. Der Bauer soll erbgesunde Kinder zeugen und soll dadurch helfen, das Blut der Nation aufzufrischen. Die Gefahr einer Erzeugung erbkranker Kinder ist jetzt zwar ziemlich beseitigt[39]), aber der Bauer ist zur Kinderlosigkeit verurteilt, sodaß er seiner Aufgabe, Blutquelle des deutschen Volkes zu sein, nicht gerecht werden kann.

Diese ehrnehmende Wirkung haben jedoch nur Ehen, die nach Inkrafttreten des REG, also nach dem 1. 10. 1933 geschlossen sind. Sonst nehmen die Ehrlosigkeitsgründe selbstverständlich die Ehre, gleichviel ob sie vor oder nach dem 1. 10. 1933 eintreten.[40]) Hier in diesem Fall handelt es sich aber um völlig neue Gedankengänge, die auf den Bauern einstürzen, um ganz neuartige Anforderungen, die an ihn und seine Ehre gestellt werden. Der früheste Termin, von dem ab ihm deshalb eine Heirat mit einer erbkranken Frau zum Vorwurf gemacht werden kann, ist der 1. 10. 1933. In den Eingangsworten zum REG wird der Bauer auf seine besonderen Pflichten in rassischer Hinsicht ausdrücklich hingewiesen.

γ) Immer ehrlos ist der Bauer, der eine ehrlose Frau heiratet. Der Bauer darf seinem Sohne keine Entehrte zur Mutter geben Eine Zuchthäuslerin als Stammutter des zu schaffenden Neuadels aus Blut und Boden ist undenkbar, ist ebenso ausgeschlossen wie die Heirat eines Offiziers mit einer Dirne.

δ) Allein bisher in der Literatur erörtert ist der Fall der Verheiratung des Bauern mit einer nichtdeutschstämmigen Frau. Vier Meinungen werden vertreten:

---

[38]) vgl. unten S. 41.
[39]) durch § 1 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses.
[40]) vgl. oben S. 30 und unten S. 37 ff.

αα) Ein nicht rasserein verheirateter Bauer ist niemals ehrbar.[41]) Diese Ansicht wird mit Recht in der Literatur kaum vertreten.[42]) Denn § 13 REG verlangt Reinrassigkeit nur vom Bauern selbst. Wenn das Gesetz das Erfordernis der rassereinen Verheiratung grundsätzlich hätte aufstellen wollen, so hätte es dies in § 13 REG ausdrücklich getan.[43])

ββ) Nur eine Mischehe, die nach dem Siege des Nationalsozialismus im Frühjahr 1933 geschlossen wurde, nimmt die Ehrbarkeit. Diese Meinung vertreten Hagedorn und Althoff.[44]) Mit Recht führen sie aus, daß die Schließung einer Mischehe vor dieser Zeit unter den Bauern und im Volksbewußtsein noch nicht als ernster Verstoß gegen das Ehrgefühl angesehen wurde.

γγ) Richtiger scheint es mir jedoch, erst den nach Inkrafttreten des REG eingegangenen Mischehen die ehrnehmende Wirkung beizulegen.[45]) Eine neue Idee, wie die der Rassenpolitik, braucht gewisse Zeit, um von der Masse der Bevölkerung aufgenommen zu werden, um ihr in Fleisch und Blut überzugehen. Dieser Grund allein wäre freilich nicht durchschlagend genug, um den von Hagedorn gewählten Zeitpunkt[46]) als zu früh zu bezeichnen. Denn eigentlich mußte schon jeder Deutsche im Frühjahr 1933 etwas von den rassenpolitischen Zielen des Nationalsozialismus gehört haben. Bei weitem entscheidender für die Festsetzung des 1. 10. 1933 als Stichtag sind vielmehr auch praktische Gründe. Schlössen nämlich die zwischen dem Frühjahr und dem 1. 10. 1933 geschlossenen Mischehen die Ehrbarkeit und damit die Bauernfähigkeit aus, so würde der betreffende Hof nicht Erbhof geworden sein (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 REG). Der Hof würde dann später voraussichtlich an die Nachkommen aus der Mischehe fallen, er würde auf lange Zeit in den Händen von Nichtariern bleiben und kaum je Erbhof werden können. Vom Gesetzgeber wird aber zweifellos erstrebt, daß deutscher Grund und Boden sich in reinrassiger Hand befindet. Diesem Willen des Gesetzgebers wird Rechnung getragen, wenn man erst den nach dem 1. 10. 1933 geschlossenen Mischehen die ehrnehmende Wirkung beilegt. Am 1. 10. 1933 ist der Hof Erbhof geworden. Schließt jetzt der Bauer eine Mischehe und verliert er infolgedessen seine Ehrbarkeit, so kann der Hof nach seinem Tode nur in reinrassige Hände geraten; denn nur ein Deutschstämmiger kann Anerbe sein (§ 21 Abs. 1 REG).

Die Eingehung einer Mischehe nach dem 1. 10. 1933 ist also mit der Bauernehre unvereinbar. Der Bauer, der nach diesem Zeitpunkt eine Jüdin heiratet, setzt sich in bewußten Widerspruch zu der national-

---

41) Wagemann-Hopp § 15, 2.
42) nur von Wagemann-Hopp, vgl. Anm. 41.
43) Das Fehlen einer derartigen Vorschrift schadet nicht im geringsten. Der Hof kann ja infolge einer Mischehe niemals in nicht rassereine Hände kommen, da die Nachkommen aus Mischehen das Erfordernis des § 13 REG nicht erfüllen (Hagedorn, JW 1934, 395).
44) Hagedorn, JW 1934, 395; Althoff S. 15/16.
45) Vogels § 13, 3; Wöhrmann, JW 1934, 77; Wenzel-Friedrich S. 35.
46) vgl. ββ).

sozialistischen Weltanschauung; er schließt sich damit selbst aus der Reihe seiner Standesgenossen aus.

δδ) Somit ist die Ansicht Baumeckers[47]), nach der eine Ehe mit einer nicht rassereinen Person nie schadet, scharf abzulehnen.

dd) Ehrlos ist, wer einen unsittlichen Lebenswandel führt.[48]) Das bedeutet nun aber keineswegs, daß aus den Bauern Sittlichkeitsapostel gemacht werden sollen. Hier ist in ganz besonderem Maße der bäuerliche Standpunkt zu beachten.

α) Außerehelicher Geschlechtsverkehr ist für den unverheirateten Bauern[49]) höchstens dann mit seiner Ehre unvereinbar, wenn er damit fortdauernd öffentliches Ärgernis erregt. Der außereheliche Geschlechtsverkehr eines Ehemanns wird diesen in der Regel auch nicht in den Augen seiner bäuerlichen Standesgenossen ehrlos machen.[50]) Nur wenn die Art und Weise, wie der Ehebruch ausgeführt wird, eine gemeine Gesinnung offenbart, ist dem Bauern die Ehrbarkeit abzusprechen.

β) Auch die Erzeugung unehelicher Kinder nimmt dem Bauern nicht seine Ehre.[51]) Ehrlos aber ist, wer seine Vaterschaft verleugnet, um sich den Unterhaltsansprüchen des Kindes zu entziehen.

γ) Ehrlos ist der Trunkenbold.[52]) Nicht ehrlos dagegen ist, wer sich gelegentlich einmal betrinkt. Es muß sich immer um einen so starken Grad von Trunksucht[53]) handeln, daß der Hofeseigentümer in den Augen der Bauern als sittlich minderwertig erscheint.[54]) Das ist insbesondere der Fall, wenn der Bauer auf der Trunkenboldliste steht oder wenn gegen ihn ein Wirtshausverbot erlassen ist.[55])

δ) Ehrlos ist auch der Verschwender, der seine Familie in Not geraten und seinen Hof verkommen läßt.[56])

ee) Ehrlos ist der Bauer, der seine Pflichten als Familienvater verletzt, der aufhört, Sorge zu tragen für das Wohl seiner Angehörigen. So hat das EHG München[57]) mit Recht einem Bauern die Ehrbarkeit abgesprochen, der heimlich seiner Scholle den Rücken gekehrt und seine Frau nebst seinen zwei unmündigen Kindern auf dem überschuldeten

---

[47]) Baumecker S. 28.
[48]) EHG Nürnberg EHRspr § 15 Nr. 7; Reuthe, EHRspr § 15 S. 23.
[49]) für die unverheiratete Bäuerin wird dies entsprechend zu gelten haben.
[50]) a. M. Althoff S. 15.
[51]) Baumecker S. 31; Althoff S. 15.
[52]) EHG Nürnberg EHRspr § 15 Nr. 7; LEHG Celle EHRspr § 1 Abs. 1 Nr. 4.
[53]) Der Hang zum Trunke, der ehrlos macht, braucht nicht gleichzeitig Entmündigungsgrund zu sein (Starcke, EHRspr § 15 S. 27).
[54]) EHG Stuttgart EHRspr § 15 Nr. 8. Angesichts des Leitsatzes, den das EHG Stuttgart aufstellt (vgl. Text zu Anm. 53, 54), ist die von ihm gefällte Entscheidung ziemlich unverständlich. Denn, wie gerade der Ortsbauernführer bestätigt, handelte es sich in dem Fall um einen Menschen, der oft drei Tage hindurch trinkt, selten überhaupt ohne Rausch heimkehrt, oft betrunken im Straßengraben liegt und nicht mehr den Weg nach Hause findet. Trotzdem hält ihn das EHG Stuttgart für ehrbar.
[55]) Schieck, JW 1934, 2262; EHG Nürnberg JW 1934, 2261/62; JW 1934, 2569.
[56]) Anm. 53 gilt hier entsprechend.
[57]) EHG München JW 1934, 2568.

Hof allein in ihrem Elend zurückgelassen hatte. Ehrlos ist auch, wer Frau und Kinder dauernd mißhandelt.[58])

ff) Ohne Einfluß auf die Ehrbarkeit ist die uneheliche Geburt.[59])[60]) Dies ergibt sich schon aus der Stellung des unehelichen Sohnes bei der Anerbenfolge (§ 25 Abs. 2 REG). Ehrlos ist nur der, dem persönlich ein Schuldvorwurf zu machen ist. Deshalb schadet auch die Abstammung von ehrlosen Eltern nichts.

gg) Wegen Fehlens eines persönlichen Schuldvorwurfs ist auch eine ehrlose Tat, die von Familienangehörigen begangen wird, ohne Einfluß auf die Ehrbarkeit des Bauern. Hier können die an die Ehre zu stellenden Anforderungen nicht so hoch sein wie beim Offiziersstand. Beim preußischen Offiziercorps und seinen Ehrengerichten war es anerkannter Grundsatz, daß auch ohne Nachweis irgendwelcher persönlicher Schuld der Offizier unter Verlust seiner Mitgliedschaft bedingungslos für die Unbeflecktheit seiner Familie einzustehen hatte.[61])

hh) Ehrlos ist, wer seine eigene Ehre nicht wahrt, wer sich widerspruchslos beleidigen, sich ohne Gegenwehr mit dem Neidingsnamen belegen läßt.

ii) Ehrlos ist, wer die Ehre anderer Menschen mißachtet, wer seine Untergebenen, seine Knechte und Mägde ausnutzt, sie mißhandelt oder in menschenunwürdigen Wohnungen hausen läßt. Die sich aus § 36 Abs. 1 Nr. 1 AOG ergebende soziale Pflicht des Arbeitgebers, die Ehre seiner Gefolgschaftsmitglieder zu wahren, gilt in besonderem Maße für den Bauern, wo Knechte und Mägde mit auf dem Hofe leben und oft seit Generationen eng mit ihm verwachsen sind.

kk) Ehrlos kann auch der Bauer sein, der seine Schulden nicht bezahlt[62]), vorausgesetzt, daß ihm daraus ein sittlicher Vorwurf zu machen ist. Die Zahlungsunfähigkeit des Bauern kann mehrerlei Gründe haben:

α) Infolge von Mißernten hat der Bauer keine Einnahmen.

β) Trotz eifrigen Bemühens erzielt der Bauer deshalb keine Erfolge, weil ihm die Fähigkeit abgeht, den Hof ordnungsgemäß zu bewirtschaften.

γ) Der Bauer besitzt zwar die Fähigkeit, den Hof ordnungsgemäß zu bewirtschaften, er läßt ihn aber aus Faulheit, Leichtsinn oder Böswilligkeit verkommen und hat aus diesem Grunde kein Geld.

δ) Der Bauer bestellt den Acker gut und fleißig, er erzielt auch Überschüsse, verpraßt aber böswillig oder leichtsinnig sein Geld, sodaß für die Gläubiger nichts übrig bleibt.

Die aus Grund α) und β) eingetretene Zahlungsunfähigkeit berührt die Ehrbarkeit des Bauern nicht.[63]) Dagegen ist es mit der bäuerlichen

---

[58]) Hagedorn, JW 1934, 395; LEHG Celle EHRspr § 1 Abs. 1 Nr. 4.
[59]) Baumecker S. 31.
[60]) So war es im Mittelalter, vgl. oben S. 25.
[61]) Thümmel, PrVBl 44, 149.
[62]) Hagedorn, JW 1934, 395; Bergmann, EHRspr § 15 S. 18 u. 19.
[63]) Wer schuldlos in Not gerät, soll ja gerade durch das REG geschützt werden.

Ehre unvereinbar, wenn der Bauer aus Grund γ) oder δ) nicht in der Lage ist, seine Gläubiger zu befriedigen.

Nun stellt zwar § 15 Abs. 2 den Fall, daß der Bauer seinen Schuldverpflichtungen nicht nachkommt, obwohl ihm dies bei ordentlicher Wirtschaftsführung möglich wäre, getrennt neben den Fall der Ehrlosigkeit.[64]) Es hat also den Anschein, als ob der Gesetzgeber in der Zahlungsunfähigkeit des Bauern nichts Ehrenrühriges sehe. Meines Ermessens ist § 15 Abs. 2 REG in dem Bestreben, den Fall schuldhaft herbeigeführter Zahlungsunfähigkeit besonders als Abmeierungsgrund hervorzuheben, nur nicht ganz glücklich gefaßt. Die böswillige Zahlungsverweigerung ist geradezu das Musterbeispiel einer ehrlosen Handlungsweise.

Die Zahlungsmoral des Bauern soll auf eine möglichst hohe Stufe gebracht werden. Deshalb ist hier die Ausprägung eines scharfen Ehrbegriffes ganz besonders am Platze. Der Bauer ist durch das REG in weitem Umfang gegen Zwangsvollstreckungen geschützt. Dafür steht er den Gläubigern aber mit seiner Ehre gerade.[65]) Die sich aus dem Verlust der Ehrbarkeit für den Bauern ergebenden, vernichtenden Folgen[66]) sollen verhindern, daß er unter Berufung auf den ihm zustehenden Vollstreckungsschutz sich der einfachen Anstandspflicht jedes ehrbaren Menschen, daß er sich der Bezahlung seiner Schulden entzieht. Die Gläubiger des Bauern sollen wissen, daß ihnen die Bauernehre haftet, daß dem Bauern, der böswillig die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten verweigert, die Abmeierung droht.[66]) Dadurch ist eine durchaus wirksame Haftungsgrundlage für den jetzt allein möglichen Personalkredit geschaffen.[67]) In Hinblick auf diese wichtige Aufgabe, die hier der Ehre zufällt, erscheint der Beschluß des EHG Stuttgart vom 4. Mai 1934[68]) sehr bedenklich. In dem von diesem Gericht entschiedenen Fall unterhält ein Bauer als Nebenbetrieb eine Gastwirtschaft; jahrelang hat er von einer Brauerei auf Kredit Bier bezogen. Der Brauerei hatte er Sicherstellung ihrer Forderung durch Einräumung einer Hypothek versprochen, dieses Versprechen aber nicht gehalten, sondern die Brauerei durch weitere Lügen hingehalten bis zum Inkrafttreten des REG, bis also jede Sicherungsmöglichkeit ausgeschlossen war. Weil die Schulden durch leichtsinnige Kreditgewährung seitens der Brauerei mitverursacht seien und die Brauerei dem Bauern Gelegenheit zur Ausnutzung ihres Vertrauens gegeben habe, hat das EHG Stuttgart Bedenken, dem Bauern die Ehrbarkeit abzusprechen. Diese Argumentation ist m. E. abzulehnen. Gerade weil der Bauer das ihm erwiesene Vertrauen mißbrauchte, weil er log und sein Versprechen nicht hielt, ist er ehrlos. Wodurch die Schulden mitverursacht sind, ist nun vollends ohne jede Bedeutung. Die Frage der Verursachung der Schulden kann niemals Einfluß darauf haben, ob dem Schuldner wegen der Nichtzurückzahlung ein Vorwurf zu machen ist.

---

[64]) vgl. unten B VII.
[65]) Hagedorn, JW 1934, 395.
[66]) vgl. unten D II b.
[67]) Lenz, JW 1934, 2446; Gülland Nr. 75.
[68]) JW 1934, 1976.

d) Die bäuerliche Standesehre im Verhältnis zu anderen Standesehren.

Die einzelnen Standesehren sind verschieden geartet. Deshalb ist es möglich, daß ein Mensch nach der Auffassung des einen Standes ehrbar, nach der Auffassung des anderen Standes ehrlos ist. Es erhebt sich somit die Frage: ist ehrbar im Sinn des § 15 Abs. 1 S. 1 REG, wer sich in Widerspruch zu der Ehrauffassung eines anderen Standes gesetzt hat und wer deshalb in diesen Stand nicht aufgenommen bzw. aus diesem Stande ausgestoßen ist? Kann z. B. der Handwerker Anerbe sein, der gemäß §§ 59, 60, 61 der I. VO über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 15. 6. 1934 wegen Verletzung der Handwerkerehre ehrengerichtlich bestraft worden ist? Alleiniger Maßstab für die Lösung dieser Frage ist wieder die bäuerliche Anschauung, das bäuerliche Denken und Fühlen. Man wird aber allgemein sagen können: Schwere Verstöße gegen andere Standesehren, die von dem betreffenden anderen Stand mit ehrenmindernden Strafen geahndet werden, sind immer auch mit der bäuerlichen Ehre unvereinbar. Gerade der Bauernstand als erster Stand der Nation kann niemanden in seinen Reihen dulden, der von einem anderen Stande als seiner unwürdig abgelehnt wird.

e) Die Beurteilung einer vor dem 1. 10. 1933 begangenen ehrlosen Handlung.

Für die Beurteilung der Ehrbarkeit ist es gleichgültig, ob die ehrlose Tat begangen wurde vor oder nach dem 1. 10. 1933, dem Tage des Inkrafttretens des REG.[69])[70]) Diese Ansicht wird von Literatur und Rechtsprechung nicht geteilt.[71]) Nach der herrschenden Meinung darf vielmehr bei Prüfung der Frage, ob die Ehrbarkeit des Hofeigentümers durch Handlungen aus der Zeit vor dem 1. 10. 1933 beeinträchtigt wird, im allgemeinen nicht derselbe Maßstab angelegt werden wie bei Handlungen, die nach diesem Zeitpunkt begangen wurden. Vor dem 1. 10. 1933 habe der Bauer noch nicht wissen können, daß er durch unehrenhaftes Verhalten seine ganze Existenz aufs Spiel setze. M. E. kann der Umstand, daß manche unehrenhafte Tat bei Kenntnis der schweren Folgen unterblieben wäre, doch an der Ehrlosigkeit der Handlungsweise als solcher nichts ändern. Es erscheint mir geradezu unvereinbar mit unserer heutigen Auffassung, den Ehrbegriff derartig zu veräußerlichen. Der Mensch ist doch nicht deshalb ehrbar, weil er die Folgen der ehrlosen Tat scheut, sondern aus innerster Überzeugung heraus, weil er in der Ehre ein Ideal sieht. Wer nur aus Furcht vor Strafe ehrbar ist, ist sittlich minderwertig. Ein derartiger Ehrbegriff wäre des deutschen Bauerntums unwürdig. Die Auffassung der Literatur und der Rechtsprechung entspringt der gewiß gut zu heißenden Bemühung, möglichst

[69]) vgl. oben S. 30 u. 32.

[70]) Möglich ist jedoch, daß eine bestimmte Handlungsweise erst heute als ehrenrührig empfunden wird, die früher durchaus als ehrbar galt. In diesem Fall tritt die Folge der Ehrlosigkeit nicht ein. Vgl. oben S. 33.

[71]) Vogels, EHRspr DVO I § 10 S. 4; Starcke, EHRspr § 15 S. 28; Siefert S. 81; LEHG Celle RdRN 1934 Nr. 509 und EHG Oldenburg EHRspr DVO I § 10 Nr. 1.

viele Erbhöfe zu schaffen. Diese Bemühung darf aber nicht zu einer Unterbewertung der persönlichen Eigenschaften des Bauern führen.

f) Kann der Ehrlose wieder ehrbar werden?

Die Ehrlosigkeit braucht nicht unbedingt eine Eigenschaft zu sein, die dem Menschen sein ganzes Leben lang bis zu seinem Tode anhaftet.[72]) Meist wird dies zwar mit Recht anzunehmen sein; denn Ehrlosigkeit verjährt nicht einfach. Dies scheint das LEHG Celle anzunehmen[73]): es zieht eine Parallele zu den strafrechtlichen Institutionen der Strafverfolgungs- und der Strafvollstreckungsverjährung. Wie infolge dieser Verjährung nach einer gewissen Zeit auch schwerste Verbrechen nicht mehr strafrechtlich geahndet würden, so entspräche es auch dem gesunden Volksempfinden, wenn außerstrafrechtliche Folgen wie die des § 15 Abs. 1 S. 1 REG dann nicht mehr einträten, wenn die ehrlose Straftat sehr lange zurückliege. So allgemein läßt sich diese Meinung wohl kaum halten. Denn wer einmal seine ehrlose Gesinnung hat zutage treten lassen, den wird im Zweifel auch nach 10 Jahren niemand als achtbaren Menschen ansehen. Andererseits soll aber, wer einmal gefehlt hat, nicht für immer gebrandmarkt sein, falls er sich eine angemessene Zeit hindurch gut bewährt. Ein weit zurückliegendes ehrloses Verhalten kann dann außer Acht gelassen werden, wenn der Täter in der Zwischenzeit ein völlig einwandfreies Leben geführt und sich dadurch die allgemeine Achtung seiner Standesgenossen wieder erworben hat.[74]) Als Beispiel sei angeführt der Tatbestand des landeserbhofgerichtlichen Beschlusses vom 24. 7. 1934.[75]) Der Bauer ist im Jahre 1912 wegen Anstiftung zum Meineid zu Zuchthaus und Ehrverlust verurteilt worden. Der Makel, der ihm wegen der Verurteilung früher angehaftet haben mag, ist aber inzwischen beseitigt. Der Ortsgeistliche und der Gemeindevorsteher haben im Jahre 1913 seine teilweise Begnadigung[76]) erreicht, und heute stellen ihm der Gemeindeschulze, der Amtsvorsteher und, was besonders bedeutsam ist, der Kreisbauernführer das beste Zeugnis aus. Er sei ein durchaus geachteter Mann. Die vor 22 Jahren erfolgte Verurteilung sei so gut wie vergessen, niemand trüge sie ihm mehr nach. Die Ehrbarkeit dieses Bauern ist m. E. mit Fug und Recht zu bejahen.

Zusammenfassend ist zu sagen: Ehrbarkeit läßt sich wieder erwerben. Die Voraussetzungen dafür sind:

aa) das ehrlose Verhalten muß weit zurückliegen;

bb) der Ehrlose muß seitdem ein völlig einwandfreies Leben geführt haben, er muß durch die Tat nachhaltig bewiesen haben, daß er seine frühere ehrlose Gesinnung endgültig geändert hat;

cc) durch die Art seiner Lebensführung muß er sich die allgemeine Achtung seiner Standesgenossen wiedererworben haben.

---

[72]) a. M. Althoff S. 14.

[73]) LEHG Celle JW 1934, 2626/27.

[74]) LEHG Celle JW 1934, 2626; EHG Stuttgart JW 1934, 2262; Celle JW 1934, 2858 (vgl. oben S. 30/31; EHRspr § 37 b Nr. 19.

[75]) LEHG Celle JW 1934, 2626.

[76]) Die Begnadigung als solche ist ohne Einfluß, vgl. oben S. 30.

VI. Der Bauer muß fähig sein, den Hof ordnungsgemäß zu bewirtschaften.

1. Allgemeines.

Der Begriff der wirtschaftlichen Befähigung ist in Literatur und Rechtsprechung umstritten. Im großen und ganzen sind zwei Hauptgruppen von Meinungen zu unterscheiden:

a) Die einen sind für eine enge Auslegung des Begriffs.[77]) Der Bauer müsse kraft seines Herkommens oder seiner Vorbildung die Eignung haben, einen landwirtschaftlichen Betrieb zu leiten und außerdem auch praktisch dazu befähigt sein.

b) Die herrschende Meinung will den Begriff weit auslegen.[78]) Der Bauer müsse gewillt und seiner ganzen Persönlichkeit nach in der Lage sein, den Hof durch eigene Bewirtschaftung als Lebensgrundlage seines Geschlechts zu erhalten.[79])

Im folgenden soll die Richtigkeit dieser Definition Saures im einzelnen gezeigt werden.

2. Geistige Gesundheit.

Der Bauer muß geistig voll auf der Höhe sein, um den ihn gestellten Aufgaben gerecht werden zu können. Die geistige Fähigkeit fehlt bei Geisteskrankheit und Geistesschwäche, und zwar unabhängig davon, ob eine Entmündigung schon erfolgt ist oder ob der Grad der geistigen Erkrankung überhaupt für eine Entmündigung ausreicht.[80])

3. Körperliche Befähigung.

Nach Wagemann-Hopp[81]) kann Bauer nur sein, wer sich in eigenem Schaffen mit Saat und Ernte an die Scholle zu binden vermag. Diese Ansicht entspricht nicht bäuerlicher Auffassung. Wie Darré[82]) nachweist, ist es durchaus nicht etwa so, daß bei uns in Deutschland jeder Bauer eigenhändig seinen Pflug führt. Es gibt viele Gegenden, wo der Bauer gar nicht daran denkt, auf dem Hof oder dem Acker mehr zu tun, als unbedingt nötig ist oder als es in der betreffenden Gegend unter den Begriff der sogenannten „bäuerlichen Arbeit" fällt; ja an manchen Orten würde der Bauer geradezu glauben, daß er sich etwas vergäbe, wenn er Arbeiten übernimmt, die ein Knecht ebenso gut machen kann. In diesen Fällen leitet ein Vorknecht die bäuerliche Arbeit fast selbständig. Auf die eigene körperliche Mitarbeit wird also vom Bauerntum kein besonderes Gewicht gelegt. Demnach sind an die körperlichen Kräfte des Bauern keine hohen Anforderungen zu stellen. Der Bauer braucht

---

[77]) Baumecker S. 31; Wagemann-Hopp § 15, 3; EHG Dresden EHRspr § 37a Nr. 1.

[78]) Saure S. 24; Vogels § 15 II, 1; Wöhrmann § 15, 2 S. 2; Hamkens § 15, 4; Wenzel-Friedrich S. 36; Brinkmann-Roscher S. 38; Hagedorn, JW 1934, 395; Johae, Steuer und Recht 1933, 179; REHG JW 1934, 2982; JW 1935, 129; LEHG Celle EHRspr § 15 Nr. 2 u. Nr. 4; EHRspr § 1 Abs. 1 Nr. 7; EHRspr § 1 Abs. 2 Nr. 2b; JW 1935, 130; RdRN 1934 Nr. 506; EHG München JW 1934, 2418.

[79]) Dies die Definition Saures S. 24.

[80]) Vogels § 15 II, 1.

[81]) Wagemann-Hopp § 15, 3.

[82]) Darré S. 113.

zur Leistung schwerer körperlicher Arbeit nicht imstande zu sein. Es genügt, wenn seine Kräfte ausreichen zur Leitung und Beaufsichtigung des bäuerlichen Betriebes, es genügt, wenn er den Hof mit Hilfe eines Verwalters oder sonstiger geeigneter Hilfskräfte ordnungsgemäß bewirtschaften kann.[83]) Mit zunehmendem Alter wird jeder Bauer allmählich den körperlichen Anstrengungen, die die meiste Landarbeit mit sich bringt, nicht mehr gewachsen sein; er wird sich dann auf eine leitende und beaufsichtigende Tätigkeit beschränken müssen. Ihm deshalb den Ehrentitel Bauern zu nehmen[84]), scheint wenig gerechtfertigt. Diese Umstellung ist vielmehr ohne jeden Einfluß auf die Bauernfähigkeit. Ebenso wenig wie durch mangelnde Altersreife[85]) wird die Wirtschaftsfähigkeit des Bauern beeinträchtigt durch typische Altersgebrechen.[86])

Bauernfähig ist in der Regel auch, wer infolge Unfalls oder Kriegsverletzung an der eigenen körperlichen Mitarbeit verhindert ist.[87])

Außer Zweifel steht auch die körperliche Befähigung der Frau.[88]) Bei der Feststellung, ob eine Ehefrau fähig ist, ihren Hof ordnungsgemäß zu bewirtschaften, ist gegebenenfalls mit zu berücksichtigen, inwieweit ihr Ehemann hierzu imstande ist.[89]) Meist ist ein derartiges Verfahren zwar unnötig, denn die Frau ist ja im Zweifel ohnehin bauernfähig. In Fällen aber, in denen die Bäuerin ganz besonders schwächlich oder kränklich ist und somit Zweifel an ihrer körperlichen Befähigung auftauchen, kann der Umstand, daß sie mit einem im Sinn des § 15 Abs. 1 S. 2 REG wirtschaftsfähigen Mann verheiratet ist, den Ausschlag zu ihren Gunsten geben. Diese Auffassung ist berechtigt; denn die Bäuerin wird mit ihrem Mann meist im gesetzlichen Güterstand leben, und somit liegt meist rechtlich wie tatsächlich die Verwaltung des Hofes in den Händen des Ehemannes.[90])

Die bezüglich der körperlichen Befähigung des Bauern aufgestellten Grundsätze gelten nun nicht ausnahmslos füt alle vorkommenden Fälle. Vielmehr kann im Einzelfall die Größe des Hofes und die dadurch bedingte Bewirtschaftungsweise von entscheidender Bedeutung für die Frage sein, welche Anforderungen an die körperlichen Kräfte des Bauern zu

---

[83]) Saure S. 24; Vogels § 15 II, 1; Wöhrmann § 15, 2; Althoff S. 20; REHG JW 1934, 2982; JW 1935, 129; LEHG Celle EHRspr § 1 Abs. 2 Nr. 2b; EHRspr § 15 Nr. 4 u. 21; RdRN 1934 Nr. 326 u. 327; RdRN 1934 Nr. 506; EHG München EHRspr § 15 Nr. 23; EHG Rostock EHRspr § 10 Nr. 4; EHG Bamberg EHRspr § 1 Abs. 1 Nr. 5; EHG Zweibrücken EHRspr § 15 Nr. 18; LEHG Celle JW 1935, 130.

[84]) § 16 Abs. 1 REG.

[85]) § 15 Abs. 1 S. 3 REG.

[86]) REHG JW 1934, 2982/83; LEHG Celle JW 1935, 130; EHRspr § 1 Abs. 2 Nr. 2b; EHRspr § 15 Nr. 4; EHG Rostock EHRspr § 10 Nr. 4.

[87]) LEHG Celle EHRspr § 15 Nr. 21; EHG München EHRspr § 15 Nr. 23.

[88]) Vogels § 15 II, 2; REHG JW 1935, 129; LEHG Celle RdRN 1934, Nr. 327 u. 506; EHG Bamberg EHRspr § 1 Abs. 1 Nr. 5; EHG Zweibrücker EHRspr § 15 Nr. 18. Nach Wagemanns Ansicht ⟨vgl. S. 39⟩ wäre dagegen die Frau kaum jemals bauernfähig; Hamkens ⟨§ 15, 3⟩ will der Bäuerin ihrer geringeren Körperkraft wegen die Bauernfähigkeit leichter absprechen.

[89]) LEHG Celle EHRspr § 15 Nr. 2.

[90]) vgl. §§ 1363, 1373 ff. BGB.

stellen sind.[91]) Es ist möglich, daß die geringe Größe des Hofes das Halten von Knechten nicht gestattet und aus diesem Grunde die volle körperliche Mitarbeit des Eigentümers unbedingt erforderlich ist.[92]) Die weite Auslegung des Begriffs der Wirtschaftsfähigkeit, die auf die eigene körperliche Tätigkeit des Bauern verzichtet, darf somit nicht angewandt werden bei Kleinbesitz.[93]) Bei Bauernhöfen von durchschnittlicher Größe und bei bäuerlichen Großbetrieben hat sie dagegen ihre volle Berechtigung.

Im folgenden seien einige Fälle aufgeführt, in denen dem Bauern die körperliche Befähigung abzusprechen ist. Unfähig ist, wer mit einer der im Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. 7. 1933 aufgeführten Krankheiten behaftet ist. Ein solcher Bauer würde der Erreichung des Ziels des REG, ein gesundes und starkes Bauerntum zu schaffen, entgegenwirken. Auch Trunksucht kann die Wirtschaftsfähigkeit ungünstig beeinflussen.[94]) Jedoch ist nicht jeder Trinker sogleich wirtschaftsunfähig. Die Trunksucht muß vielmehr einen so hohen Grad erreicht haben, daß die ordnungsmäßige Bewirtschaftung des Hofes in nennenswertem Umfang unter ihr leidet.[95])

4. Fachkenntnisse und berufliche Vorbildung.

Zu eigener körperlicher Mitarbeit braucht der Bauer nicht fähig zu sein. Dagegen muß er aber etwas von seinem Handwerk verstehen[96]), auch wenn er selbst nicht mitarbeitet; er muß gewisse landwirtschaftliche Kenntnisse besitzen. Nicht immer werden rein landwirtschaftliche Kenntnisse ganz ausreichen, um einen Hof bewirtschaften zu können. Insbesondere die Verwaltung größerer Betriebe erfordert daneben die Fähigkeit, den Wirtschaftsablauf auch nach der finanziellen Seite hin zu leiten[97]), der Bauer muß rechnen und einteilen können. Jedoch sind die Anforderungen auf diesem Gebiet angesichts der Tatsache, daß der Bauer Bauer und nicht Kaufmann ist, auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Aber auch an die landwirtschaftlichen Kenntnisse des Bauern sind keine übertrieben hohen Anforderungen zu stellen.[98]) Zu weit gehen hier namentlich Wagemann-Hopp[99]), sie verlangen, daß der Bauer sämtliche zur Selbstbewirtschaftung erforderlichen Kenntnisse erworben und

---

[91]) Näheres s. unten B VI 8.

[92]) LEHG Celle RdRN 1934 Nr. 327.

[93]) Schlie, JW 1935, 100 ff.

[94]) Die Trunksucht des Bauern kann also im Rahmen der §§ 14, 15 Abs. 1 S. 1 und 15 Abs. 1 S. 2 REG Berücksichtigung finden. Diese drei Gesetzesstellen ergänzen sich gegenseitig: nicht jeder Hang zum Trunke, der die Wirtschaftsfähigkeit ausschließt, nimmt dem Bauern auch zugleich die Ehrbarkeit, wer wegen dauernder Trunkenheit ehrlos ist, braucht noch nicht entmündigungsreif zu sein (vgl. Starcke, EHRspr § 15 S. 27).

[95]) EHG Stuttgart EHRspr § 15 Nr. 8.

[96]) Darré S. 278.

[97]) Bohnen, EHRspr § 15 S. 36, Gülland Nr. 84.

[98]) Saure S. 24; Vogels § 15 II, Hamkens § 15, 3, Althoff S. 22; Vogels, EHRspr § 37a S. 3 u. 4; REHG JW 1935, 129; LEHG Celle EHRspr § 1 Abs. 1 Nr. 7; EHRspr § 15 Nr. 15; RdRN 1934 Nr. 506; a. M. Wagemann-Hopp § 15, 3, EHG Dresden EHRspr § 37a Nr. 1.

[99]) Wagemann-Hopp § 15, 3.

schon eine praktische Tätigkeit in einer Bauernwirtschaft hinter sich habe. Die Bauernfähigkeit darf indes nicht abhängen von einer Art Berechtigungszeugnis, sie darf nicht Schulungsergebnis sein. Man darf die Bedeutung des praktischen Könnens nicht überschätzen. Der entscheidende Gesichtspunkt bei der Beurteilung der Befähigung muß immer der sein, ob der Eigentümer seiner ganzen Persönlichkeit nach die Gewähr dafür bietet, daß der Hof unter seiner Leitung als Erbe der Familie und als Volksgut erhalten bleibt.[100]) Daraus folgt: der Bauer braucht nicht unbedingt gelernter Landwirt zu sein, er braucht nicht jede landwirtschaftliche Arbeit selbst zu verstehen.[1]) Nicht genügt es allerdings, daß der Bauer landwirtschaftlichen Dingen nicht völlig fremd gegenübersteht.[2]) Der Bauer muß vielmehr so viel von der Landwirtschaft verstehen, daß er den Hof wenigstens mit Hilfe eines Pächters, Verwalters oder sonstiger Hilfskräfte bewirtschaften kann, ohne aber gezwungen zu sein, die Sorge für den Hof völlig diesen Personen überlassen zu müssen.[3]) Er darf dem Verwalter, dem Pächter nicht auf Gnade oder Ungnade ausgeliefert sein, er muß deren Wirtschaftsführung überwachen und prüfen können. Im übrigen kann er sich aber auf das Können und die Erfahrung seines Verwalters bzw. Pächters verlassen. Diese Auslegung des Begriffs der Befähigung steht in keinem Widerspruch zu Saures Definition,[4]) der doch die Fähigkeit zu „eigener Bewirtschaftung" fordert. „Eigene Bewirtschaftung" bedeutet nämlich nicht „Bewirtschaftung mit eigener Faust ohne fremde Hilfskräfte", sondern „Bewirtschaftung unter eigener Verantwortung, unter eigener Initiative".

Auf welche Art und Weise sich der Bauer die notwendigen Kenntnisse aneignet, bleibt ihm selbst überlassen. Der Besuch einer Landwirtschaftsschule ist keinesfalls erforderlich. Wer vom Land stammt, auf einem Bauernhof aufgewachsen oder sonstwie in nähere Berührung mit der Landwirtschaft gekommen ist, besitzt ohne weiteres die zur Bewirtschaftung eines Bauernhofes gemäß § 15 Abs. 1 S. 2 REG nötigen Vorkenntnisse.[5]) Zweifellos ist es wünschenswert, daß der deutsche Bauer sich durch ein qualifiziertes Spezialwissen auszeichnet, daß er die besten und neuesten Methoden der landwirtschaftlichen Betriebsführung kennt. Dieses Ziel zu erreichen, ist aber nicht die Aufgabe des REG, sondern die der berufsständischen Organisationen.[6]) Durch Schulung seiner Mitglieder auf allen einschlägigen Gebieten hat der Reichsnährstand das fachliche Können des deutschen Bauern auf die höchstmögliche Stufe zu bringen.

---

[100]) Wöhrmann § 15, 2.

[1]) REHG JW 1935, 129; LEHG Celle EHRspr § 15 Nr. 22; RdRN 1934 Nr. 506; a. M. EHG Dresden EHRspr § 37a Nr. 1, das einem Drogisten und einem Kaufmann die Bauernfähigkeit abspricht; gegen das EHG Dresden: Vogels, EHRspr § 37a S. 3 u. 4.

[2]) so Hamkens § 15, 3.

[3]) Saure S. 24; REHG JW 1935, 129; LEHG Celle EHRspr § 1 Abs. 1 Nr. 7.

[4]) s. oben S. 39.

[5]) Baumecker S. 31-33; Althoff S. 23; LEHG Celle RdRN 1934 Nr. 506; EHRspr § 15 Nr. 15, 1.

[6]) so Darré in seiner Rede auf der agrarpolitischen Tagung der NSDAP in Weimar vom 10. 2. 1935 (DAZ Nr. 70 v. 11. 2. 35).

Die fachlichen Vorkenntnisse müssen nicht unbedingt in dem Augenblick vorhanden sein, in dem die Frage der Bauernfähigkeit für die betreffende Person Bedeutung erlangt. Es genügt auch der nachträgliche Erwerb der Kenntnisse, sofern ein solcher möglich und bei der inneren Einstellung der betreffenden Person zum bäuerlichen Beruf zu erwarten ist. Auf diese Frage wird unten näher zurückzukommen sein.[7])

5. Die Bauernwilligkeit.

Körperliche und geistige Gesundheit, praktisches Können und berufliche Vorbildung sind gewiß nicht zu unterschätzen, sie machen aber nicht das Wesen des Bauern aus. Das Wesen des Bauern ist vielmehr zu finden in seiner engen Verbundenheit mit Blut und Boden, in seiner inneren Einstellung zu seinem bäuerlichen Beruf. Bauer ist nur, wer in erblicher Verwurzelung mit Grund und Boden ein Land bestellt und diese Tätigkeit als eine Aufgabe an seinem Geschlecht betrachtet.[8]) Dieses Hauptmerkmal des Bauern, das ihn heraushebt aus der großen Anzahl der anderen Grundeigentümer, ist im REG mitberücksichtigt in § 15 Abs. 1 S. 2, es wird mitumfaßt von dem Begriff der wirtschaftlichen Befähigung[9]). So faßt Saure seine Definition der Wirtschaftsfähigkeit mit Recht: „Der Bauer muß gewillt sein, den Hof als Lebensgrundlage seines Geschlechts zu erhalten."[10]) Daß er rein fachlich in der Lage ist, den Hof ordnungsgemäß zu bewirtschaften, genügt nicht. Der Bauer muß bäuerlich fühlen können, er muß eben Bauer sein wollen. Die bäuerliche Einstellung, die Bauernwilligkeit ist ein Hauptbestandteil der Bauernfähigkeit.[9]) Unfähig im Sinn des § 15 Abs. 1 S. 2 REG ist demnach, wer sich nicht blutsmäßig mit seinem Hof verbunden fühlt, wer den Hof als Kapitalsanlage betrachtet und ihn bei günstiger Konjunktur wieder verkaufen will; unfähig ist auch der landfremde Städter, der sich ein Landgut kauft, nur um einen schönen Sommersitz sein eigen nennen zu können.

Daß die Bauernwilligkeit eine Voraussetzung der Bauernfähigkeit ist, wird in Literatur und Rechtsprechung lebhaft bestritten.

a) Schramm[11]) insbesondere hält sich eng an den Wortlaut des § 15 Abs. 1 S. 2 REG, auf die „Fähigkeit" komme es an; „fähig" könne auch sein, wer sich nicht mit seiner Scholle innerlich verbunden fühle. Die Wirtschaftsfähigkeit setze deshalb eine besondere innere Einstellung nicht voraus, und über die §§ 11 bis 15 REG hinaus dürften für die Bauernfähigkeit — etwa auf dem Weg über § 56 REG — keine weiteren Erfordernisse aufgestellt werden.[12]) Gewiß zählen die §§ 11 bis 15 REG

---

[7]) s. S. 48 ff.

[8]) Definition der NSDAP, vgl. Darré S. 107.

[9]) Saure S. 24; Bohnen, DJ 1934, 518; Schieck, JW 1934, 2251; Hagedorn, JW 1934, 395; Johae, EHRspr § 1 Abs. 1 S. 24; LEHG Celle JW 1934, 2251 u. 2417; EHRspr § 1 Abs. 1 Nr. 28; RdRN 1934 Nr. 326 u. 327; EHG Nürnberg JW 1934, 1734; AEG Ratzeburg DJ 1934, 518; a. M. Schramm, DJZ 1934, 845; Vogels § 15 II, 1; LEHG Celle EHRspr § 1 Abs. 1 Nr. 27 u. 29; EHG Bamberg JW 1934, 2417.

[10]) vgl. oben S. 39.

[11]) Schramm, DJZ 1934, 845.

[12]) so auch LEHG Celle EHRspr § 1 Abs. 1 Nr. 29.

die Voraussetzungen der Bauernfähigkeit erschöpfend auf, Schramms Fehler liegt in der falschen Auslegung des Begriffs der Befähigung. Vom rein materialistischen, wirtschaftlichen Standpunkt aus gesehen, gehört zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung eines bäuerlichen Betriebes zwar keine besondere innere Einstellung. Nach heutiger Auffassung aber ist der Hof dem Bauern anvertrautes Volksgut, zum Besten des Volksganzen hat er ihn zu bewirtschaften; hohe Aufgaben sind dem Bauern gestellt in bevölkerungs- und ernährungspolitischer Hinsicht. Um einen Hof gemäß diesen Aufgaben verwalten zu können, gehört eben mehr als ein fachliches, landwirtschaftliches Können. Eine bäuerliche Denkungsweise muß das rein Handwerkliche ergänzen. Um Bauer im Dritten Reich sein zu können, muß man mit seinem Hof untrennbar verwachsen sein. Auch die weitere Begründung Schramms ist nicht durchschlagend. Er befürchtet nämlich, daß durch die Aufstellung dieses neuen Erfordernisses der Bauernwilligkeit viele Höfe den erbhofrechtlichen Bindungen entzogen und dem freien Handels- und Kapitalverkehr ausgeliefert würden. Dieser Befürchtung Schramms liegt der so häufig vertretene falsche Gedanke zugrunde, daß möglichst alle Höfe in Deutschland Erbhöfe werden sollen. Jedoch nicht auf die Zahl der Erbhöfe kommt es an, sondern darauf, daß leistungsfähige Erbhöfe in den Händen bodenständiger und standesbewußter Bauern geschaffen werden.[13])

b) Auch das LEHG Celle hat schon verschiedene Male zu dem Problem Stellung genommen.[14]) Darüber, daß die innere Einstellung des Bauern irgendwie erheblich ist, sind sich alle Entscheidungen einig. Darüber jedoch, in welcher Weise und in welchem Umfang dieses Gefühl der Verbundenheit mit der Scholle Berücksichtigung finden soll, gehen die Ansichten der einzelnen Senate auseinander.

aa) Die hier vertretene Auffassung, daß die Bauernwilligkeit ein subjektives Erfordernis, ein Stück der Wirtschafts- und damit der Bauernfähigkeit ist, teilt der erste Senat.[15])

bb) Der zweite und dritte Senat dagegen[16]) sind derselben Meinung wie Schramm.[17]) Bei der Aufstellung des Erfordernisses der Bauernwilligkeit handele es sich um eine unzulässige Erweiterung der in den §§ 11 bis 15 REG abschließend aufgezählten Voraussetzungen der Bauernfähigkeit. Möglicherweise sei aber dem Umstand, daß der Eigentümer den Grundbesitz nicht in der Absicht erworben hat, ihn selbst zu bewirtschaften, sondern ihn aus Interesse am Gewinn bei Gelegenheit wieder zu veräußern, „objektiv" eine ausschlaggebende Bedeutung beizumessen. Falls der Eigentümer nämlich wegen mangelnder Bauernwilligkeit den Hof verpachte, solle diese Verpachtung als eine ständige im Sinne des § 1 Abs. 2 REG angesehen werden.[18]) Diese lediglich

[13]) Schieck, JW 1934, 2261/62.

[14]) LEHG Celle EHRspr § 1 Abs. 1 Nr. 27, 28, 29; EHRspr § 1 Abs. 2 Nr. 1; JW 1934, 2251 und 2417.

[15]) LEHG Celle EHRspr § 1 Abs. 1 Nr. 28.

[16]) LEHG Celle EHRspr § 1 Abs. 1 Nr. 29; EHRspr § 1 Abs. 2 Nr. 1.

[17]) vgl. unter a).

[18]) Dies nehmen auch an REHG RdRN 1934 Nr. 449; LEHG Celle JW 1934, 2251 und 2417.

„objektive“ Berücksichtigung der Bauernwilligkeit ist m. E. nicht zu billigen.

α) Die Frage der inneren Einstellung des Bauern wird hier nämlich nur völlig einseitig für den Fall der Verpachtung des Hofes gelöst. Soll etwa der landfremde Eigentümer, der den Hof nicht verpachtet, sondern einen Verwalter einsetzt, bauernfähig, sein Hof Erbhof sein?

β) Aber auch das Ergebnis, das mit einer lediglich „objektiven“ Berücksichtigung der Bauernwilligkeit für den Fall der Verpachtung erzielt wird, ist oft unbefriedigend. Wenn z. B. jemand seinen aus altem Familienbesitz stammenden Hof verpachtet und ihn nur als zinstragende Vermögensanlage ansieht, so wäre es m. E. doch geradezu ein Verbrechen, auf dem Wege über § 1 Abs. 2 REG dem Hof die Erbhofeigenschaft zu nehmen, dem Eigentümer somit die kapitalistische Verwertung des alten Familiengutes zu erleichtern und der Sippe auf diese Weise den Hof zu entreißen. Der Hofeseigentümer hat durch sein Verhalten gezeigt, daß ihm jegliche bäuerliche Denkungsart fremd ist. Er ist deshalb bauernunfähig geworden. Gegen ihn kann jetzt gemäß § 15 Abs. 2 REG ein Abmeierungsverfahren eingeleitet werden, der Hof behält die Erbhofeigenschaft (§ 16 S. 1 REG) und bleibt in der Hand der Sippe.

Trifft den Verpächter bezüglich seiner mangelnden Bauernwilligkeit dagegen kein Vorwurf, ist also eine Abmeierung unangebracht, so findet seine innere Einstellung „objektiv“ Berücksichtigung im Rahmen des § 1 Abs. 2 REG; denn das entscheidende Merkmal für eine ständige Verpachtung ist die Absicht des Verpächters, die Verbundenheit mit der Scholle dauernd aufzugeben.[19]) Der Hof bleibt dem Eigentümer, nur kann er wegen seiner Bewirtschaftungsweise nicht mehr als Erbhof angesehen werden (§ 1 Abs. 2 REG). Ob im Einzelfall bei der Verpachtung die mangelnde Bauernwilligkeit des Verpächters objektiv oder subjektiv zu berücksichtigen ist, steht im Ermessen der Anerbenbehörden.

cc) Schließlich äußert auch der fünfte Senat[20]) noch eine eigene Ansicht. Auch er erkennt die Bauernwilligkeit nicht als eine vom REG aufgestellte sachliche Voraussetzung der Bauernfähigkeit an, er will das Moment der bäuerlichen Gesinnung jedoch als Hilfserwägung in solchen Fällen zulassen, in denen das Vorhandensein der Bauernfähigkeit aus anderen Gründen zweifelhaft ist.

Wie Ehard[21]) zutreffend ausführt, stoßen in den Ansichten der einzelnen Senate zwei Auffassungen aufeinander, „auf der einen Seite das klare und zielbewußte Streben, das Bauerntum gerade in seiner charakteristischen engen Verbundenheit von Blut und Boden als einen in sich geschlossenen Volkskern zu schützen und seine gesunde Ausdehnung zu sichern — auf der anderen Seite das unverkennbare Bemühen, unter Zurückstellung des Grundsätzlichen den Begriff des ‚Bauern‘ im Einzelfall auszudehnen, um möglichst viele Höfe in den gesetzlichen Schutz

[19]) REG RdRN 1934 Nr. 449; LEHG Celle JW 1934, 2251 u. 2417; EHRspr § 1 Abs. 2 Nr. 1.

[20]) LEHG Celle EHRspr § 1 Abs. 1 Nr. 27.

[21]) Ehard, EHRspr § 1 Abs. 1 S. 95.

des REG einbeziehen zu können." Dieses Bemühen entspricht indes, wie oben[22]) schon dargestellt, nicht dem Sinn und Zweck des REG.

c) Fernerhin leugnet das EHG Bamberg[23]), daß der mangelnde Wille zu eigener Bewirtschaftung des Hofes der mangelnden Fähigkeit hierzu gleichzusetzen sei. Diesen Satz hat das EHG Bamberg aufgestellt, um in dem ihm vorliegenden Fall zu einem gerechten Ergebnis zu gelangen. Zu einem solchen kommt man in dem betreffenden Fall m. E. aber auch dann, wenn man die Bauernwilligkeit als Voraussetzung der Bauernfähigkeit betrachtet. Der Beschluß des EHG Bamberg spricht deshalb nicht gegen die hier vertretene Ansicht.

In dem Bamberger Fall will eine Witwe den ihr von ihrem verstorbenen Mann vererbten Hof veräußern und zu diesem Zweck verhindern, daß der Hof zum Erbhof erklärt wird. So beantragt sie selbst, ihr die Befähigung im Sinn des § 15 Abs. 1 S. 2 REG abzusprechen. Die Frau ist zur Bewirtschaftung in fachlicher Hinsicht zweifellos imstande. Sie will den Hof nicht veräußern, weil sie ihn nicht bewirtschaften k a n n, sondern weil sie ihn nicht bewirtschaften w i l l. Sie will den Hof kapitalistisch auswerten; ihr mangelt also die Bauernwilligkeit. Spräche man ihr jedoch nun aus diesem Grunde die Bauernfähigkeit und demzufolge ihrem Hof die Erbhofeigenschaft ab[24]), so würde der Hof, der schon seit Jahrzehnten der Familie ihres verstorbenen Mannes gehörte, dieser entrissen. Erklärt man den Hof aber zum Erbhof, so kann er möglicherweise an die Familie des Mannes zurückfallen. Aus diesen Darlegungen folgt, das das EHG Bamberg mit Recht die Erbhofeigenschaft des Hofes bejaht hat. Nur seine oben angeführte Begründung trifft nicht zu.

Die unerwünschten Folgen, die sich nach Ansicht des EHG Bamberg bei der Frage der Entstehung eines Erbhofs aus dem Erfordernis der Bauernwilligkeit ergeben, lassen sich nämlich vermeiden, wenn man folgende Richtlinien beachtet:

aa) Beantragt ein Hofeseigentümer selbst, seinem Hof gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 REG nicht die Erbhofeigenschaft zuzuerkennen, weil ihm die blutsmäßige Verbundenheit mit seiner Scholle fehle, so wird es sich in vielen Fällen um plumpe Manöver handeln, um sich und den Hof den erbhofrechtlichen Bindungen zu entziehen. Das Anerbengericht wird derartige Anträge, da sie nur zum Zweck einer Gesetzesumgehung gestellt sind, ohne weiteres zurückweisen.

bb) Fehlt die Bauernwilligkeit einmal tatsächlich, so sind folgende zwei Fälle zu unterscheiden:

α) Bei Hofeseigentümern, die aus Bauernfamilien stammen, ist die mangelnde Bauernwilligkeit nur anzusehen als eine vorübergehende Entartungserscheinung. Dem Bauern ist nicht deshalb, weil ihm am 1. 10. 1933[25]) die innere bäuerliche Einstellung fehlte, sogleich die

---

[22]) s. S. 37/38 u. S. 44.

[23]) EHG Bamberg JW 1934, 2417.

[24]) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 REG.

[25]) oder in dem Zeitpunkt, in dem die Frage der Entstehung eines Erbhofs sonst akut werden kann.

Bauernfähigkeit und damit seinem Hof die Erbhofeigenschaft abzusprechen. Bauernfähigkeit und Bauernwilligkeit sind Dauereigenschaften[26]), sie werden nicht aufgehoben durch einen seiner Natur nach vorübergehenden Zustand. Somit wird vermieden, daß ein Entarteter den Hof der ganzen Familie für immer entreißen kann. Ändert der Hofeseigentümer seine unbäuerliche Sinnesart nicht, so ist er dann späterhin nachträglich für bauernunfähig zu erklären. Dann bleibt die Erbhofeigenschaft aber gemäß § 16 REG erhalten, und möglicherweise kann gegen den Bauern ein Abmeierungsverfahren nach § 15 Abs. 2 REG eingeleitet werden.

β) Bei Personen, die nicht vom Lande stammen, bei deren Höfen es sich also nicht um altes Familiengut handelt, treffen diese unter α) angestellten Erwägungen nicht zu. Bei ihnen ist die unbäuerliche Denkungsart keine vorübergehende, sondern eine Dauererscheinung. Sie haben bisher nicht das richtige Verständnis gehabt für Bauerntum und Landwirtschaft, ihnen wird es auch in Zukunft abgehen. Veräußern sie ihren Hof, so wird dieser keinem alteingesessenen Geschlechte entrissen, bei einer Veräußerung besteht vielmehr die Möglichkeit, daß der Hof in die Hand eines wirklichen Bauern gelangt.

Die Bauernwilligkeit ist also Voraussetzung der Wirtschafts- und damit der Bauernfähigkeit. Die Aufstellung dieses Erfordernisses ist von großen Nutzen; denn die Bauernwilligkeit ist der Schlüssel zur Lösung aller bei der Erörterung der Wirtschaftsfähigkeit auftretenden Unklarheiten.

a) Wegen mangelnder Bauernwilligkeit ist bauernunfähig der landfremde Kapitalist. Es nimmt Wunder, wenn Althoff[27]), um zu diesem Ergebnis zu gelangen, glaubt, an das fachliche Können, an die berufliche Vorbildung höhere Anforderungen stellen zu müssen. Auch dem bestausgebildeten Landwirt kann die innere Verbundenheit mit Blut und Boden fehlen, auch er kann „landfremd" sein.

Wer einen Hof nur zur Rettung von Forderungen mit der Absicht baldiger Weiterveräußerung ersteigert hat, wird meist nicht bauernwillig sein.[28]) Ganz allgemein kann jedoch dieser Satz nicht gelten.[29]) Man muß immer den einzelnen Fall betrachten. Dem Kapitalisten, der einen Hof nur zwecks sofortiger Weiterveräußerung ersteigert, fehlt die Bauernwilligkeit gewiß.[30]) Andererseits ist auch folgende Sachlage möglich: Ein Bauer hat außer seinem Hof noch sonstiges Vermögen, er gibt einem anderen Bauern ein Darlehn und läßt sich zur Sicherung der Darlehnsforderung von diesem eine Hypothek auf dessen Grundstück bestellen. Dieses Grundstück kommt zur Versteigerung, und um sein Geld zu retten, ersteigert es der Bauer. Jetzt hat der Bauer zwei Höfe; Kinder, die den zweiten Hof bekommen könnten, sind nicht vorhanden. Der Bewirtschaftung zweier Bauernhöfe fühlt sich der Bauer nicht ge-

---

[26]) REHG JW 1934, 2982/83.
[27]) Althoff S. 22.
[28]) AEG Ratzeburg DJ 1934, 518.
[29]) LEHG Celle EHRspr § 1 Abs. 1 Nr. 27.
[30]) AEG Ratzeburg DJ 1934, 518.

wachsen. Deshalb will er den ersteigerten Hof, wenn möglich, wieder veräußern. Ein solcher Bauer ist trotz seiner Veräußerungsabsicht bauernwillig geblieben, denn sein bäuerliches Denken und Fühlen hat er ja nicht aufgegeben. Auch bezüglich des zweiten, des ersteigerten Hofes ist er bauernfähig[31]), auch dieser Hof ist am 1. 10. 1933 Erbhof geworden.[32]) Eine Relativierung der Bauernwilligkeit ist unmöglich, eine Gesinnung hat man oder man hat sie nicht.

b) Wie oben[33]) dargelegt, ist für die Bewirtschaftung eines Bauernhofes ein gewisses fachliches Können notwendig. Hierdurch ergeben sich mitunter Unstimmigkeiten, z. B. in folgendem Fall: Ein Bauer hat zwei Söhne, der ältere soll später den Hof übernehmen. Der jüngere Sohn ergreift, weil er voraussichtlich nie Eigentümer des Hofes werden wird, einen nichtbäuerlichen Beruf und verfügt demzufolge nicht über landwirtschaftliche Kenntnisse. Der Bauer stirbt, der Anerbe, der ältere Sohn, fällt aus irgendeinem Grunde aus. Soll der jüngere Bruder jetzt etwa wegen mangelnden fachlichen Könnens nicht Anerbe sein?[34]) Soll der Hof etwa der angestammten Familie entzogen werden? Ein derartiges Ergebnis würde den Gesetzeszweck genau ins Gegenteil verkehren. Aber abgesehen von diesem besonders krassen Fall wäre es auch sonst ganz allgemein unbillig, den, der in die Lage kommt, einen Hof zu erben, wegen mangelnden fachlichen Könnens für unfähig zu erklären, das Erbe anzutreten. Insbesondere jüngere Menschen können sich umstellen, können sich die erforderlichen Fachkenntnisse in kurzer Zeit aneignen. Deshalb sind solche Personen, die sich die zur Bewirtschaftung eines Hofes notwendigen Kenntnisse zu verschaffen in der Lage sind, den voll Wirtschaftsfähigen gleichzustellen, jedoch unter einer Bedingung: sie müssen bauernwillig sein. Nur wer bäuerlich zu denken und zu fühlen vermag, bietet die Gewähr dafür, daß er ein guter Landwirt werden wird. Wer bauernwillig ist, wird bestimmt bemüht sein, sich alle nötigen Kenntnisse anzueignen, damit er seinen Hof so gut wie möglich bewirtschaften kann. Die Möglichkeit und der Wille, die Fachkenntnisse zu erwerben, ist also bei bauernwilligen Personen der tatsächlich vorhandenen Fähigkeit gleichzusetzen.[35]) Es fragt sich jedoch, wie diese Ansicht mit dem Gesetzestext, der „Befähigung" und nicht „späteren Erwerb der Befähigung" verlangt, zu vereinbaren ist. Hier hat Althoff[36]) einen gangbaren Weg gewiesen, indem er § 29 Abs. 3 REG analog anwendet. Nach dieser Vorschrift kann der Anerbe, dem die deutsche Staatsangehörigkeit fehlt, diese innerhalb einer bestimmten Frist nachträglich erwerben. Hier ist es nicht die Staatsangehörigkeit, sondern die berufliche Vorbildung, die fehlt; hier wie dort handelt es

---

[31]) Johae, EHRspr § 1 Abs. 1 S. 87.

[32]) Einer Veräußerung dieses Hofes würde wohl das AEG die nach § 37 Abs. 2 REG erforderliche Genehmigung nicht versagen.

[33]) s. S. 41 ff.

[34]) § 21 Abs. 1 REG.

[35]) Althoff S. 24; Hagedorn, JW 1934, 395; LEHG Celle EHRspr § 1 Abs. 1 Nr. 7; a. M. EHG Dresden EHRspr § 37a Nr. 1.

[36]) Althoff S. 24.

sich aber um behebbare Mängel der Bauernfähigkeit.[37]) Ein Hindernis steht scheinbar einer analogen Anwendung des § 29 Abs. 3 REG im Wege: die Eigenschaft dieses Paragraphen als Ausnahmevorschrift. Der Satz, daß Ausnahmevorschriften nicht der Analogie fähig seien, trifft aber m. E. nicht ausnahmslos zu. Auch bei der Auslegung und Anwendung von Ausnahmevorschriften wird man auf den Sinn und den Zweck der Bestimmung den Hauptwert zu legen haben. Man kann nicht willkürlich mittels eines argumentum e contrario behaupten, alle nicht in der Ausnahmevorschrift aufgezählten Fälle seien anders zu entscheiden als der dort aufgeführte. Sprechen die gleichen rechtspolitischen Erwägungen, aus denen heraus die Ausnahmevorschrift geschaffen wurde, für ihre Ausdehnung auf ähnlich gelagerte Fälle, so ist eine Analogie gestattet. Eine entgegengesetzte Auslegungsmethode wäre ein auf die Spitze getriebener Positivismus, sie würde auch mit § 56 REG in Widerspruch stehen. Auch die Vorschrift des § 15 Abs. 1 S. 3 REG spricht für die Richtigkeit einer analogen Anwendung des § 29 Abs. 3 REG. Ein Kind gilt, obwohl es außerstande ist, eine bäuerliche Wirtschaft zu führen, als wirtschaftsfähig, weil es mit den Jahren die Befähigung dazu erlangen wird. Auch der Erwachsene, der landwirtschaftlich nicht vorgebildet ist, kann sich Kenntnisse auf diesem Gebiete erwerben; ihm ist die gleiche Chance zu geben wie dem Kind.

c) Der Bauer kann, wie wir oben[38]) gesehen haben, den Hof durch einen Verwalter bewirtschaften lassen, er kann auch seinen Hof vorübergehend verpachten.[39]) Daraus folgt:

aa) Der Bauer braucht nicht auf dem Hof zu wohnen[40]), er kann seinen Wohnsitz in der Stadt haben[41]), ja sogar ein ausländischer Wohnsitz steht der Bauernfähigkeit nicht entgegen.[42]) Wer aber lange Zeit oder gar dauernd im Ausland lebt, wird oft aufhören, sich mit der heimatlichen Scholle verbunden zu fühlen und aus diesem Grunde seine Bauernwilligkeit und -fähigkeit verlieren. Hat der Eigentümer in einem solchen Fall den Hof verpachtet, so liegt möglicherweise eine ständige Verpachtung vor im Sinn des § 1 Abs. 2 REG.[43])

bb) Der Bauer kann auch außerdem einen anderen Beruf ausüben, sei es als Neben- oder auch als Hauptberuf. Ein Offizier, ein Arzt oder ein Kaufmann ist bauernfähig[44, 45]). Sie brauchen ihren Beruf nicht

---

[37]) Die Mängel der übrigen Erfordernisse der Bauernfähigkeit sind nicht zu beheben.

[38]) s. S. 40 u. 42.

[39]) vgl. § 1 Abs. 2 REG; eine Verpachtung auf eine kürzere Zeit als drei Jahre ist sogar gemäß § 64 Abs. 1 DVO I ohne Genehmigung des AEG gültig.

[40]) Saure S. 24; Vogels § 12, 2; Hagedorn, JW 1934, 395; a. M. Baumecker S. 32/33.

[41]) so ist z. B. der Reichsaußenminister Frh. v. Neurath bauernfähig und sein Hof Erbhof, obwohl er doch seinen Wohnsitz in Berlin hat.

[42]) Anders als das braunschweigische Gesetz vom 28. 3. 1874 § 6.

[43]) vgl. oben S. 45; ferner REHG RdRN 1934 Nr. 449; LEHG Celle JW 1934, 2251.

[44]) Vogels § 15 II, 2; Wöhrmann § 15, 2; Saure S. 24; EHG Bamberg EHRspr § 1 Abs. 1 Nr. 5; LEHG Celle EHRspr § 15 Nr. 22; a. M. EHG Dresden EHRspr § 37a Nr. 1.

[45]) vgl. den Erbhofbauern v. Hindenburg oder v. Neurath.

aufzugeben, es genügt, wenn sie z. B. in ihrem Urlaub auf dem Hof nach dem Rechten sehen und die Wirtschaftsführung des Verwalters überprüfen. Durch die Ausübung des anderen Berufes darf aber nicht die Verbundenheit mit der Scholle verloren gehen. Das Vorhandensein der Bauernwilligkeit ist ausschlaggebend für die Entscheidung der Frage, ob ein Doppelberuf mit der Bauernfähigkeit vereinbar ist. Die Frage ist von besonderer Bedeutung für die Eigentümer sogenannter Misch- oder Doppelbetriebe.[46, 47])

6. Tatsächliche Wirtschaftsführung und Wirtschaftsfähigkeit.

§ 15 Abs. 1 S. 2 REG verlangt zwar nur die Fähigkeit, den Hof ordnungsgemäß zu bewirtschaften, und nicht eine tatsächliche ordentliche Bewirtschaftung. Schlechtes Wirtschaften, übermäßiges Schuldenmachen kann aber ein Beweis dafür sein, daß der Bauer nicht fähig ist im Sinn des § 15 Abs. 1 S. 2 REG.[48])

Die bloße Tatsache einer hohen Verschuldung des Hofes oder eines dauernden Defizits rechtfertigt für sich allein allerdings noch nicht eine Verneinung der Wirtschaftsfähigkeit des Bauern. Soll die schlechte wirtschaftliche Lage des Hofes auf die Bauernfähigkeit des Eigentümers Einfluß haben, so muß sie von diesem schuldhaft herbeigeführt sein.[49]) Bei Prüfung der Schuldfrage ist zu berücksichtigen, daß die Überschuldung des Bauerntums die Folgeerscheinung eines Wirtschaftssystems ist, das mit Zinssätzen rechnete, die aus landwirtschaftlich genutztem Boden niemals herausgewirtschaftet werden konnten, und zwangsläufig zu einer immer größeren Belastung der Höfe führte.[50])

Die Mißwirtschaft, die Überschuldung kann auf dreierlei Art vom Eigentümer schuldhaft herbeigeführt sein:

a) Infolge mangelnden fachlichen Könnens des Eigentümers bringt der Hof keine Erträge.

b) Fachliches Können des Eigentümers ist vorhanden, er macht aber zu kostspielige Anschaffungen für den Betrieb, die unnötig sind und die Kräfte des Hofs übersteigen.

c) Aus Faulheit oder Leichtsinn läßt der Eigentümer den Hof verkommen; erzielte Erträge werden nicht für den Hof verwandt, sondern verpraßt und vergeudet; böswillig entzieht er sich der Bezahlung seiner Schulden.

Es wäre nun aber unbillig, einem Bauern, der vielleicht in einem

---

[46]) Über diesen Begriff s. Vogels § 1 II 1b.

[47]) Die umstrittene Frage der Erbhofeigenschaft der gemischten Betriebe ist von der Seite der Bauernfähigkeit nicht zu lösen. Entscheidend ist vielmehr, welches der Hauptzweck des Betriebes ist, der landwirtschaftliche oder der gewerbliche (Vogels § 1 II 1b; Zenke, RuPrVBl 1934, 397).

[48]) REHG RdRN 1934 Nr. 508; LEHG Celle RdRN 1934 Nr. 509; EHRspr § 1 Abs. 1 Nr. 4; EHG Stuttgart EHRspr § 15 Nr. 10; JW 1934, 1673; EHG München DJ 1934, 1131; EHG Dresden RdRN 1934 Nr. 109; EHG Jena EHRspr § 15 Nr. 13; EHG Bamberg JW 1934, 1670.

[49]) Vogels § 15 II 1; REHG RdRN 1934 Nr. 508; EHG Dresden RdRN 1934 Nr. 109; EHG München DJ 1934, 1131; EHG Stuttgart EHRspr § 15 Nr. 10.

[50]) REHG RdRN 1934 Nr. 508.

Wirtschaftsjahr einmal den Hof nachlässig verwaltet und ihn herunterkommen läßt, sogleich die Bauernfähigkeit abzusprechen oder ihm sogar gemäß § 15 Abs. 2 REG den Hof zu nehmen. Möglicherweise handelt es sich nur um ein vorübergehendes Versagen des Bauern. Dadurch, daß er die Folgen seiner Handlungsweise mit eigenen Augen sieht, mag er gerade zu doppeltem Eifer und doppelter Sorgfalt angespornt werden. Durch Schaden klug geworden mag er alles daran setzen, um im folgenden Wirtschaftsjahr aller Welt sein Können zu beweisen. Die Bauernfähigkeit ist deshalb dem Bauern nur dann abzusprechen, wenn die bisherige Art seiner Wirtschaftsführung jede Gewähr dafür ausschließt, daß er künftig das Anwesen ordnungsgemäß bewirtschaften wird.[51, 52]) Diese Gewähr ist ausgeschlossen, wenn die schlechte wirtschaftliche Lage des Hofes vorsätzlich oder gar absichtlich von dem Bauern herbeigeführt ist; in diesem Fall fehlt ganz offensichtlich die Bauernwilligkeit. Von Wichtigkeit ist, wie lange der Bauer die Mißwirtschaft schon betrieben hat. Wer Jahre lang den Hof, das Vieh und die Felder verkommen läßt und den zum Anwesen gehörigen schlagfähigen Wald in einer Weise ausschlachtet, die jeder planmäßigen Nutzung Hohn spricht, läßt auch selbst die kleinste Spur von bäuerlicher Einstellung vermissen.[53]) Ist der Hofeigentümer aber an sich bauernwillig, so soll man ihm Gelegenheit geben, die Scharte in der Zukunft wieder auszuwetzen.

7. Die Wirtschaftsfähigkeit als Dauereigenschaft.

Körperliche und geistige Mängel können die Wirtschaftsfähigkeit eines Menschen ausschließen.[54]) Beachtlich ist jedoch nur der Mangel, der dauernd vorhanden ist.[55]) Die Fähigkeit zur Wirtschaftsführung wird nicht aufgehoben durch einen seiner Natur nach vorübergehenden Zustand, sie ist eine Dauereigenschaft. Eine heilbare Krankheit ist also unerheblich. Unerheblich ist auch die Wirtschaftsunfähigkeit, die ihre alleinige Ursache in dem jugendlichen Alter der betreffenden Person hat (§ 15 Abs. 1 S. 3 REG). Denn dieser Mangel läßt sich beheben, das jugendliche Alter ist „ein seiner Natur nach vorübergehender Zustand", mit den Jahren wird das Kind die nötigen geistigen und körperlichen Fähigkeiten erlangen. Anders ist dagegen zu entscheiden, wenn der Mangel unbehebbar ist, wenn das Kind von Geburt aus so schwächlich veranlagt ist, daß es voraussichtlich niemals die Fähigkeit erlangen wird, einen Bauernhof ordnungsgemäß zu bewirtschaften.

---

[51]) EHG München DJ 1934, 1131 = EHRspr § 15 Nr. 6.

[52]) Bergmann (EHRspr § 15 S. 19) meint, diese Formulierung stelle an die Beweisführung für den Fall der Abmeierung Anforderungen, die sich nicht immer erfüllen ließen. Die Beweislast müsse deshalb umgekehrt werden: Habe ein Bauer bisher schlecht gewirtschaftet, so sei er bauernunfähig, es sei denn, daß die Gewähr einer besseren Bewirtschaftung gegeben sei. Diese Ansicht ist irrtümlich. Im Erbhofverfahren herrscht Amtsbetrieb, kein Parteibetrieb; es gibt dort keine Beweislast (Bergmann S. 48), also auch keine Umkehrung der Beweislast. Die Schwierigkeit der Beweiserhebung für die Anerbenbehörden ist die gleiche, ob man die Ansicht so oder so formuliert.

[53]) EHG Bamberg JW 1934, 1670/71.

[54]) vgl. oben S. 39ff.

[55]) Hagedorn, JW 1934, 395; Althoff S. 17; REHG JW 1934, 2982.

8. Relative Bauernfähigkeit.

Die Wirtschaftsfähigkeit ist der Natur der Sache nach eine relative Eigenschaft. Es ist wohl klar, daß die Bewirtschaftung eines großen Betriebes andere landwirtschaftliche und agrartechnische Kenntnisse sowie organisatorische Fähigkeiten voraussetzt als die Bestellung eines kleinen Ackers. Ebenso einleuchtend ist es andererseits, daß die geringe Größe eines Hofes u. U. das Halten von Knechten verbietet und deshalb die volle körperliche Mitarbeit des Eigentümers bedingt.[56]) In diesem Fall sind dementsprechend höhere Anforderungen an die körperlichen Kräfte des Bauern zu stellen. Man ist nicht absolut, für alle Höfe, für jede Wirtschaftsweise bauernfähig.[57]) Wie Schlie[58]) richtig bemerkt, wird der Kleinbauer schon häufig auf der Vollmeierstelle versagen, der Ackerbauer wird keinen Winzerbetrieb, der Winzer keinen Forstbetrieb leiten oder eigenhändig bewirtschaften können.

Je nach Art und Umfang des Betriebes werden also an die Wirtschaftsfähigkeit des Eigentümers verschiedenartige Anforderungen zu stellen sein. Bei der Feststellung der Wirtschaftsfähigkeit ist entscheidend, ob man in der Lage ist, den bestimmten, gerade in Betracht kommenden Hof zu bewirtschaften.[59]) Diese Ansicht findet ihre Bestätigung im Wortlaut des § 15 Abs. 1 S. 2 REG: der Bauer muß fähig sein, d e n Hof, nicht einen beliebigen Hof ordnungsgemäß zu bewirtschaften.[60])

Der Begriff der Befähigung ist also ein relativer Begriff. Seine Relativität beruht auf den verschieden hohen Anforderungen, die an das fachliche Können des Bauern zu stellen sind. Nicht relativ ist das Moment der Bauernwilligkeit.[61]) Die innere Einstellung des Bauern ist unabhängig von Art und Größe seines Besitztums.[62])

Es wäre nun selbstverständlich ein Unding, wollte man für jede Hofesgröße ein bestimmtes besonderes Maß von Fähigkeiten voraussetzen. Es ist vielmehr eine mittlere Fähigkeit zugrundezulegen, d. h. die Fähigkeit, die erforderlich ist, um einen Bauernhof von durchschnittlicher Größe ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Ist der in Frage stehende Hof beträchtlich größer oder kleiner, so ist diesem Umstand besonders Rechnung zu tragen.

a) Ist der Hof überdurchschnittlich groß, so ist
   aa) weniger Wert zu legen auf die eigene körperliche Mitarbeit des Eigentümers und somit auf seine körperlichen Kräfte,
   bb) mehr Wert zu legen auf allgemeine organisatorische und betriebswirtschaftliche Fähigkeiten,
   cc) in erhöhtem Maße eine Bewirtschaftung durch einen Verwalter oder Pächter zulässig.

---

[56]) LEHG Celle RdRN 1934 Nr. 326 u. 327.
[57]) Dies behauptet LEHG Celle EHRspr § 15 Nr. 21.
[58]) Schlie, JW 1935, 100.
[59]) Bohnen, EHRspr § 15 S. 36; Schlie, JW 1935, 100; Reuthe, EHRspr § 15 S. 39; LEHG Celle RdRN 1934 Nr. 326; EHG Karlsruhe EHRspr § 15 Nr. 11.
[60]) Schlie, JW 1935, 100; Reuthe, EHRspr § 15 S. 39; EHG Karlsruhe EHRspr § 15 Nr. 11.
[61]) LEHG Celle EHRspr § 1 Abs. 1 Nr. 27.
[62]) vgl. oben S. 48.

b) Ist der Hof dagegen sehr klein und arm an Erträgen, so ist

aa) weniger Wert zu legen auf das organisatorische Talent des Eigentümers,

bb) so sind von ihm so große körperliche Kräfte zu verlangen, daß er allein ohne fremde Hilfe, — die er sich ja nicht leisten kann —, imstande ist, den Hof ordnungsgemäß zu bewirtschaften,

cc) so ist demzufolge eine Verpachtung des Hofes keine ordnungsmäßige Bewirtschaftung im Sinn des § 15 Abs. 1 S. 2 REG mehr; denn der Hof kann ja wegen seines geringen Ertrages knapp eine, keinesfalls aber zwei Familien, die des Eigentümers und die des Pächters, ernähren.

Der kriegsbeschädigte, der durch einen Unfall verkrüppelte, der altgewordene Kleinbauer ist demnach — in Abweichung von der oben[63]) aufgestellten allgemeinen Regel — bauernunfähig, sein Hof nicht Erbhof. Dieses Ergebnis wird vielfach als unbillige Härte empfunden.[64]) Man könne doch diesen Personen, die völlig schuldlos ihre körperliche Leistungsfähigkeit eingebüßt hätten, nicht die Aufnahme in den Bauernstand verweigern. Zu diesem Einwand ist zu sagen:

a) Das Verschuldensmoment hat bei der Feststellung der körperlichen Fähigkeit bzw. Unfähigkeit außer Ansatz zu bleiben.[65]) Für die Bauernwirtschaft ist es wahrlich gleichgültig, ob der Bauer seine körperlichen Kräfte schuldhaft oder schuldlos eingebüßt hat. Zweck des Gesetzes ist die ordnungsmäßige Erhaltung der Erbhöfe als Ernährungsgrundlage der Gesamtheit. Aus diesem Gesichtspunkte heraus stellt das REG das Erfordernis der Wirtschaftsfähigkeit auf, und im Hinblick auf dieses Ziel hat die Auslegung des Begriffes zu erfolgen.[66])

b) Es liegt aber auch gerade im Interesse des Kleinbesitzers selbst, daß ihm in derartigen Fällen die Bauernfähigkeit nicht zuerkannt wird. Erklärt man nämlich seinen Hof zum Erbhof, so besteht für ihn, da der Hof bestimmt verfallen muß[66]), die Gefahr der Abmeierung. Es gibt für den Kleinbesitzer, der nicht mehr die Kraft hat, selbst mitzuarbeiten, nur eine Möglichkeit, sein Leben fristen zu können: er muß seinen Hof belasten oder verkaufen. Nun würde ihm dies wohl auch gemäß § 37 Abs. 2 REG möglich sein, wenn man ihn zum Bauern und seinen Hof zum Erbhof machte. Aber es ist nicht ganz sicher, ob das AEG seine Genehmigung erteilt, und bis zum Zeitpunkt der Veräußerung besteht immer die Gefahr der Abmeierung. Der körperlich unfähige Kleinbesitzer soll sein Anwesen veräußern. In den Händen eines kräftigen Eigentümers soll der Hof dann Erbhof werden.

Ein Bestandteil der Bauernfähigkeit, die Wirtschaftsfähigkeit ist also relativ. Somit ist auch die Bauernfähigkeit ein relativer Begriff.

---

[63]) s. S. 39 ff.
[64]) LEHG Celle EHRspr § 15 Nr. 21.
[65]) Schlie, JW 1935, 100.
[66]) vgl. oben b, bb.

VII. Die abschließende Aufzählung der Voraussetzungen der Bauernfähigkeit in den §§ 12 bis 15 Abs. 1 REG.

Weitere Voraussetzungen der Bauernfähigkeit gibt es nicht. Auch aus § 15 Abs. 2 REG läßt sich ein weiteres Erfordernis nicht entnehmen. § 15 Abs. 2 REG lautet: „Fallen die Voraussetzungen des Abs. 1 (also: Ehrbarkeit und Befähigung) fort oder kommt der Bauer seinen Schuldverpflichtungen nicht nach, obwohl ihm dies bei ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung möglich wäre, so . . . . . ." Aus dem Umstand, daß hier die Erfüllung von Schuldverpflichtungen gesondert neben den Begriffen Ehrbarkeit und Befähigung aufgeführt wird und an die Nichterfüllung die gleichen Folgen geknüpft werden wie an den Verlust der Ehrbarkeit und der Befähigung, glaubt man in der Literatur zwei verschiedenartige Folgerungen ziehen zu können:

1. Die Erfüllung von Schuldverpflichtungen, sofern dies bei ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung möglich sei, sei eine den übrigen Voraussetzungen gleichwertige Vorbedingung der Bauernfähigkeit[67]). Diese Ansicht ist abzulehnen. Aus der Fassung des Gesetzestextes in den §§ 12 bis 15 Abs. 1 REG kann man mit Sicherheit entnehmen, daß mit den fünf in den Überschriften dieser Paragraphen aufgezählten Erfordernissen die Vorbedingungen der Bauernfähigkeit erschöpft sind.[68]) Prägnant sind diese Erfordernisse gefaßt. Entweder heißt es: „Bauer kann nicht sein" oder „Der Bauer muß . . . sein". Es wäre merkwürdig, wollte der Gesetzgeber eine gleichwertige Vorbedingung nebenbei in einem Nebensatz aufstellen.

2. Hamkens[69]) dagegen nimmt offenbar an, daß die Nichterfüllung von Schuldverbindlichkeiten von dem Begriff der Bauernfähigkeit völlig zu trennen sei; ein gleichwertiges Erfordernis der Bauernfähigkeit könne nicht vorliegen, da doch das Gesetz an die Nichterfüllung von Schulden ausdrücklich nur die Folgen des § 15 Abs. 2 und 3 REG knüpfe, die übrigen Nachwirkungen des Verlustes der Bauernfähigkeit aber nicht einträten. Somit bezwecke diese Bestimmung etwas Besonderes. Sie wolle die Zahlungsmoral des Bauern heben, indem sie ihm für den Fall, daß er sich absichtlich schuldhaft der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten entziehe, die Abmeierung androhe.

Auch dieser Ansicht vermag ich nicht zuzustimmen. Die soeben besprochene Bestimmung ist weder selbständige Vorbedingung der Bauernfähigkeit, noch ist sie vom Begriff der Bauernfähigkeit völlig unabhängig. Die Nichterfüllung von Schuldverpflichtungen im Sinn des § 15 Abs. 2 REG ist vielmehr lediglich ein Unterfall der Ehrlosigkeit oder der wirtschaftlichen Unfähigkeit;[70]) denn entweder zahlt der Bauer nicht, weil er schuldlos in Not geraten ist. Dann liegt überhaupt keine Nichterfüllung von Schuldverpflichtungen im Sinn des § 15 Abs. 2 REG vor. Oder der Bauer

[67]) Wöhrmann § 16, 1.
[68]) Schramm, DJZ 1934, 845ff.; LEHG Celle EHRspr § 1 Abs. 1 Nr. 29; § 1 Abs. 2 Nr. 1.
[69]) Hamkens § 15, 5; so auch Althoff S. 28.
[70]) Baumecker S. 36.

ist zahlungsunfähig, weil er infolge mangelnden Könnens oder leichtsinnigen Wirtschaftens keine Erträge erzielt oder weil er aus Faulheit den Hof verkommen läßt. In diesem Fall ist er unfähig, den Hof ordnungsgemäß zu bewirtschaften.[71]) Oder der Bauer entzieht sich böswillig seinen Verpflichtungen, indem er sein Geld verpraßt, anstatt seine Gläubiger zu befriedigen. Dann ist er sowohl wirtschaftsunfähig wie auch ehrlos.[72])

Andere Gründe für seine Zahlungsunfähigkeit gibt es nicht. Somit läßt sich die Tatsache, daß die schuldhafte Nichterfüllung von Verbindlichkeiten ein Unterfall der Ehrlosigkeit bzw. der Wirtschaftsunfähigkeit ist, m. E. nicht ernsthaft bestreiten. Vor allem kann man diese Tatsache nicht durch einen Hinweis auf den angeblich widersprechenden Gesetzestext hinwegdiskutieren.[73]) § 15 Abs. 2 REG ist in dem Bestreben, die Zahlungsmoral des Bauern zu heben und dem Bauern die Abmeierung als drohende Folge für den Fall, daß er den ihm gewährten Vollstreckungsschutz mißbraucht, offen vor Augen zu führen, nur etwas unglücklich gefaßt worden. Der Gesetzgeber sah voraus. daß die Gegner des REG behaupten würden, der Bauer brauche jetzt seine Schulden nicht mehr zu bezahlen. Um diese falsche Meinung sich im Volke nicht festsetzen zu lassen, war es notwendig, die Nichtzahlung von Schulden und die sich daran knüpfenden Folgen ausdrücklich hervorzuheben. Dies ist der Grund für die besondere Erwähnung der Nichterfüllung von Schuldverbindlichkeiten im § 15 Abs. 2 REG.

C. Erwerb und Verlust der Bauernfähigkeit.

Sofern ein Mensch bauernunfähig ist, kann er die Bauernfähigkeit erwerben. Sofern ein Mensch bauernfähig ist, kann er die Bauernfähigkeit verlieren.

I. Erwerb der Bauernfähigkeit.

Eine Person ist bauernunfähig, wenn ihr eine der in den §§ 12 bis 15 Abs. 1 REG aufgezählten Voraussetzungen fehlt. Vier Vorbedingungen der Bauernfähigkeit lassen sich indes nachträglich erfüllen, nur der Mangel der Deutschstämmigkeit ist natürlich nicht heilbar.

Der Erwerb der Bauernfähigkeit tritt demnach ein:

1. wenn ein Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt[74]);

---

[71]) vgl. oben S. 50 ff.

[72]) vgl. oben S. 50 und S. 35 ff.

[73]) so Althoff S. 28 ff.; er beharrt darauf, daß bei Nichterfüllung von Schuldverpflichtungen in der Regel nur die Folgen des § 15 Abs. 2 u. 3 REG eintreten. Eine Ausnahme macht er aber für schwere Fälle: hier soll dann auf einmal die Ehrbarkeit und die Wirtschaftsfähigkeit verloren gehen. Das Unbefriedigende dieser Lösung sieht er selbst ein.

[74]) vgl. oben S. 12.

2. wenn ein Ehrloser wieder ehrbar wird[75]);
3. wenn jemand, der bisher unfähig war, den Hof ordnungsgemäß zu bewirtschaften, diese Fähigkeit erwirbt;
4. wenn eine Entmündigung rechtskräftig aufgehoben ist; mit der Rechtskraft des die Aufhebung aussprechenden Beschlusses erlangt der Entmündigte die Bauernfähigkeit.[76])

II. Verlust der Bauernfähigkeit.

Die Bauernfähigkeit geht dementsprechend verloren:

1. durch den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit[77]);
2. durch den Verlust der Ehrbarkeit;
3. durch den Verlust der Fähigkeit, den Hof ordnungsgemäß zu bewirtschaften;
4. durch Entmündigung, sofern die Anfechtungsklage rechtskräftig abgewiesen oder nicht innerhalb der gesetzlichen Frist erhoben ist.[78])

Nicht verloren geht die Bauernfähigkeit jedoch dadurch, daß der Bauer das Erbhofeigentum aufgibt oder verliert.[79]) Die Bauernfähigkeit ist eine Voraussetzung der Erbhofeigenschaft, nicht aber ist das Erbhofeigentum Voraussetzung der Bauernfähigkeit.

D. Die Bedeutung der Bauernfähigkeit.

I. Die Bedeutung des Vorhandenseins bzw. des anfänglichen Fehlens der Bauernfähigkeit.

1. Nur der Hof des Bauernfähigen ist Erbhof.

Die Bauernfähigkeit ist Voraussetzung für das Entstehen eines Erbhofs. Denn nur dasjenige land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundeigentum ist Erbhof, das sich im Alleineigentum einer bauernfähigen Person befindet (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 REG).

a) Befand sich also ein Hof[80]) am 1. 10. 1933, am Tage des Inkrafttretens des REG, im Alleineigentum einer bauernfähigen Person, so hat der Hof die Erbhofeigenschaft erworben. War der Eigentümer zu diesem Zeitpunkt unfähig, so ist der Hof nicht Erbhof geworden.[81]) Erlangt der Eigentümer eines Hofes nach dem 1. 10. 1933 die Bauernfähigkeit, so wird der Hof im Zeitpunkt des Erwerbs der Bauernfähigkeit Erbhof. Kommt ein Hof nach dem 1. 10. 1933 aus den Händen eines Bauernunfähigen in die eines Bauernfähigen, so erlangt der Hof die Erbhofeigenschaft mit der Eigentumsübertragung an den Bauernfähigen. Gelangt ein Erbhof in das Eigentum einer nichtbauernfähigen

---

[75]) vgl. oben S. 38.
[76]) EHG Dresden EHRspr § 13 Nr. 1.
[77]) vgl. oben S. 12.
[78]) vgl. oben S. 20ff.
[79]) Dies behauptet Gülland Nr. 86.
[80]) der den Größenanforderungen der §§ 2 u. 3 REG entspricht.
[81]) LEHG Celle EHRsp § 1 Abs. 1 Nr. 3, 4 u. 6; EHG Jena EHRspr § 15 Nr. 1.

Person[82]), so erlischt die Erbhofeigenschaft.[83]) Erhalten bleibt jedoch gemäß § 16 Abs. 2 REG die Erbhofeigenschaft, wenn ein Bauer nachträglich bauernunfähig wird. Anderenfalls ginge nämlich möglicherweise durch das ehrlose Verhalten eines Sippegenossen der Hof der gesamten Sippe für immer verloren, dies aber will das REG gerade vermeiden.[84])

b) Nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 REG ist für den Erwerb der Erbhofeigenschaft notwendig Alleineigentum einer bauernfähigen Person. In § 62 DVO I und in § 5 DVO II macht jedoch der Gesetzgeber eine Ausnahme von diesem Grundsatz. Auch Höfe, die am 1. 10. 1933 zum Gesamtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft gehörten oder sonst im Miteigentum von Ehegatten standen, können Erbhöfe sein. Es erhebt sich die Frage, ob in diesen Fällen zur Erlangung der Erbhofeigenschaft die Bauernfähigkeit beider Ehegatten bzw. im Fall der fortgesetzten Gütergemeinschaft die Bauernfähigkeit des überlebenden Ehegatten und sämtlicher anteilsberechtigten Abkömmlinge erforderlich ist; oder ob es genügt, wenn ein Ehegatte, etwa der Mann oder der, der das Grundstück in die Ehe eingebracht hat, bzw. bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft der überlebende Ehegatte die Bauernfähigkeit besitzt. Diese Frage ist von großer praktischer Bedeutung, was schon aus dem großen Umfang der einschlägigen Rechtssprechung hervorgeht.[85])

Nach dem Wortlaut des § 62 DVO I und des § 5 DVO II kann eigentlich kein Zweifel daran bestehen, daß beide Ehegatten bzw. der überlebende Teil und die Abkömmlinge bauernfähig sein müssen. Denn die eben erwähnten Vorschriften sprechen von Besitzungen, „die abgesehen von den Eigentumsverhältnissen den Voraussetzungen der §§ 1 bis 4, 6 des Gesetzes entsprechen." Das Gesetz trifft hier also offensichtlich nur eine Ausnahme hinsichtlich des Erfordernisses des Alleineigentums; sämtliche anderen Voraussetzungen der Erbhoffähigkeit müssen gegeben sein, so auch die Bauernfähigkeit des Eigentümers gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 REG. Hier sind Eigentümer die Gesamthänder; sämtliche Gesamthänder, beide Ehegatten bzw. der überlebende Ehegatte und die anteilsberechtigten Abkömmlinge, müssen somit bauernfähig sein.[86]) Diese Ansicht wird indes viel bekämpft. Die verschiedensten Meinungen werden vertreten:

aa) Das EHG Nürnberg sieht in seinen Beschlüssen vom 9. 5. und 23. 5. 1934 es für ausreichend an, wenn beim Ehegattenerbhof ein Ehe-

---

[82]) Dies ist möglich, vgl. unten S. 63 ff.

[83]) Vogels § 16, 2; Hagedorn, JW 1934, 396.

[84]) vgl. unten S. 66.

[85]) vgl. EHG München JW 1934, 2568; EHG Nürnberg JW 1934, 2261; JW 1934, 2569; JW 1935, 132/33; EHG Nürnberg JW 1934, 2259; EHG Stuttgart JW 1934, 2262; EHRspr § 15 Nr. 5; RdRN 1934 Nr. 172; LEHG Celle JW 1934, 2344; AEG K DJ 1934, 1103.

[86]) Wöhrmann § 17, 3; Althoff S. 32; Gülland Nr. 79; Lange, DRZ 1934, 112; Zimmer, JW 1934, 2259; Schieck, JW 1934, 2261/62; Hopp, DJ 1934, 1103; vgl. auch EHG Nürnberg JW 1935, 132/33; a. M. Cammerer, DNotV 1934, 71; EHG Nürnberg JW 1934, 2259 u. 2261; AEG K DJ 1934, 1103.
a. M. nur für den Fall der fortgesetzten Gütergemeinschaft: Vogels § 62 I 1c DVO I; Vogels, JW 1934, 2568; LEHG Celle JW 1934, 2344; LEHG Celle 1 EH 635. 34.

gatte, gleich ob Mann oder Frau, bauernfähig ist.[87]) Eine nähere Begründung seiner Ansicht bietet es nicht. In seinem Beschluß vom 26. 9. 1934 dagegen erklärt es die Bauernfähigkeit der Frau für unzureichend, läßt aber die Frage, ob die des Mannes genüge, dahingestellt.[88])

bb) Am ausführlichsten beschäftigt sich Cammerer[89]) mit dem Problem. Er gibt zwar zu, daß die Ansicht, die er bekämpft, sich folgerichtig aus dem Gesetz ergebe. Sie würde aber kaum dem Willen des Gesetzgebers gerecht, der den Bauernhof und seine Bewirtschaftung tunlichst in die Hand eines Mannes zu legen und das Anwesen der Familie im Mannesstamm zu erhalten bestrebt sei. Aus der Bevorzugung des Mannes im Erbhofrecht heraus sei die Annahme gerechtfertigt, daß es beim Ehegattenerbhof ausschließlich auf die Bauernfähigkeit des Mannes ankäme. Bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft käme dem überlebenden Ehegatten die rechtliche Stellung des Mannes zu (§ 1487 Abs. 1 S. 2 BGB). Hier sei dann allein entscheidend die Bauernfähigkeit des überlebenden Teils. Der überlebende Teil kann nun doch aber auch eine Frau sein. Somit ist wohl das alleinige Abstellen auf das männliche Geschlecht nicht überzeugend.

cc) Besser erscheint dann schon die Begründung des LEHG Celle[90]), das für den Fall der fortgesetzten Gütergemeinschaft mit Cammerer übereinstimmt. Das LEHG meint, man dürfe dem Begriff der Bauernfähigkeit keine Bedeutung beilegen, die ihm nicht zukomme. Bauernfähig solle derjenige sein, dem der Hof gehöre und der infolgedessen für den Hof letzten Endes verantwortlich sei. Bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft habe nur der überlebende Ehegatte die rechtliche Möglichlichkeit, den Hof zu leiten, er allein sei verantwortlich. Seine Stellung unterscheide sich praktisch kaum von der Stellung eines Alleineigentümers. Er brauche zwar zu gewissen Verfügungen die Zustimmung der Abkömmlinge, aber auch der Alleineigentümer sei ja durch § 37 REG in seiner Verfügungsmacht beschränkt. Aus diesen Gründen könnten die Vorschriften des REG über die Bauernfähigkeit bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft nur auf den überlebenden Ehegatten angewendet werden. Die Abkömmlinge dagegen kämen als solche nicht in die Lage, ihre Bauernfähigkeit zu betätigen, könnten mithin unmöglich einem Bauern als dem verantwortlichen Leiter eines Hofes gleichgestellt werden.[91])

Für den Fall der ehelichen Gütergemeinschaft folgt dagegen das LEHG Celle Cammerer nicht, sondern fordert die Bauernfähigkeit beider Ehegatten.[92, 93]) Das ist m. E. inkonsequent; denn die Ausführungen des LEHG bezüglich der Rechtsstellung des überlebenden Ehegatten der fortgesetzten Gütergemeinschaft treffen doch in gleicher Weise zu auf die Rechtsstellung des Mannes bei der allgemeinen Gütergemeinschaft.

---

[87]) EHG Nürnberg JW 1934, 2259 und 2261.
[88]) EHG Nürnberg JW 1935, 132/33.
[89]) Cammerer, DNotV 1934, 71 ff.; Bayr. ZRPfl 1934, 5.
[90]) LEHG Celle JW 1934, 2344
[91]) Vogels § 62 II, 1 DVO I; Vogels, JW 1934, 2568.
[92]) LEHG Celle 1 EH 635. 34.
[93]) so auch Vogels § 63 I 1 c, II 1 DVO I.

In dessen Rechtsstellung tritt doch gerade der überlebende Ehegatte bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft gemäß § 1487 Abs. 1 S. 2 BGB ein. Zieht man also bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft aus der rechtlichen Stellung des überlebenden Ehegatten irgendwelche Folgerungen, so hat man die gleichen Folgerungen entsprechend auch bei der allgemeinen Gütergemeinschaft für die Rechtsstellung des Mannes zu ziehen. Nicht etwa ergibt sich aus § 62 Abs. 2 u. 3 DVO I für das LEHG die Notwendigkeit, im Falle des Ehegattenerbhofes anders zu entscheiden als im Fall der fortgesetzten Gütergemeinschaft.[94]) Nach § 62 Abs. 2 DVO I können sich die Ehegatten gegenseitig zu Anerben einsetzen. Daraus ist nicht zu folgern, daß das Gesetz die Bauernfähigkeit beider Ehegatten für die Entstehung des Erbhofs voraussetzt, sondern dieser Satz bedeutet nur: die Ehegatten können sich gegenseitig zu Anerben einsetzen, sofern sie anerbenfähig sind, sofern die allgemeine Voraussetzung des § 21 Abs. 1 REG erfüllt ist.[95]) Ist der eine Teil nicht bauernfähig, so kann er von dem andern Teil nicht als Erbe eingesetzt werden.

dd) Wegen der übereinstimmenden Rechtsstellung des Mannes bei der allgemeinen Gütergemeinschaft und des überlebenden Ehegatten bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft ist eine ungleiche Behandlung des Ehegattenerbhofs und des Erbhofs einer fortgesetzten Gütergemeinschaft nicht möglich. Das LEHG hat natürlich auch nicht ohne jeden Grund beide Fälle verschieden beurteilt. Denn während die Bauernfähigkeit beider Ehegatten beim Ehegattenerbhof rechtspolitisch sogar sehr erwünscht ist[96, 97]) und deshalb in diesem Fall bestimmt keine Veranlassung zu einer contra-legem-Entscheidung vorliegt, führt das Erfordernis der Bauernfähigkeit für sämtliche anteilsberechtigten Abkömmlinge beim Hof einer fortgesetzten Gütergemeinschaft mitunter zu sehr unbilligen Ergebnissen. Es ist wirklich nicht einzusehen, daß man einem Hof die Erbhofeigenschaft versagen soll, nur weil z. B. von den sieben vorhandenen anteilsberechtigten Kindern eins — vielleicht infolge einer unglücklichen Geburt — geistig zurückgeblieben ist.[98]) Diese Erörterungen können jedoch nur de lege ferenda von Bedeutung sein. De lege lata ist eine Entscheidung, die diesem Mißstand abhelfen wollte, unzulässig;[99]) sie könnte auch nicht etwa aus § 56 REG begündet werden; es handelt sich ja um keinen Zweifelsfall im Sinne dieses Paragraphen, hier ergibt sich die Entscheidung klar aus dem Text des § 62 Abs. 1 u. 4 DVO I.

Beim Erbhof der fortgesetzten Gütergemeinschaft mögen sich also bei Zugrundelegung der sich aus dem Gesetz ergebenden Auffassung

---

[94]) so begründet es seine Rechtsprechung bezüglich des Ehegattenerbhofs in 1 EH 635. 34; so auch Vogels § 62 I 1 c DVO I.

[95]) Genau so, wie § 25 REG, der dem Bauern das Recht gibt, unter seinen Söhnen den Anerben zu bestimmen, nur sagen will: Der Erblasser kann einen Sohn zum Anerben bestimmen, sofern dieser anerbenfähig, bauernfähig ist.

[96]) wie unten S. 60ff. näher darzulegen ist.

[97]) Zimmer, JW 1934, 2259; Vogels, JW 1934, 2568; Schieck, JW 1934, 2261.

[98]) Natürlich kann der überlebende Ehegatte gemäß § 1484 Abs 1 BGB die fortgesetzte Gütergemeinschaft auflösen und auf diesem Wege möglicherweise sich das Alleineigentum am Hofe und dem Hof die Erbhofeigenschaft verschaffen.

[99]) Wöhrmann S. 97, Gülland Nr. 79, 2, Althoff S. 32.

Unstimmigkeiten einstellen. Beim Ehegattenerbhof dagegen ist es sogar durchaus wünschenswert, dem Gesetzeswortlaut zu folgen und nur den Hof Erbhof werden zu lassen, bei dem beide Ehegatten bauernfähig sind. Dies sollen die folgenden Ausführungen zeigen:

Die Bauernfähigkeit eines Ehegatten kann ihren Grund haben in dem Fehlen eines der fünf Erfordernisse der §§ 12 bis 15 Abs. 1 REG.

aa) Der Fall der Bauernunfähigkeit wegen § 12 REG scheidet hier aus; denn entweder sind beide Ehegatten deutsche Staatsangehörige oder beide sind Ausländer.[100])

bb) Beruht die Bauernunfähigkeit eines Ehegatten, z. B. des Mannes, auf seiner nichtdeutschen Abstammung, so könnte der Hof, falls man dessen Erbhofeigenschaft bejahte, beim Tode der Frau weder an den Mann noch an die Kinder übergehen. Wie Vogels[1]) mit Recht ausführt, ließe sich hier die mit § 62 DVO I verfolgte Absicht, den Hof mit der am 1. 10. 1933 auf ihm befindlichen Familie zu verbinden, also überhaupt nicht verwirklichen. Es kann möglicherweise jedoch auch hier Fälle geben, bei denen durch die Verleihung der Erbhofeigenschaft und die dadurch bedingte Vererbung des Hofes an die Seitenverwandten des andern Ehegatten die Rückkehr des Hofes in die Hände der Familie, aus der er stammt, ermöglicht wird. Das soll nicht verkannt werden. Das rassische Prinzip soll aber nach dem Willen des Gesetzgebers gerade im Bauerntum seine stärkste Ausprägung erhalten. Deshalb ist es unmöglich, nichtdeutschstämmige Erbhofbauern anzuerkennen.

cc) Ist ein Ehegatte geisteskrank, geistesschwach oder trunksüchtig, so wäre es außerordentlich gefährlich, dem betreffenden Hof die Erbhofeigenschaft zuzuerkennen. Kinder aus solchen Ehen werden meist schwer erblich belastet sein. Oft wird aber ihre geistige Minderwertigkeit oder die Art ihrer Erkrankung nicht ausreichen, um ihnen die Bauernfähigkeit und damit die Anerbenfähigkeit abzusprechen. So würde die Verleihung der Erbhofeigenschaft in einem solchen Fall dazu führen, daß der Hof auf die Dauer an die erbkranke Familie gebunden wird. Dies aber ist gerade im Interesse des Bauerntums und im Interesse des Volksganzen zu vermeiden. Solch eine Bauernfamilie kann nicht Blutquelle des deutschen Volkes sein.

dd) Das deutsche Bauerntum duldet keine Ehrlosen in seiner Gemeinschaft. Deshalb ist auch die Ehrbarkeit von beiden Ehegatten zu fordern, nicht etwa nur vom Mann oder von dem Teil, der den Hof mit in die Ehe gebracht hat. Es hat nun zunächst den Anschein, als ob der Ehegatte, der den Hof ins Gesamtgut eingebracht hat, durch eine ehrlose Handlung des andern Ehegatten hier zu Unrecht benachteiligt würde, indem man seine Besitzung nicht als Erbhof anerkennt. In Wirklichkeit liegt aber keine Unbilligkeit gegenüber dem ehrbaren

---

[100]) Bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft ist es möglich, daß ein weiblicher Abkömmling durch Verheiratung mit einem Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit verliert; in solchen Fällen dürfte aber wohl immer gemäß § 3 DVO II von diesem Erfordernis Befreiung gewährt werden.

[1]) Vogels, JW 1934, 2568.

Eheteil vor. Den ehrbaren Ehegatten in diesem Fall vor Schädigungen zu bewahren, ist nicht die Aufgabe des REG. Ihn schützt schon das Bürgerliche Gesetzbuch. Hat nämlich ein Ehegatte durch ehrloses Verhalten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet, daß dem andern Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann, so kann dieser gemäß § 1568 BGB auf Scheidung klagen. Ist dann die Ehe geschieden und der ehrlose Ehegatte für allein schuldig erklärt, dann ist damit auch die allgemeine Gütergemeinschaft beendet. Der ehrbare Ehegatte kann gemäß § 1478 BGB den Wert desjenigen zurückverlangen, was er in die Gütergemeinschaft eingebracht hat. Nach § 1478 BGB hat er somit zwar nur einen Anspruch auf Ersatz des Wertes des Erbhofs, nicht auf den Hof selbst. Außer diesem Recht aus § 1478 BGB steht aber dem ehrbaren Ehegatten auch das Übernahmerecht des § 1477 Abs. 2 BGB zu;[2]) auf diesem Wege erhält er auch den Erbhof selbst zurück. Dann ist er, der Ehrbare, Alleineigentümer, und der Hof ist Erbhof. Macht der ehrbare Gatte von den ihm in den §§ 1568, 1478, 1477 BGB gegebenen Rechten nicht Gebrauch, läßt er sich nicht scheiden, so geschieht ihm kein Unrecht, wenn dem Hof die Erbhofeigenschaft versagt bleibt. Durch die Nichtausübung seines Scheidungsrechtes hat er dann zum Ausdruck gebracht, daß er mit dem andern Ehegatten auf Gedeih und Verderb verbunden bleiben will.

ee) Auch wirtschaftsfähig müssen beide Ehegatten sein. Doch wird man, um Unbilligkeiten zu vermeiden, nicht allzu hohe Anforderungen an die Wirtschaftsfähigkeit des einzelnen Ehegatten zu stellen haben. Man muß sich hier von dem Gedanken leiten lassen, daß die Ehegemeinschaft es ist, die den Hof verwaltet und den Acker bestellt. Einer kann hier den anderen ergänzen. Diesen Grundsatz hat das LEHG Celle[3]) in einem Fall angewandt, in dem der Hof im Alleineigentum einer schwächlichen Ehefrau stand, und hat diese Ehefrau für bauernfähig erklärt, weil sie mit einem zweifellos wirtschaftsfähigen Mann verheiratet war. Umsomehr muß nun dieser Grundsatz hier gelten, wo der Hof nicht im Alleineigentum eines Ehegatten, sondern im Gesamthandseigentum beider steht.

Aus alledem ergibt sich m. E., wie berechtigt es ist, für die Entstehung eines Ehegattenerbhofs die Bauernfähigkeit beider Ehegatten zu verlangen. Eigentümer eines Erbhofs soll eben nach dem REG nur jemand sein, der bauernfähig ist.[4]) Die gegenteilige Ansicht beruht auf der besorgniserregenden Bemühung, unter allen Umständen Erbhöfe zu schaffen.[5]) Das Ziel des REG ist, wie schon oben[6]) erwähnt, nicht die Schaffung einer möglichst großen Anzahl von Erbhöfen; es liegt vielmehr im Interesse des deutschen Volkes, daß nur wirtschaftlich wert-

---

[2]) vgl. dazu Planck-Unzner Anm. 9—11 zu § 1478.

[3]) LEHG Celle EHRspr § 15 Nr. 2.

[4]) Der einzige Fall, in dem der Eigentümer eines Erbhofs nach dem Gesetz nicht bauernfähig ist, ist der des § 16 S. 2, der Fall der nachträglich eingetretenen Bauernunfähigkeit.

[5]) Schieck, JW 1934, 2261/62.

[6]) s. S. 44.

volle Erbhöfe in den Händen standesbewußter, erbgesunder und fähiger Bauern entstehen.

2. Nur der Bauernfähige kann Bauer sein.

Nur der bauernfähige Eigentümer eines Erbhofs darf sich gemäß § 11 Abs. 1 REG Bauer nennen. Nur der Erbhofeigentümer: der Eigentümer oder Besitzer anderen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundeigentums heißt Landwirt (§ 11 Abs. 2 REG); nur der Erbhofeigentümer: der bloße Besitzer eines Erbhofs, z. B. der Pächter, heißt auch Landwirt; nur der bauernfähige Erbhofeigentümer: der Erbhofeigentümer, der seine Bauernfähigkeit verliert, darf sich nicht mehr Bauer nennen (§ 16 S. 1 REG).

Das Wort „Bauer" ist durch das REG neben seiner Eigenschaft als Berufsbezeichnung zu einem Ehrentitel geworden.[7]) Jeder Bauer soll stolz darauf sein, dem Urstand der Nation angehören zu dürfen, dem der Staat die Lebenserhaltung des deutschen Volkes anvertraut hat. Eine Ehrenstellung nimmt der Bauer ein mit Sonderrechten und Sonderpflichten. Der Charakter der Bezeichnung „Bauer" als Ehrentitel kommt besonders zum Ausdruck in § 5 Abs. 2 Nr. 3 REG: Ein um das Gesamtwohl des deutschen Volkes besonders verdienter Deutscher kann in seiner eigenen Person oder in seinen Nachkommen dadurch geehrt werden, daß man trotz mangelnder objektiver Voraussetzungen seinen Hof zum Erbhof macht und ihm damit den Titel „Bauer" verleiht.

Ist eine Frau Eigentümerin eines Erbhofs, so ist sie „der Bauer"; man wird sie aber sprachlich richtig Bäuerin zu nennen haben. Die Ehefrau des Bauern ist im Rechtssinn nicht Bäuerin; gegen eine solche Bezeichnung der Frau im außerrechtlichen Verkehr wird aber nichts einzuwenden sein. Dies gilt entsprechend auch für den Ehemann der Bäuerin.[8]) Streng genommen ist auch der Bauer, der seinen Hof noch bei Lebzeiten an den Anerben übertragen hat, nicht mehr Bauer. Es besteht aber nicht die geringste Veranlassung, einem solchen Manne seinen Ehrentitel, den er sein ganzes Leben lang getragen hat, zu nehmen. Nach wie vor gehört er dem Bauernstande an, die Bezeichnung, die ihm zukommt, ist die eines Altbauern.[9]) Beim Ehegattenerbhof sind beide Ehegatten Bauern, beim Erbhof der fortgesetzten Gütergemeinschaft dementsprechend der überlebende Ehegatte und alle anteilsberechtigten Abkömmlinge.[10])

3. Nur der Bauernfähige kann Beisitzer bei einer Anerbenbehörde sein.

(§§ 41 Abs. 2, 43 Abs. 2 REG; § 6 Abs. 3 und 5 DVO I)

4. Nur der Bauernfähige ist anerbenfähig.

Nur eine bauernfähige Person kann im Wege des Erbgangs Eigentümer eines Erbhofs werden. Wer nicht bauernfähig ist, scheidet gemäß

[7]) Die Bezeichnung „Bauer" ist auch ein Titel im Sinn des § 360 Ziff. 8 StGB.
[8]) vgl. dazu Mann, JW 1934, 3116.
[9]) Vogels § 11, 1b.
[10]) a. M. Vogels § 11, 1b.

§ 21 Abs. 1 S. 1 REG als Anerbe aus. Dieser Grundsatz gilt mit einer Ausnahme: Beruht die Bauernunfähigkeit des zum Anerben Berufenen lediglich auf dem Mangel der deutschen Staatsangehörigkeit, so tritt gemäß § 29 Abs. 3 S. 1 REG sein Ausscheiden als Anerbe (§ 21 Abs. 1, § 12) zunächst nicht ein. Er muß jedoch innerhalb der in § 29 Abs. 2 bezeichneten Frist die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit nachsuchen. Tut er dies nicht oder wird sein Gesuch abgelehnt, so gilt dieser Umstand gemäß § 29 Abs. 3 Halbs. 2 als Ausschlagung des Anfalls des Erbhofs. Dann scheidet der Ausländer also als Anerbe aus. Der Anfall des Erbhofs an den Ausländer gilt mit rückwirkender Kraft als nicht erfolgt (§ 1953 Abs. 1 BGB). Solange aber die Frist läuft, ist der nichtbauernfähige Ausländer Anerbe, und der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit, der ihm die Bauernfähigkeit verschafft, bestätigt diese seine Stellung endgültig. Die Frist des § 29 Abs. 3 REG wird auch dadurch gewahrt, daß der zum Anerben Berufene den in § 3 DVO II[11]) vorgesehenen Antrag auf Befreiung vom Erfordernis der deutschen Staatsangehörigkeit stellt. Wird dieser Antrag abgelehnt, so beginnt die in § 29 Abs. 3 REG vorgesehene Frist, falls sie nicht bei Stellung des vorerwähnten Antrags bereits abgelaufen war, mit Zustellung des ablehnenden Bescheides von neuem zu laufen (§ 14 DVO II).

5. Nur der Bauernfähige hat in der Regel die Möglichkeit des rechtsgeschäftlichen Erwerbs eines Erbhofs.

Im Wege des Erbgangs kann also eine nichtbauernfähige Person nicht Eigentümerin eines Erbhofs werden. Dagegen enthält das REG keine ausdrückliche Bestimmung, die für den Erwerb eines Erbhofs im Verkehr unter Lebenden die Bauernfähigkeit des Erwerbers voraussetzt; es findet sich kein Verbot für nichtbauernfähige Personen, einen Erbhof zu erwerben. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll nun aber zweifellos vermieden werden, daß ein Erbhof in die Hände eines Bauernunfähigen gelangt. Diese Absicht des Gesetzgebers läßt sich unschwer aus § 21 Abs. 1 REG sowie aus den Eingangsworten zum Gesetz entnehmen. Dort heißt es: „Die Höfe sollen dauernd als Erbe der Sippe in der Hand freier Bauern bleiben." Nichtbauernfähige Personen aber sind keine Bauern; die Erbhöfe, die im Wege der Veräußerung in die Hände solcher Personen gelangten, würden ihre Erbhofeigenschaft verlieren; sicherlich ein Ergebnis, daß keineswegs beabsichtigt ist. Ein absolutes Erwerbsverbot für Nichtbauernfähige hat der Gesetzgeber aber nicht aufgestellt[12]), und zwar mit Vorbedacht nicht. Zunächst ist einmal die Möglichkeit des Erwerbs eines Erbhofs im Verkehr unter Lebenden[12a]) überhaupt ganz allgemein sehr gering, da doch gemäß § 37 Abs. 1 REG

[11]) § 3 DVO II und § 29 Abs. 3 REG unterscheiden sich folgendermaßen: durch eine Entscheidung des RErnM gem. § 3 DVO II wird der Ausländer bauernfähig und ist deshalb auch anerbenfähig; im Fall des § 29 Abs. 3 REG ist ein Nichtbauernfähiger während des in § 29 Abs. 2 REG bestimmten Zeitraums trotz dieses Mangels anerbenfähig; nur § 29 Abs. 3 ist also eine wirkliche Ausnahme vom Grundsatz des § 21 Abs. 1 REG.

[12]) Vogels § 16, 2; Schneider, JW 1934, 2258; a. M. Borst, JW 1934, 398.

[12a]) abgesehen von d. Hofübergabe im Wege verfrühter Erbfolge (§ 37 Abs. 3 REG).

der Erbhof grundsätzlich unveräußerlich ist. Veräußert werden kann ein Erbhof gemäß § 37 Abs. 2 REG nur in Ausnahmefällen, falls ein wichtiger Grund vorliegt und das Anerbengericht die Veräußerung genehmigt. Das Anerbengericht wird aber die Genehmigung verweigern, wenn durch sie der Gesetzeszweck in sein Gegenteil verkehrt würde. Deshalb wird es die Veräußerung eines Erbhofs an eine nichtbauernfähige Person in der Regel nicht genehmigen. Es ist deshalb so gut wie ausgeschlossen, daß ein Nichtbauernfähiger das Eigentum an einem Erbhof erwirbt; somit erübrigt sich die Aufstellung eines absoluten Erwerbsverbots für nichtbauernfähige Personen. Ein solches Erwerbsverbot wäre im Gegenteil sogar oft sehr unerwünscht. Denn es wird immer Fälle geben, in denen gegen eine Veräußerung von erbhofmäßigem Grund und Boden an einen Nichtbauernfähigen vom Standpunkt der Agrar- und der Bevölkerungspolitik nicht nur nichts einzuwenden ist, sondern in denen die Veräußerung sogar im Interesse des Bauerntums und des Volksganzen erstrebenswert erscheint. Man denke z. B. daran, daß Teile des Erbhofbodens zum Zwecke der Grenzregulierung gegen Stücke des angrenzenden nichterbhoffähigen Gebiets ausgetauscht werden sollen.[13]) Man denke ferner an eine Veräußerung an eine Siedlungsgesellschaft zwecks Aufteilung des Grundstücks zu Siedlungszwecken oder an Parzellierungen ländlichen Bodens in der Nähe einer Stadt. Gerade dem Siedlungsgedanken wenden doch die Regierung und auch das REG ihre besondere Aufmerksamkeit zu.[14, 15]). Auch eine Abtretung von Land an nichtbauernfähige Personen für Straßen, Wasserstraßen, Eisenbahnen oder zu bergbaulichen Zwecken wird das REG nicht verhindern wollen.[16]) Das Gesetz über die Reichsautobahnen vom 18. 12. 1933 gestattet in § 9b Abs.1 u. 2 sogar ausdrücklich die Übertragung von Erbhofgrundstücken an die Gesellschaft „Reichsautobahnen", die ja als juristische Person gemäß § 17 Abs. 2 REG nicht bauernfähig ist.[17])

Gerade diese Frage, ob eine juristische Person oder eine Personenmehrheit einen Erbhof erwerben kann, ist lebhaft bestritten. Das Kammergericht[18]) hat sich eingehend mit diesem Problem befaßt. Es erkennt zunächst an, daß § 37 Abs. 1 REG kein allgemeines, absolutes Erwerbsverbot enthielte, da ja eine Veräußerung gemäß § 37 Abs. 2 vom Anerbengericht genehmigt werden könne. § 37 REG habe aber eine Genehmigungsmöglichkeit für eine Veräußerung nur insoweit geschaffen,

[13]) Zur Einbeziehung eines Erbhofs in ein Verfahren zur Zusammenlegung zersplitterten Grundbesitzes (Umlegung, Feld- und Flurbereinigung) ist sogar nicht einmal die Genehmigung des Anerbengerichts erforderlich (§ 16 DVO II).

[14]) vgl. das Gesetz über Neubildung deutschen Bauerntums vom 14. 7. 1933; vgl. ferner die NotVO vom 6. 10. 1931 4. Teil Kap. 2; vgl. § 5 PrBER; § 30 Abs. 2 REG, § 64 Abs. 5 DVO I.

[15]) vgl. EHG München JW 1934, 2258.

[16]) Vogels § 37 IV, 1a, b, c.

[17]) Bei § 9b des Reichsautobahngesetzes handelt es sich zwar um einen Erwerb kraft Enteignung, während hier von der Zulässigkeit eines rechtsgeschäftlichen Erwerbs durch Nichtbauernfähige die Rede ist. Es ist jedoch nicht einzusehen, warum die Gesellschaft „Reichsautobahnen" sich nicht auch auf rechtsgeschäftlichem Wege mit dem betreffenden Bauern soll einigen können.

[18]) KG JW 1933, 2707.

als sie nicht durch eine besondere Bestimmung schlechthin verboten sei. Ein solches besonderes absolutes Erwerbsverbot bestände für Personenmehrheiten und juristische Personen in § 17 REG, und deshalb sei eine Veräußerung an derartige Personen gemäß § 134 BGB von vornherein endgültig und absolut nichtig. Dieser Auffassung kann nicht zugestimmt werden.[19]) Die Fassung des § 17 „ein Erbhof kann nicht gehören" könnte zwar zur Annahme eines absoluten Erwerbsverbotes verleiten. § 17 steht aber in dem Abschnitt des REG, der sich mit den persönlichen Voraussetzungen des Bauern befaßt. Der Satz „ein Erbhof kann nicht einer juristischen Person gehören" bedeutet deshalb nur: eine juristische Person ist nicht bauernfähig; ein Hof, der im Eigentum einer juristischen Person steht, kann deshalb nicht Erbhof sein. Mehr besagt § 17 REG nicht. Keinesfalls aber will er ein Erwerbsverbot aufstellen. Erwirbt eine juristische Person einen Erbhof, so ist die natürliche Folge das Erlöschen der Erbhofeigenschaft (§ 1 Abs. 1 S. 2 REG); § 17 REG ist nicht verletzt: die juristische Person ist nicht Eigentümerin eines Erbhofs. Zudem wäre es doch auch sehr merkwürdig, wenn man eine Veräußerung eines Erbhofs an nichtbauernfähige natürliche Personen zulassen, eine Veräußerung an eine nichtbauernfähige juristische Person dagegen untersagen wollte. Ein vernünftiger Grund für eine unterschiedliche Behandlung beider Fälle läßt sich schwerlich finden. Im Gegenteil, gerade bei den oben[20]) als erwünscht bezeichneten Veräußerungen von Erbhofland zu Siedlungs- und Bauzwecken wird es sich bei dem Erwerber größtenteils um Personenmehrheiten oder um juristische Personen handeln.[21, 22])

Zusammenfassend ist zu sagen: Ein absolutes Erwerbsverbot für nichtbauernfähige Personen besteht nicht. Durch § 37 Abs. 1 u. 2 REG, durch die in der Regel erfolgende Verweigerung der anerbengerichtlichen Genehmigung ist aber die Möglichkeit eines Erwerbs von Erbhofboden durch nichtbauernfähige Personen so gut wie ausgeschaltet.

6. Nur einem Bauernfähigen kann im Fall der Abmeierung eines Bauern die Verwaltung und Nutznießung bzw. das Eigentum am Erbhof übertragen werden.

Wie aus § 15 Abs. 3 einwandfrei hervorgeht, kann im Fall der Abmeierung eines Bauern gemäß § 15 Abs. 2 REG[23]) nur der Ehegatte bzw. der Anerbe mit der Verwaltung und Nutznießung des Erbhofs betraut werden, der voll bauernfähig ist.

Entsprechend kann im Fall der Abmeierung gemäß § 15 Abs. 3 REG[24]) das Eigentum am Erbhof nur einer bauernfähigen Person übertragen werden. Diese Vorschrift ist sehr einleuchtend. Denn der Erb-

---

[19]) Vogels § 17 I 2; § 37 VI 4; Althoff S. 36 ff., Cammerer, DJZ 1933, 1551; Wenzel-Friedrich S. 88; Schneider, JW 1934, 2258; EHG München JW 1934, 2258; a. M. Baumecker § 56 a. E.; Borst, JW 1934, 398.

[20]) s. S. 64.

[21]) z. B. Staat, Gemeinden, Aktiengesellschaften, Gesellschaften m. b. H.

[22]) vgl. EHG München JW 1934, 2258.

[23]) vgl. unten S. 68 ff.

[24]) vgl. unten S. 74 ff.

hof wird doch hier dem Bauern, der sich seiner nicht für würdig gezeigt hat, genommen, damit ein neues, ein echtes Bauerngeschlecht auf dieser Scholle bodenständig wird und zum Besten des Volkes auf ihr wirkt.

II. Die Folgen des Verlustes der Bauernfähigkeit.

IIa. Notwendige Folgen.

1. Verlust des Ehrentitels „Bauer".

Verliert der Bauer die Bauernfähigkeit, so darf er sich nicht mehr Bauer nennen (§ 16 S. 1 REG). Er behält jedoch, abgesehen von dem Fall des § 15 Abs. 3 REG, das Eigentum, und auch die Erbhofeigenschaft des Hofes, die eigentlich gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 erlöschen müßte, bleibt auf Grund der Ausnahmevorschrift des § 16 S. 2 REG unberührt. Hier besteht demnach ein wichtiger Unterschied zum Fall des anfänglichen Fehlens der Bauernfähigkeit. Ist nämlich am 1. 10. 1933 die Bauernfähigkeit des Hofeseigentümers nicht vorhanden gewesen oder erwirbt ein Nichtbauernfähiger heute einen Erbhof, so ist der Hof nicht Erbhof geworden, bzw. hat er diese Eigenschaft mit dem Eigentumserwerb des Bauernunfähigen verloren. Die Erhaltung der Erbhofeigenschaft trotz der eingetretenen Bauernunfähigkeit des Hofeseigentümers beruht auf folgender Erwägung: Der Hof ist als Eigen der Sippe zu betrachten. Es wäre unbillig und unzweckmäßig, um eines unwürdigen Sippegenossen willen die Gefahr heraufzubeschwören, daß der Hof der Sippe für immer entrissen wird.[25])

2. Verlust der Befähigung zum Beisitzeramt bei einer Anerbenbehörde.

Der zum Beisitzer ernannte Bauer wird gemäß § 45 Abs. 3 REG seines Amtes enthoben.[26])

3. Verlust der Anerbenfähigkeit (§ 21 Abs. 1 REG). [27])

4. Die praktische Unmöglichkeit des rechtsgeschäftlichen Erwerbs eines Erbhofs.[28])

5. Verlust der Befähigung, bei der Abmeierung eines Bauern die Rechte des Abgemeierten übertragen zu erhalten.[29])

IIb. Mögliche Folgen.

1. Allgemeines über die Abmeierung.

Möglicherweise knüpfen sich an den Verlust der Bauernfähigkeit auch noch die besonderen Folgen des § 15 Abs. 2 und 3 REG. Dem Bauern kann die Verwaltung und Nutznießung, in manchen Fällen sogar das Eigentum am Erbhof entzogen werden. Für diesen Vorgang hat sich in der Literatur die Bezeichnung „Abmeierung" eingebürgert. Dieses

[25]) Hagedorn, JW 1934, 396; vgl. oben S. 57.
[26]) vgl. unter D. I. 3. S. 62.
[27]) vgl. unter D. I. 4. S. 62/63.
[28]) vgl. unter D. I. 5. S. 63 ff.
[29]) vgl. unter D. I. 6. S. 65/66.

Wort entstammt dem deutschen Meierrecht. Verstieß der Bauer, der Meier, in grober Weise gegen seine Pflichten, ließ er den Hof, den er zur Leihe hatte, verkommen, so konnte der Grundherr ihn absetzen, „abmeiern".[30]) Abmeierung im Sinn des Meierrechts bedeutet demnach: Entziehung der sich aus der Leihe ergebenden Rechte, Entziehung der Verwaltung und Nutznießung. Der Ausdruck paßt somit höchstens für den Fall des § 15 Abs. 2, nicht für den des § 15 Abs. 3 REG. Zudem diente die Abmeierung des Meierrechts lediglich dem Interesse des Grundherrn, während die Maßnahmen nach § 15 Abs. 2 und 3 REG gegen den Bauern doch ergriffen werden zwecks Reinerhaltung des Bauernstandes, also im Interesse des deutschen Volkes.[31]) Die Bezeichnung „Abmeierung" für das Verfahren gemäß § 15 Abs. 2 und 3 REG ist indes so gebräuchlich, daß ein Ankämpfen dagegen zwecklos wäre. Auch spricht die Kürze des Ausdrucks für seine Anwendung.

Es mag zunächst vielleicht sehr hart erscheinen, daß gegen den bauernunfähig gewordenen Hofeseigentümer derartig scharfe Maßnahmen ergriffen werden können. Die Möglichkeit eines solchen Vorgehens hat jedoch ihren guten Grund. Es muß nämlich ein Druckmittel geben, das den Bauern, der kein ganz in sich gefestigter Charakter ist, veranlaßt, seine ihm auferlegten Standespflichten nicht zu vernachlässigen. Der Bauer soll nicht glauben, jetzt, nachdem er in den Genuß des Vollstreckungsschutzes des REG gekommen sei, sei er unantastbar, gleichviel welch ein Leben er führe und wie er wirtschaftet. Der Bauer soll nicht die Möglichkeit haben, sich böswillig unter Hinweis auf § 38 REG der Bezahlung seiner Schulden zu entziehen. Er und seine Gläubiger sollen wissen, daß immer das Damoklesschwert der Abmeierung über ihm schwebt. Auf diese Weise wird dafür gesorgt, daß der Bauer seine Tätigkeit als Dienst am Volksganzen auffaßt und ein ehrlicher Schuldner ist.[32]) Damit wird eine neuartige Grundlage für den nach dem Inkrafttreten des REG allein möglichen Personalkredit geschaffen zum Besten des Bauerntums selbst, das sonst praktisch jeder Kreditmöglichkeit beraubt wäre. Die Abmeierung soll aber immer nur letztes Mittel bleiben, sie soll nicht in jedem Falle eines Verlustes der Bauernfähigkeit Anwendung finden. Dafür, daß mit ihr kein Mißbrauch getrieben wird, sorgt zunächst einmal die Ausgestaltung des § 15 Abs. 2 u. 3 als Kannvorschrift. Weiterhin wird der Bauer dadurch geschützt, daß nicht jeder beliebige Dritte, z. B. ein eigennütziger Verwandter oder ein Gläubiger, den Antrag auf Abmeierung stellen kann, sondern nur ein so hohes Organ des Reichsnährstandes wie der Landesbauernführer bzw. im Fall der Abmeierung gemäß § 15 Abs. 3 REG sogar nur der Reichsbauernführer selbst. Die Beschränkung des Antragsrechtes auf diese beiden Persönlichkeiten bietet die Gewähr dafür, daß ein Abmeierungsantrag nicht übereilt gestellt wird und daß dem Anerbengericht nur solche Fälle zur Entscheidung vorgelegt werden, bei denen der Stand selbst mit Rücksicht

---

[30]) Schröder-v. Künssberg S. 883; Vogels § 15 III 1d; Althoff S. 1 u. 2.
[31]) Althoff S. 2.
[32]) Saure S. 26.

auf das Interesse der Gemeinschaft die Abmeierung für gerechtfertigt und erforderlich erachtet.[33]) Die Bedeutung dieser zum Schutz des Bauern im Gesetz vorgesehenen Garantien wird von vielen nicht klar genug erkannt.[34]) Sie erblicken deshalb überall unbillige Härten im Abmeierungsrecht. Insbesondere halten sie die Abmeierung dann für untragbar, wenn der Bauer seine Wirtschaftsfähigkeit durch unverschuldete Krankheit, durch Unfall oder Kriegsverletzung verloren hat. Diese Bedenken sind aber rein theoretischer Natur, in der Praxis wird in einem derartig gelagerten Fall kein Bauernführer einen Abmeierungsantrag stellen, kein Anerbengericht ihm stattgeben.

2. Die Abmeierung gemäß § 15 Abs. 2 REG.

a) Voraussetzungen.

aa) Damit ein Verfahren gemäß § 15 Abs. 2 REG eröffnet werden kann, muß zunächst einmal ein Erbhofbauer vorhanden sein, der am 1. 10. 1933 voll bauernfähig war; denn nur wer die Bauernfähigkeit einmal erlangt hat, kann sie verlieren; und nur der Verlust der Bauernfähigkeit kann eine Abmeierung zur Folge haben.[35]) Nicht in allen Fällen eines Verlustes der Bauernfähigkeit[36]) können aber gegen den Bauern die Maßnahmen gemäß § 15 Abs. 2 REG ergriffen werden. Der Verlust der Bauernfähigkeit muß vielmehr auf bestimmten Gründen beruhen. Eine Abmeierung kommt gemäß § 15 Abs. 2 REG nur in Frage

α) bei Verlust der Ehrbarkeit,
β) bei Verlust der Wirtschaftsfähigkeit,
γ) wenn der Bauer seinen Schuldverpflichtungen nicht nachkommt, obwohl ihm dies bei ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung möglich wäre.[37])

Der Verlust der Staatsangehörigkeit ist dagegen kein ausreichender Grund für die Einleitung eines Abmeierungsverfahrens.[38]) Diesem formalen Erfordernis der Bauernfähigkeit mißt der Gesetzgeber schon sonst keine ausschlaggebende Bedeutung bei, wie aus den §§ 29 Abs. 3 REG, 28 Abs. 3 DVO I, 3 DVO II hervorgeht. Deshalb ist es erklärlich, daß er die schwerwiegenden Folgen des § 15 Abs. 2 REG nicht eintreten läßt, wenn z. B. die Erbhofbäuerin sich mit einem Ausländer verheiratet und dadurch die deutsche Staatsangehörigkeit verliert. Es wäre widersinnig, in dieser Heirat einen Grund für die Entziehung der Verwaltung und Nutznießung sehen zu wollen. Dagegen kann ein Verfahren nach § 15 Abs. 2 REG auch eingeleitet werden, wenn ein Bauer nach dem 1. 10. 1933 entmündigt worden ist, obwohl dieser Fall im

---

[33]) Vogels § 15 III 1c; Althoff S. 39.
[34]) Wendt, JW 1934, 18; Tolle, JW 1934, 399; Dünnebier, JW 1934, 816; Wöhrmann § 15, 3b.
[35]) Wöhrmann § 15, 3a; LEHG Celle 3 EH 69.34; 2 EH 11.34.
[36]) vgl. oben S. 56
[37]) Dieser unter γ) aufgeführte Abmeierungsgrund fällt wie oben S. 54 dargelegt, schon unter α) bzw. β).
[38]) Vogels § 15 III 1a; Wöhrmann § 15, 3a.

Gesetz keine ausdrückliche Erwähnung gefunden hat.[39]) Jeder Entmündigte ist zugleich auch wirtschaftsunfähig im Sinn des § 15 Abs. 1 S. 2 REG[40]) und somit gemäß § 15 Abs. 2 REG abmeierungsreif. Die Tatsache, daß der entmündigte Bauer gemäß § 1896 BGB einen Vormund erhält und somit jemand vorhanden ist, der die Verwaltung des Hofes übernehmen kann, macht ein Verfahren gemäß § 15 Abs. 2 REG nicht überflüssig, schließt die Übertragung der Verwaltung und Nutznießung auf den Ehegatten oder Anerben nicht aus. Das REG unterscheidet nämlich in § 15 Abs. 2 nicht zwischen entmündigten und nichtentmündigten Wirtschaftsunfähigen. Weshalb sollte auch der Entmündigte besser behandelt werden als der, der nur unfähig zur Bewirtschaftung eines Erbhofs, aber bei weitem nicht entmündigungsreif ist?[41]) Warum soll dann, wenn der ehrlose oder unfähige Bauer zu alledem auch noch entmündigt wird, die Verwaltung und Nutznießung des Erbhofs der Ehefrau bzw. dem Anerben vorenthalten bleiben? Auch wird der Vormund bei allem Ernst und Fleiß, mit dem er sein Amt versieht, nicht mit der Hingabe alle seine Kräfte der Bewirtschaftung des Erbhofs widmen können wie die Ehefrau oder der Anerbe des Bauern. Der Vormund wird oft kein Mitglied der Familie sein und dann natürlicherweise nicht das Gefühl der unlösbaren Verbundenheit mit der Scholle haben können wie ein Sippegenosse. Der Vormund verwaltet immer Gut eines anderen. Ehefrau und Anerben bewirtschaften aber den Hof ihres Geschlechts, den Hof, dessen Eigentümer sie voraussichtlich in der Zukunft einmal sein werden. Das ist ein Unterschied, der im Interesse des weiteren Schicksals des Hofes wohl zu beachten ist. Aus dem Nebeneinander von Vormund und Verwalter ergeben sich rechtlich keine Schwierigkeiten. Das Verwaltungsrecht und die Nutznießung am Hof ist infolge des Abmeierungsbeschlusses aus dem der Verwaltung des Vormunds unterstehenden Vermögen des Bauern ausgeschieden. Nur die dem Bauern belassenen Eigentümerrechte am Erbhof übt der Vormund aus, so kann er z. B. im Namen des abgemeierten Bauern gegen dritte Personen aus §§ 985 oder 1004 BGB vorgehen. Im übrigen untersteht der Verwaltung des Vormunds nur das nicht zum Erbhof gehörige Vermögen des Bauern.

Die Abmeierung eines Entmündigten ist also zulässig. Jedoch wird man in der Regel einen entmündigten Bauern nur dann abmeiern, wenn er den Entmündigungsgrund selbst schuldhaft herbeigeführt hat. Dann wird ihm mit Fug außer dem Verwaltungsrecht auch die Nutznießung am Erbhof genommen. Ist aber der Entmündigungsgrund ohne eigenes Verschulden des Entmündigten eingetreten, so sind zwei Fälle zu unterscheiden:

α) Kommt als Verwalter gemäß § 15 Abs. 2 REG der Ehegatte oder ein geradliniger Verwandter in Betracht, steht also dem Entmündigten im Falle der Abmeierung auf Grund der §§ 1360 Abs. 1 u. 2,

---

[39]) Wöhrmann § 15, 3a; § 14, 2; Baumecker S. 35; a. M. Vogels § 14, 1; Gülland Nr. 88, 2; Hiss, SchlHolstAnz 1934 S. 31.

[40]) vgl. oben S. 22/23.

[41]) Wöhrmann § 14, 2.

1601 BGB ein Unterhaltsanspruch zu[42]) und ist er somit versorgt, dann ist der Entmündigte im Interesse der Gesamtheit abzumeiern, obwohl er den Abmeierungsgrund nicht schuldhaft herbeigeführt hat.

β) Hat der entmündigte Bauer dagegen im Fall seiner Abmeierung keinerlei Versorgungsansprüche[42]), so wäre eine Abmeierung, eine Entziehung der Nutznießung eine unbillige Härte. Deshalb wird man es hier zunächst bei der Bestellung eines Vormundes bewenden lassen. Ist aber ein junger Anerbe[43]) vorhanden, der der gegebene Bauer für den Hof wäre, so ist zu wünschen und vielleicht sogar vom Vormundschaftsgericht anzuregen, daß der Vormund mit dem Anerben[44]) einen Hofesübergabevertrag schließt[45]) gegen Einräumung eines angemessenen Altenteils für den schuldlos entmündigten Bauern.

Gehört ein Erbhof zum Gesamtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft (§ 62 Abs. 1 DVO I), so kann nur der Ehegatte abgemeiert werden, der seine Bauernfähigkeit eingebüßt hat. Dem bauernfähig gebliebenen Gatten ist dann die Verwaltung und Nutznießung des Eigentumsanteils des andern zu übertragen.

bb) Damit ein Verfahren gemäß § 15 Abs. 2 REG in Gang kommt, muß ein Abmeierungsantrag des Landesbauernführers vorliegen. Ohne einen dementsprechenden Antrag kann das Anerbengericht nicht in Tätigkeit treten. Der Landesbauernführer kann seinen Antrag bis zum Erlaß des Abmeierungsbeschlusses zurücknehmen.[46])

cc) Ein bauernfähiger Ehegatte oder Anerbe muß vorhanden sein, auf den die Verwaltung und Nutznießung des Erbhofs übertragen werden kann. In analoger Anwendung des § 1923 Abs. 2 BGB genügt es zur Einleitung eines Verfahrens nach § 15 Abs. 2 REG, wenn der Anerbe bereits erzeugt ist[47]). Wer bereits Eigentümer eines Erbhofs ist, scheidet gemäß § 22 REG auch hier als Anerbe aus.[48]) Die Verwaltung und Nutznießung wird dann an denjenigen übertragen, der Anerbe sein würde, wenn der Ausscheidende zur Zeit des Todes des Bauern nicht mehr lebte. Der Ehegatte bzw. der Anerbe muß bereit sein, die Verwaltung und Nutznießung zu übernehmen.[49]) Dieses Erfordernis ist aufzustellen, obwohl das Gesetz selbst es nicht ausdrücklich erwähnt. Denn erstens können einem Menschen doch nicht so erhebliche Aufgaben und Pflichten gegen seinen Willen aufgezwungen werden, zumal in einem Verfahren, das sich nicht gegen ihn, sondern allein gegen den Bauern richtet.[50, 51])

---

[42]) vgl. unten S. 75 ff.

[43]) ein nicht geradlinig verwandter Anerbe, sonst wäre ja Fall a) gegeben.

[44]) der nicht geradlinig verwandt ist, vgl. § 1795 Nr. 1 BGB.

[45]) mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (§§ 1821 Nr. 1 u. 1822 Nr. 1 BGB) und mit Genehmigung des Anerbengerichts (§ 37 Abs. 2 u. 3 REG).

[46]) Vogels § 15 III 1 e.

[47]) Gülland Nr. 89; Vogels § 15 IV 1.

[48]) Vogels § 15 III 1 e;

[49]) Wöhrmann § 15, 3b; Brinkmann-Roscher S. 39; a.M. Vogels § 15 III 2 b.

[50]) Wöhrmann § 15, 3b.

[51]) Eine unbegründete Weigerung bedeutet u. U. einen Verstoß gegen die Standespflichten und kann den Verlust der Bauernfähigkeit nach sich ziehen. (Vogels § 15 III 2 b).

Und außerdem liegt es gewiß nicht im Interesse des Staates, jemandem den Hof anzuvertrauen, der unwillig und unlustig an seine Arbeit herangeht und die Wirtschaft demzufolge vernachlässigen wird. Ist eben der Ehegatte nicht bereit, so wird der Anerbe zum Verwalter gestellt. Weigert sich der Anerbe, so überträgt man die Verwaltung und Nutznießung demjenigen, der den Hof erben würde, falls der eigentliche Anerbe nicht lebte. Ist überhaupt kein bereiter Ehegatte oder Anerbe zu finden, so erfolgt keine Abmeierung nach § 15 Abs. 2, sondern nach § 15 Abs. 3 REG.[52]) Mit Recht wird hier ein neues Geschlecht auf den Hof gesetzt, denn das alte hat ja sein mangelndes Interesse, seine mangelnde Verbundenheit mit der Scholle klar erkennen lassen. Da somit bei einer Weigerung der Übernahme der Verwaltung die Entziehung des Eigentums für die Sippe droht, wird sich im Zweifel immer eine geeignete Persönlichkeit finden, die zur Übernahme bereit ist. Der Übernehmer ist Beteiligter im Sinne des § 12 Abs. 2 DVO I; ihm ist Gelegenheit zu geben, sich vor Gericht zu äußern.[53]) Die Feststellung, ob jemand bereit ist zur Übernahme der Verwaltung oder nicht, ist somit für das Anerbengericht sehr leicht zu treffen.

b) Die Tätigkeit des Anerbengerichts.

Sind alle unter a) aufgezählten Voraussetzungen erfüllt, so kann das Anerbengericht die Verwaltung und Nutznießung des Erbhofes dauernd oder auf Zeit auf den Ehegatten oder auf denjenigen übertragen, der im Fall des Todes des Bauern der Anerbe wäre (§ 15 Abs. 2 REG). Verwaltung und Nutznießung gehen über mit Rechtskraft des Abmeierungsbeschlusses.

Verwaltung und Nutznießung können nur gemeinsam dem Bauern genommen werden. Das Anerbengericht kann sich nicht darauf beschränken, ihm nur die Verwaltung zu entziehen, ihm die Nutznießung aber zu belassen.[54]) Eine solche Trennung würde dem Zweck des § 15 Abs. 2, eine abschreckende Wirkung auf den Bauern auszuüben, widersprechen.[55])

An welche der im § 15 Abs. 2 bezeichneten Personen das Anerbengericht die Verwaltung und Nutznießung überträgt, ob an den Ehegatten oder an den Anerben, steht in seinem Ermessen. Es wird den zum Verwalter bestimmen, den es nach Lage der Dinge für den geeignetsten hält.

Das Anerbengericht entscheidet über den Abmeierungsantrag des Landesbauernführers durch begründeten Beschluß (§ 21 Abs. 1 DVO I). Vorher kann es, wenn es den Umständen nach geboten erscheint, gemäß § 12 Abs. 3 DVO I sichernde Maßnahmen oder einstweilige Anordnungen treffen, auf diesem Wege also schon vor der Rechtskraft des Abmeierungsbeschlusses eine weitere Bewirtschaftung des Hofes durch den unfähigen Bauern unterbinden.[56])

---

[52]) Gülland Nr. 89.
[53]) Vogels § 15 III 2b; Wöhrmann § 15, 3b.
[54]) Vogels § 15 III 1f; Vogels, JW 1934, 817; a. M. Wöhrmann § 15, 3b; Wendt, JW 1934, 18; vgl. Tolle, JW 1934, 399.
[55]) Vogels § 15 III 1f.
[56]) Wöhrmann § 15, 3b; Vogels, JW 1934, 817.

c) Die Wirkung des Abmeierungsbeschlusses.

Das Recht der „Verwaltung und Nutznießung" geht mit Rechtskraft des anerbengerichtlichen Beschlusses auf die vom Anerbengericht bestimmte Person über.[57])

aa) Die Entziehung des Verwaltungsrechts bedeutet für den Bauern, daß er keinerlei Rechtsgeschäfte bezüglich des Erbhofs mehr vornehmen und auch in keiner Weise mehr tatsächlich auf ihn einwirken darf. Er wird im Sinne der §§ 878, 892 BGB in der Verfügung über den Erbhof beschränkt. Dagegen bleibt der abgemeierte Bauer voll geschäftsfähig.[58]) § 15 Abs. 2 REG entzieht ihm nicht die rechtliche Fähigkeit, sondern die Befugnis, das zum Erbhof gehörige Vermögen zu verwalten und darüber zu verfügen. Die Rechtsstellung des abgemeierten Bauern gleicht in dieser Hinsicht der des Gemeinschuldners gemäß § 6 Abs. 1 KO.[59, 60]) Nicht beschränkt ist auch durch § 15 Abs. 2 REG die Befugnis des Bauern, in den gemäß §§ 24 ff. REG zulässigen Umfang über den Erbhof letztwillig zu verfügen.[61]) Wer sollte denn auch, wenn z. B. die Ehefrau als Verwalter eingesetzt worden ist, das Wahlrecht des § 25 Abs. 1 REG ausüben? Durch dieses Wahlrecht des Bauern auf Grund des § 25 Abs. 1 REG kann jedoch das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht des einmal als Verwalter eingesetzten Anerben nicht mehr beeinträchtigt werden.[62])

bb) Der zum Verwalter bestimmte Ehegatte oder Anerbe erhält auch die Nutznießung des Erbhofs. „Nutznießung" ist hier gleichbedeutend mit „Nießbrauch".[63]) Sonst besteht bekanntlich ja ein großer Unterschied zwischen diesen beiden Instituten. Der Nießbrauch besteht an einzelnen Gegenständen, ohne Rücksicht darauf, in wessen Eigentum sie stehen. Die Nutznießung dagegen besteht an einem Sondervermögen als ganzem, und an den einzelnen zu diesem Vermögen gehörenden Gegenständen nur solange, wie diese zu dem Sondervermögen gehören.[64]) In dem vorliegenden Sonderfall fällt dieser Unterschied aber fort. Das Sondervermögen ist hier nur ein einzelner Gegenstand, der Erbhof; dieser einzelne Gegenstand kann aus dem Sondervermögen nicht ausscheiden. Man kann hier nicht einwenden, die Nutznießung erlösche ja bei Wechsel des Eigentümers und der Nießbrauch nicht. Der Nießbrauch am Erbhof gemäß § 15 Abs. 2 REG ist durch den einzig möglichen Fall eines Wechsels des Eigentümers, nämlich durch den Tod des abgemeierten Bauern resolutiv bedingt und erlischt demgemäß, wenn diese Bedingung eintritt. Denn die Abmeierung ist nur eine Zwangsmaßnahme gegen den derzeitigen Hofeseigentümer. Es gilt somit Nießbrauchsrecht (§§ 1030 ff.

---

[57]) Vogels § 15 III 2a.

[58]) falls er nicht entmündigt ist.

[59]) hierzu Jaeger § 6 Anm. 24.

[60]) nicht ist sie mit der Stellung eines Entmündigten zu vergleichen (so Tolle, JW 1934, 399).

[61]) Vogels § 15 III 2a; Wöhrmann § 15, 3d; Mann, JW 1935, 592.

[62]) Vogels § 15 III 2a.

[63]) Vogels § 15 III 2a, Wöhrmann § 15, 3d; Baumecker S. 38; a. M. Gülland Nr. 89 Anm. 1; Brinkmann-Roscher S. 38.

[64]) Definition Wolffs § 114 III, 1.

BGB). Das Nutznießungsrecht, das ohne Grundbucheintragung entsteht,[65]) ist somit unvererblich und unübertragbar[66]). Auch mit Zustimmung des Anerbengerichts kann der Ehegatte sein Recht nicht auf den Anerben übertragen.[67])

cc) Der Abgemeierte hat, falls der Beschluß des Anerbengerichts dahingehend lautet, den Hof zu räumen; er muß ihn an den herausgeben, dem Verwaltung und Nutznießung übertragen worden sind.[68])

d) Verhältnis des § 15 Abs. 2 REG zum ehelichen Güterrecht und zum Recht der elterlichen Gewalt.

Die gemäß § 15 Abs. 2 REG erfolgte Abmeierung des Bauern wird scheinbar durch das eheliche Güterrecht und durch die Bestimmungen des BGB über die elterliche Gewalt zum großen Teile wieder illusorisch gemacht.

aa) Wird nämlich die Ehefrau des abgemeierten Bauern mit der Verwaltung des Hofes betraut und leben die Bauersleute in gesetzlichem Güterstande[69]), so steht dem Bauern gemäß § 1363 BGB die Verwaltung und Nutznießung am eingebrachten Gut der Frau zu. Zum eingebrachten Gut der Frau gehört nach den §§ 1363 ff. BGB auch das der Frau gemäß § 15 Abs. 2 REG übertragene Verwaltungs- und Nutznießungsrecht. Auf diesem Wege würde also der Bauer sein ihm auf Grund des REG genommenes Recht im selben Augenblick wiedererhalten auf Grund des BGB. Ein derartiges Ergebnis ist unmöglich. Man muß einen Weg finden, wie dieses Gegeneinander von REG und BGB aus der Welt zu schaffen ist. Wöhrmann[70]) versucht diesen Widerspruch zwischen BGB und REG dadurch zu lösen, daß er in entsprechender Anwendung des § 1369 BGB das der Frau übertragene Recht der Verwaltung und Nutznießung des Erbhofs als zum Vorbehaltsgut gehörig erklärt. Dieser Weg scheint mir aber nicht gangbar zu sein; § 1369 BGB spricht von einer rechtsgeschäftlichen unentgeltlichen Zuwendung, hier bei § 15 Abs. 2 REG handelt es sich aber um eine Rechtsübertragung kraft Staatsakts. Kein Dritter, sondern der Staat aus dem Vermögen eines Dritten wendet hier der Frau etwas zu. Das Problem ist m. E. dadurch zu lösen, daß man in analoger Anwendung des § 1419 BGB die ehemännliche Verwaltung und Nutznießung des Bauern mit Rechtskraft des Beschlusses endigen läßt, durch den seine Abmeierung gemäß § 15 Abs. 2 REG vom Anerbengericht ausgesprochen wird. Wie schon oben[71]) erwähnt, weist die Abmeierung manche Ähnlichkeit mit dem

---

[65]) Vogels § 15 III 2a.
[66]) §§ 1059, 1061 BGB.
[67]) Diese Ansicht vertritt Vogels § 15 III 2c.
[68]) LEHG Celle JW 1935, 628; Wöhrmann § 15, 3b.
[69]) Im Fall der allgemeinen Gütergemeinschaft entstehen keine Schwierigkeiten: wird dem Ehemann gemäß § 15 Abs. 2 REG die Verwaltung und Nutznießung des Erbhofs genommen und der Frau übertragen, so gehört das Nießbrauchsrecht der Frau gemäß §§ 1439, 1059 BGB zum Sondergut, unterliegt also nicht wie das Gesamtgut der Verwaltung des Mannes (§ 1443 BGB).
[70]) Wöhrmann § 15, 3d.
[71]) s. S. 72.

Konkurs auf.[72]) Abmeierung und Konkurs nehmen den von ihnen Betroffenen die Befugnis, den Erbhof bzw. das konkursbefangene Vermögen zu verwalten und darüber zu verfügen. In beiden Fällen wird durch Staatsakt vom Anerbengericht bzw. vom Konkursgericht ein Verwalter bestellt. Die Erwägung, aus der heraus § 1419 BGB für den Fall des Konkurses geschaffen wurde, trifft in gleicher Weise zu für den Fall der Abmeierung. Genau wie durch den Konkurs wird auch durch die Abmeierung eine so tiefgreifende Veränderung der wirtschaftlichen Lage des Ehemannes herbeigeführt, „daß der Frau nicht zugemutet werden kann, jenes auf persönliches Vertrauen begründete Verhältnis fortbestehen zu lassen."[73])

bb) Wird die Verwaltung und Nutznießung gemäß § 15 Abs. 2 REG einem minderjährigen Kinde übertragen, so bekäme an sich der Vater auf dem Wege über §§ 1627, 1649 BGB diese Rechte wieder in seine Hände. Um dieses dem Zweck des § 15 Abs. 2 REG widersprechende Ergebnis zu vermeiden, muß man — entsprechend der Regelung bei der ehemännlichen Verwaltung und Nutznießung — in analoger Anwendung des § 1647 BGB die Vermögensverwaltung des Vaters mit der Rechtskraft des Abmeierungsbeschlusses endigen lassen. Es endigt im Gegensatz zum ehelichen Güterrecht[74]) nur die Verwaltung, nicht die Nutznießung am Kindesvermögen. Jedoch kann der Vater die Nutznießung nicht ausüben; die Erträgnisse des Hofes können für eine ordnungsgemäße Wirtschaftsführung verwendet werden (§ 1656 BGB). Für die Verwaltung des Hofes wird gemäß § 1909 Abs. 1 BGB ein Pfleger bestellt.

3. Die Abmeierung gemäß § 15 Abs. 3 REG.

Ist ein bauernfähiger Ehegatte oder Anerbe nicht vorhanden oder sind diese Personen zur Übernahme der Verwaltung und Nutznießung gemäß § 15 Abs. 2 REG nicht bereit[75]), so kann das Anerbengericht auf Antrag des Reichsbauernführers dem Bauern sogar das Eigentum am Erbhof entziehen und es auf eine vom Reichsbauernführer vorzuschlagende bauernfähige Person übertragen. Diese Person muß zur Übernahme des Eigentums bereit sein.[76]) Es sollen möglichst Verwandte des Bauern berücksichtigt werden, damit der Hof der Sippe erhalten bleibt (§ 15 Abs. 3 S. 2 REG).[77]) Mit Rechtskraft des Abmeierungsbeschlusses geht das Eigentum über, es geht über ohne Eintragung im Grundbuch. Wird der neue Eigentümer vom Grundbuchamt auf Ersuchen des An-

---

[72]) Der Konkurs erstreckt sich zwar auf das Gesamtvermögen des Gemeinschuldners, die Abmeierung dagegen nur auf ein Sondervermögen, auf den Erbhof. Dieser macht aber in den meisten Fällen, wenn auch nicht das ganze, so doch den Hauptteil des bäuerlichen Vermögens aus. So kann man von der Abmeierung wegen Nichterfüllung von Schuldverbindlichkeiten, zumindest vom wirtschaftlichen Standpunkt aus, sagen: die Abmeierung ist der Konkurs des Bauern.

[73]) Staudinger-Engelmann § 1419 Bem. 1.

[74]) § 1419 BGB.

[75]) vgl. oben S. 70; s. ferner Wöhrmann § 15, 4a; Brinkmann-Roscher S. 39.

[76]) Wöhrmann § 15, 4a.

[77]) Vogels § 15 IV 1; Dünnebier, JW 1934, 816.

erbengerichts hin eingetragen, so hat diese Eintragung lediglich die Bedeutung einer Berichtigung des Grundbuchs.[78])

Die Entziehung des Eigentums gemäß § 15 Abs. 3 REG ist ein besonderer Fall einer Enteignung[79]), sie erfolgt entschädigungslos.[80]) Das REG weicht bewußt vom Grundsatz „Enteignung nur gegen Entschädigung" ab; anderenfalls ginge der Abmeierung der Strafcharakter verloren.

In entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 419 BGB haftet der Übernehmer vom Zeitpunkt des Eigentumsübergangs ab für die Schulden des früheren Eigentümers. Seine Haftung ist jedoch beschränkt auf den Bestand des übernommenen Vermögens, also auf den Erbhof (§ 419 Abs. 2 BGB); der abgemeierte Bauer bleibt daneben weiterhin haftbar (§ 419 Abs. 3 BGB).[81])

4. Die Versorgung des abgemeierten Bauern.

Dem bauernunfähig gewordenen, abgemeierten Bauern gibt das REG keinerlei Versorgungsansprüche.[82]) Lediglich nach BGB kann er in gewissen Fällen Unterhalt beanspruchen, so, wenn z. B. gemäß § 15 Abs. 2 REG sein Ehegatte oder sein Kind als Verwalter und Nießbraucher eingesetzt ist (§§ 1601 ff. BGB).[83, 84]) Dieser Unterhaltsanspruch umfaßt in der Regel ein Wohnrecht. Dieses ist jedoch ausgeschlossen, wenn infolge des Verhaltens des Abgemeierten die persönlichen Beziehungen zwischen ihm und dem Nießbraucher so schlecht sind, daß diesem ein Zusammenleben mit seinem Vorgänger nicht zugemutet werden kann und auch einer günstigen Entwicklung der Erbhofwirtschaft hinderlich sein würde.[85, 86]) Hat der Bauer seine Abmeierung selbst verschuldet, so steht ihm gemäß § 1611 BGB nur der notdürftige Unterhalt zu.[87])

Steht dem Bauern ein familienrechtlicher Unterhaltsanspruch nicht zu, so steht er völlig mittellos da.[88]) Nicht etwa ist ihm in analoger Anwendung der §§ 30 Abs. 2, 31 REG ein Altenteils- oder Heimatzufluchtsrecht zu gewähren.[89]) Hier besteht keine Lücke im Gesetz.

---

[78]) Althoff S. 43.

[79]) vgl. Art. 153 Abs. 2 WRV.

[80]) Vogels § 15 III 2a; JW 1934, 817; Althoff S. 44; Hamkens § 15 Anm. 15; Wenzel-Friedrich S. 41; Baumecker S. 40; a. M. Wendt, JW 1934, 18; Tolle, JW 1934, 398.

[81]) Näheres s. bei Wöhrmann § 15, 5; Rospatt, JR 1934, 49 u. 61; Tolle, JW 1934, 398.

[82]) Vogels § 15 III 2a; Wöhrmann § 15, 6; Althoff S. 47 ff.; LEHG Celle JW 1935, 628; a. M. Wendt, JW 1934, 18; Brinkmann-Roscher S. 39.

[83]) Wöhrmann § 15, 6; Vogels § 15 III 2a.

[84]) Ist ein minderjähriges Kind des Bauern vom AEG zum Verwalter bestellt, so hat der Bauer zwar nicht die Verwaltung, wohl aber die Nutznießung am Kindesvermögen, zu dem ja auch der Nießbrauch am Hof gehört (vgl. oben S. 74). In diesem Fall ist für seinen Unterhalt auch durch § 1656 BGB gesorgt.

[85]) Vogels § 15 III 2a; Wöhrmann § 15, 6.

[86]) In diesem Fall ordnet das AEG die Räumung des Hofes an, vgl. oben S. 73 und LEHG Celle JW 1935, 628.

[87]) LEHG Celle JW 1935, 628.

[88]) Vogels § 15 III 2a; Wöhrmann § 15, 6; Althoff S. 47 ff.; a. M. Brinkmann, JW 1935, 629.

[89]) Dies wollen Brinkmann-Roscher S. 39.

Nur wer schuldhaft seine Abmeierung verursacht hat, wird zum Bettler gemacht, denn

a) wird infolge der weiten Auslegung des Begriffs der Wirtschaftsfähigkeit äußerst selten jemand ohne eigene Schuld der Bauernfähigkeit verlustig gehen;

b) wird in einem solchen Falle kein Bauernführer einen Abmeierungsantrag stellen und kein Anerbengericht einem solchen Antrage stattgeben, falls nicht die Versorgung des Bauern hinreichend gesichert ist.[90])

E. Die Feststellung der Bauernfähigkeit.

I. Allgemeines.

Nach § 18 REG entscheidet über die Bauernfähigkeit das Anerbengericht. Diesem ist nach §§ 10 und 13 Abs. 3 S. 2 REG auch die Aufgabe zugewiesen, die Erbhofeigenschaft eines Hofes und die Deutschstämmigkeit des Bauern festzustellen. Diese drei Verfahren, bei denen es sich also um die Feststellung der Erbhofeigenschaft, der Bauernfähigkeit und der Rassereinheit handelt, kann man im Gegensatz zu den anderen erbhofrechtlichen Verfahren[91]) als Statusverfahren bezeichnen.[92])

Die drei Begriffe Rassereinheit, Bauernfähigkeit, Erbhofeigenschaft bauen sich in dieser Reihenfolge aufeinander auf. Die Bauernfähigkeit umfaßt die Rassereinheit und ist ihrerseits wieder eine Voraussetzung für die Erbhofeigenschaft eines Hofes. Somit ist scheinbar § 18 REG überflüssig, da doch die Frage der Bauernfähigkeit bei der Feststellung der Erbhofeigenschaft miterörtert wird. Diese Folgerung ist aber ein Trugschluß, die Bauernfähigkeit ist nicht nur Voraussetzung der Erbhofeigenschaft, sie ist auch in anderer Beziehung bedeutsam.[93]) Es ergibt sich somit die Notwendigkeit, die Bauernfähigkeit besonders feststellen zu können. Anders liegt es bei dem Verhältnis der Deutschstämmigkeit zur Bauernfähigkeit. Die einzige Bedeutung der Deutschstämmigkeit liegt darin, daß sie Voraussetzung der Bauernfähigkeit ist. Eine Entscheidung über die Reinrassigkeit ist immer zugleich auch eine Bejahung bzw. Verneinung der Bauernfähigkeit, sie ist also schon möglich auf Grund des § 18 REG. § 13 Abs. 3 S. 2 REG ist somit überflüssig[94]), diese Vorschrift will nur noch einmal ausdrücklich die Aufgaben des Anerbengerichts in rassepolitischer Hinsicht hervorheben.

II. Das Statusverfahren des § 18 REG und der ordentliche Rechtsweg.

1. Die Zuständigkeit des Anerbengerichts für die Entscheidung über die Bauernfähigkeit ist eine ausschließliche (§ 40 Abs. 2 REG)[95]), die

---

[90]) Vogels, JW 1934, 817.
[91]) z. B. zu dem Genehmigungsverfahren gemäß § 37 Abs. 2 REG.
[92]) Wöhrmann, JW 1934, 2196.
[93]) vgl. §§ 21 Abs. 1, 15 Abs. 2 u. 3 REG.
[94]) Althoff S. 30, Bode, JW 1933, 2942.
[95]) Vogels § 18, 1, Althoff S. 30.

ordentlichen Gerichte können nicht angerufen werden. Daraus folgt: Wird vor dem ordentlichen Gericht eine Feststellungsklage im Sinn des § 256 ZPO bezüglich der Bauernfähigkeit einer Person erhoben, so hat das Gericht die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweg abzuweisen.[96])

2. Nun wird aber das Prozeßgericht sich oft mit Klagen zu befassen haben, bei denen der Klaggegenstand zwar ein anderer ist, deren Entscheidung aber allein von der Bejahung bzw. Verneinung der Bauernfähigkeit einer Person abhängt.[97]) Darf in einem solchen Fall das ordentliche Gericht selbst eine Entscheidung über die Bauernfähigkeit treffen, oder steht dem § 40 Abs. 2 REG entgegen?

Die Frage ist sehr umstritten. Vogels[98]) sagt, die ausschließliche Zuständigkeit des AEG beziehe sich nicht auf Fälle, in denen die Frage der Bauernfähigkeit in einem anderen behördlichen Verfahren nur als Vorfrage zu entscheiden sei. Eine andere Meinung hält in Anlehnung an den Wortlaut des § 18 REG den ordentlichen Rechtsweg dann immer für ausgeschlossen, wenn die Frage der Bauernfähigkeit zweifelhaft ist. In zweifelsfreien Fällen könne dagegen auch eine andere Behörde als das AEG über die Bauernfähigkeit als Vorfrage entscheiden.[99]) Wendt und Cammerer[100]) wiederum wollen eine Entscheidung über die Bauernfähigkeit als Vorfrage von Seiten des ordentlichen Gerichts überhaupt niemals zulassen.[100]) Der Richter müsse in allen Fällen, in denen die Bauernfähigkeit einer Person irgendwie von Bedeutung sein könne, das Verfahren aussetzen und die Entscheidung des AEG abwarten; anderenfalls überschreite er seine Befugnisse.

a) Wendt's Begründung, die sich auch Cammerer[1]) zu eigen macht, ist aber nicht stichhaltig. Dies hat Münzel[2]) überzeugend nachgewiesen. Cammerer will die §§ 151 bis 154 ZPO analog anwenden. In diesen Ausnahmefällen besteht nämlich Aussetzungszwang, hier ist eine eigene Entscheidung des Prozeßgerichts ausgeschlossen. Cammerer hat insofern Recht, als es sich bei diesen Ausnahmefällen genau so wie hier

[96]) Nicht etwa wegen sachlicher Unzuständigkeit; denn die Frage der Zuständigkeit der Anerbenbehörden im Verhältnis zu den ordentlichen Gerichten ist keine Frage der sachlichen Zuständigkeit. Die Anerbenbehörden sind keine Sondergerichte im Sinn des § 13 GVG, sondern Sondergerichte der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§§ 46 REG, 11 DVO I; so auch Bergmann S. 12; a. M. Gülland Nr. 330). Die Frage aber, ob ein bürgerlicher Rechtsstreit vor den ordentlichen Gerichten oder in einem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu entscheiden ist, betrifft die Zulässigkeit des Rechtswegs im Sinne der §§ 274 Abs. 2 Nr. 2, 547 Nr. 1 ZPO. (RGZ 106, 408; RG JW 1928, 707; Gülland Nr. 330.)

[97]) In die gleiche Lage können außer dem Prozeßgericht auch andere Behörden geraten; insbesondere bei dem Grundbuchamt und dem Vollstreckungsgericht kann die Frage der Bauernfähigkeit als Vorfrage auftauchen (vgl. unten S. 80 ff).

[98]) Vogels § 10, 5b; so auch Wenzel-Friedrich S. 27; Wagemann-Hopp § 10, 1 u. § 40, 2; Seelmann-Eggebert, JW 1934, 121 u. 441; LEHG Celle EHRspr § 10 Nr. 6; LG Braunsberg JW 1934, 441.

[99]) Gülland Nr. 331, 2b; Wöhrmann § 18, 2, § 10, 3; KG DJ 1934, 294; OLG Darmstadt JW 1934, 496; weitere s. Anm. 10 auf S. 79.

[100]) Wendt, JW 1933, 2628; Cammerer, JW 1934, 266; BayRPflZ 1934, 6ff.; so auch LG Hirschberg JW 1934, 441; LG Potsdam JW 1934, 441; LG Stendal DJ 1934, 197.

[1]) Cammerer, JW 1934, 266 Anm. 2.

[2]) JW 1934, 812/13. Wie Münzel auch Vogels § 10, 5a u. Wenzel-Friedrich S. 30.

bei der Bauernfähigkeit durchweg um Statusfragen handelt; auch der Charakter der §§ 151 bis 154 ZPO als Ausnahmevorschriften wäre einer analogen Anwendung nicht unbedingt hinderlich.[3]) Aber der Schluß, daß Aussetzungszwang bei allen Statusfragen anzunehmen sei, läßt sich nicht ziehen, die §§ 151 ff. ZPO greifen doch nur einige Verhältnisse heraus, bei denen eine gelegentliche (inzidente) Entscheidung unangemessen und unerträglich wäre.[4]) Gewiß können sich mitunter unangenehme Folgen einstellen, wenn man eine Entscheidung über die Bauernfähigkeit als Vorfrage zuläßt. Es gibt möglicherweise sich widersprechende Entscheidungen. Das ordentliche Gericht z. B. hält die Übereignung eines Hofes für gültig, weil es diesen wegen mangelnder Bauernfähigkeit des veräußernden Eigentümers nicht als Erbhof ansieht; das Anerbengericht dagegen betrachtet den Mann als bauernfähig. Aber erstens wird ein geschickter Richter widersprechende Entscheidungen fast immer zu vermeiden wissen, indem er von sich aus das Verfahren gemäß § 148 ZPO aussetzt, falls es sich bei der Frage der Bauernfähigkeit gerade um einen nur aus der bäuerlichen Auffassung heraus zu entscheidenden Grenzfall handelt, falls er das Anerbengericht für berufener zur Entscheidung hält als sich selbst. Außerdem genügt auch die Möglichkeit widersprechender Entscheidungen allein nach herrschender Meinung noch nicht, um einen Aussetzungszwang zu rechtfertigen.[5]) Ein Aussetzungszwang ist zudem auch seiner praktischen Auswirkungen wegen unerwünscht. Seine Folge wäre nämlich in vielen Fällen eine unnötige, mit dem Zuge der Entwicklung nicht zu vereinbarende Verzögerung des Verfahrens. Böswillige Parteien könnten eine derartige Vorschrift zu Prozeßverschleppungen mißbrauchen.[6]) Diese Mißstände werden durch die Möglichkeit einer Inzidentfeststellung der Bauernfähigkeit vermieden. Hinter diesen praktischen Vorteilen muß der verständliche Wunsch, alle mit dem Erbhof und der Bauernfähigkeit zusammenhängenden Fragen von Bauerngerichten entschieden zu sehen, zurückstehen.

Den besten Beweis aber für die Zulässigkeit einer Inzidentfeststellung der Bauernfähigkeit durch die ordentlichen Gerichte scheint mir das REG selbst zu liefern, und zwar im § 1 DVO II. Nach dieser Vorschrift begründet die Ein- bzw. Nichteintragung eines Grundstücks in die Erbhöferolle eine Vermutung für bzw. gegen dessen Erbhofeigenschaft und damit also auch für bzw. gegen die Bauernfähigkeit des Hofeseigentümers. Auf das Verfahren vor den Anerbenbehörden kann sich diese gesetzliche Vermutung nicht beziehen; hier herrscht Amtsbetrieb, hier gibt es also keine Beweislast, keine Beweisführungspflicht, die durch das Bestehen einer Vermutung erleichtert werden könnte. § 1 DVO II kann nur Bedeutung haben für Verfahren, die vom Parteibetrieb beherrscht sind wie das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten. Das Bestehen einer Vermutung als einer Beweisführungsregel setzt zwangsläufig voraus, daß die zu beweisende Frage Gegenstand des

[3]) vgl. oben S. 49.
[4]) Stein-Jonas § 151 I.
[5]) Stein-Jonas § 148 II; Vogels § 10, 5a.
[6]) Vogels § 10, 5a; Seelmann-Eggebert, JW 1934, 121.

Beweises und somit Gegenstand der Beweiswürdigung, der Entscheidung des Prozeßgerichts sein kann.[7]) Die zu beweisende Frage ist hier die Bauernfähigkeit; sie unterliegt also notwendigerweise der Entscheidung des ordentlichen Gerichts.

Es liegt also kein triftiger Grund vor, von dem allgemein geltenden Grundsatz abzuweichen, daß den ordentlichen Gerichten auch in den den Sonder- oder Verwaltungsbehörden bzw. -gerichten übertragenen Angelegenheiten die Entscheidung als Vorfrage gestattet ist.[8]) Hätte dieser Grundsatz im Erbhofrecht ausgeschaltet werden sollen, so hätte es dazu einer ausdrücklichen Erwähnung bedurft.[9]) Das REG hat den ordentlichen Gerichten nicht die Pflicht abgenommen, die bei der Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich werdenden Zwischenfeststellungen unter eigener Verantwortung zu treffen.

b) Die Ansicht Wendt's und Cammerer's, daß das ordentliche Gericht niemals über die Bauernfähigkeit inzident entscheiden könne, dürfte damit als widerlegt gelten. Abzulehnen ist jedoch auch die Auffassung derer, die unter Hinweis auf den Text des § 18 REG zu einer beschränkten Zulässigkeit von Inzidententscheidungen über die Bauernfähigkeit gelangen. Da das AEG gemäß § 18 REG nur in Zweifelsfällen entscheide, könnten die anderen Behörden — so folgern sie — zwar in zweifelsfreien Fällen einer Entscheidung des AEG entraten, bei begründetem Zweifel aber sei der Nachweis der Bauernfähigkeit ausschließlich durch einen Beschluß des AEG zu führen;[10]) das ordentliche Gericht dürfe dann keine eigenen Ermittlungen anstellen. Diese Lösung der Frage der Zulässigkeit von Inzidentfeststellungen ist m. E. nicht zu gebrauchen. Es gibt nämlich keine objektive Zweifelhaftigkeit; Zweifel sind immer subjektiver Natur. Auf wessen Zweifel soll es denn in diesem Zusammenhang ankommen?

α) § 18 REG meint mit „zweifelhaft": Zweifel der Beteiligten.[11]) Sind diese sich nicht im klaren darüber, ob jemand bauernfähig ist oder nicht, so können sie das AEG zur Klärung ihrer Zweifel anrufen. Das ist der Sinn des § 18 REG. Die Zulässigkeit einer Inzidententscheidung über die Bauernfähigkeit einer Person kann aber nicht gut davon abhängig sein, ob z. B. die Person selbst oder deren Anerbe Zweifel haben oder nicht.

β) Dies ist auch nicht die Ansicht der in Anm. 10 Genannten. Sie berufen sich zwar auf den Text des § 18 REG, meinen aber mit „zweifelhaft": Zweifel des Prozeßgerichts. Hat das Prozeßgericht Zweifel bezüglich der Bauernfähigkeit, so muß es nach ihrer Meinung aussetzen; erscheint der Fall ihm dagegen zweifelsfrei, so darf es selbst inzident

---

[7]) Seelmann-Eggebert, JW 1934, 121.
[8]) Jellinek § 3 IV, 3 S. 53/54.
[9]) Münzel, JW 1934, 813.
[10]) Wöhrmann § 18, 2, § 10, 3; Gülland Nr. 331, 2b; Reinhard-Müller Nachtrag § 83, 1; Bohnen, DJ 1934, 197; KG DJ 1934, 294; KG HRR 1934 Nr. 280; KG DNotV 1934, 426; BayOLG DNotV 1934, 270; BayRPflZ 1934, 113; OLG Darmstadt JW 1934, 496; LG Potsdam EHRspr § 38 Nr. 3.
[11]) Über diesen Begriff s. unten S. 84 ff.

entscheiden. Abgesehen davon, daß der Hinweis auf § 18 REG hier völlig fehl am Platze ist, behält ja dann der Nichtanerbenrichter in Wahrheit doch immer die Entscheidung in seiner Hand: will er selbst entscheiden, so bezeichnet er eben den ihm vorliegenden Fall als zweifelsfrei.

Es besteht also weder ein völliger noch ein teilweiser Aussetzungszwang. Es steht vielmehr im freien Ermessen des ordentlichen Gerichts, ob es selbst entscheiden oder ob es gemäß § 148 ZPO das Verfahren zwecks Herbeiführung einer anerbengerichtlichen Entscheidung aussetzen will.[12]) Zweifelhaft könnte sein, ob § 148 ZPO überhaupt anwendbar ist. Das Verfahren vor den Anerbenbehörden gehört zur freiwilligen Gerichtsbarkeit[13]), und das Verhältnis des Zivilprozesses zum Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist in § 148 ZPO nicht ausdrücklich geregelt. Das Verfahren vor einer Behörde der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist aber bezüglich der Anwendung des § 148 ZPO gleichzustellen dem dort aufgeführten Verfahren vor einer Verwaltungsbehörde.[14]) Somit ist auch eine Aussetzung gemäß § 148 ZPO zulässig gegenüber einem Verfahren vor dem Anerbengericht.

Sehr vereinfacht wird das ganze Problem mit dem Zeitpunkt, in dem die Erbhöferolle gemäß § 1 Abs. 3 DVO II als angelegt anzusehen ist und damit die Vermutung des § 1 u. 2 DVO II[15]) in Kraft tritt. Die Partei, die die Bauernfähigkeit bzw. Bauernunfähigkeit eines Hofeseigentümers bestreitet, hat diese Vermutung zu widerlegen. Das Prozeßgericht, das Vollstreckungsgericht hat zu entscheiden, ob es die Vermutung als widerlegt betrachtet oder nicht. Diese Erleichterung für das Gericht ist dann nicht gegeben, wenn die Bauernfähigkeit eines Nichthofeseigentümers in Frage steht oder wenn der betreffende Erbhof, weil neu entstanden, noch nicht in die Rolle aufgenommen ist.

3. Alles unter 2. über die Zulässigkeit von Inzidentfeststellungen der Bauernfähigkeit seitens des Prozeßgerichts Gesagte gilt entsprechend auch für andere behördliche Verfahren[16]), insbesondere für das Zwangsvollstreckungsverfahren und das Verfahren vor dem Grundbuchamt. Bei der Zwangsvollstreckung und bei Grundbucheintragungen kommt sogar der Frage der Inzidentfeststellung der Bauernfähigkeit praktisch die größte Bedeutung zu.[17])

a) Das Vollstreckungsgericht hat von Amtswegen zu prüfen, ob ein Grundstück, dessen Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung beantragt wird, unter dem Vollstreckungsschutz des § 38 REG steht und

---

[12]) Vogels § 10, 5a; Wenzel-Friedrich S. 27; Seelmann-Eggebert, JW 1934, 441; LEHG Celle EHRspr § 10 Nr. 6; OLG Königsberg JW 1934, 438; LG Braunsberg JW 1934, 441.

[13]) § 46 REG, § 11 DVO I. s. Bergmann S. 12 a. M. Gülland Nr. 330; nach diesem sind die Anerbenbehörden „für ihren gesetzlichen Zuständigkeitsbereich ausschließlich zuständige Verwaltungsgerichte".

[14]) Stein-Jonas § 148 IV; Vogels § 10, 5a.

[15]) vgl. oben S. 78.

[16]) vgl. oben S. 77 Anm. 97.

[17]) Die meisten in Anm. 98—100 (S. 77) aufgeführten Entscheidungen entstammen dem Zwangsvollstreckungsrecht.

ob deshalb die Zwangsvollstreckung verboten ist.[18]) Somit hat es auch inzident über die Bauernfähigkeit des Hofeseigentümers zu entscheiden.[18]) Die selbständige Prüfung der Vollstreckungsorgane ist unbedingt erforderlich, um dem Gläubiger den sofortigen Zugriff in das Vermögen des Schuldners zu ermöglichen. Ohne diesen Grundpfeiler des Vollstreckungsrechts wäre die Zwangsvollstreckung in sehr vielen Fällen ein Schlag ins Wasser.[19])

Je nachdem das Vollstreckungsgericht die Bauernfähigkeit des Hofeseigentümers bejaht oder verneint, eröffnet es das Zwangsvollstreckungsverfahren, oder lehnt es die Eröffnung ab. Möchte es die Entscheidung über die Bauernfähigkeit dem Anerbengericht überlassen, so eröffnet es das Verfahren, setzt aber sogleich wieder aus, um den Parteien Gelegenheit zu geben, eine Entscheidung des Anerbengerichts gemäß § 18 REG herbeizuführen.[20]) Wollte das Vollstreckungsgericht in solchen Fällen gar nicht das Verfahren eröffnen, sondern die Eröffnung hinausschieben, bis eine rechtskräftige, die Bauernfähigkeit verneinende Entscheidung der Anerbenbehörde vorliegt, so würde dadurch der sofortige Zugriff in das Vermögen des Schuldners vereitelt. Aussetzung des Verfahrens zwecks Herbeiführung eines anerbengerichtlichen Beschlusses ist auch am Platze, wenn der Wunsch des Vollstreckungsgerichts, über die Bauernfähigkeit nicht selbst zu entscheiden, erst nachträglich nach Eröffnung des Zwangsvollstreckungsverfahrens auftritt.

Das Zwangsvollstreckungsverfahren wird ausgesetzt, nicht einstweilen eingestellt; es wird ausgesetzt auf Grund des § 148 ZPO.[21]) Die Vorschriften des ersten Buches der ZPO gelten nämlich auch für die Zwangsvollstreckung insoweit, als sie nicht durch eine Sonderregelung im Vollstreckungsrecht ausgeschlossen sind. Nun kennt das Zwangsversteigerungsgesetz eine Aussetzung überhaupt nicht, sondern nur eine einstweilige Einstellung.[22]) Aus diesem Umstand läßt sich jedoch nicht entnehmen, daß eine Aussetzung des Verfahrens hier schlechthin verboten ist.[23]) Bis heute gab es nur noch keinen praktischen Fall, in dem die Frage der Aussetzung bedeutsam werden konnte; bis heute konnte man deshalb mit dem Institut der einstweiligen Einstellung auskommen. Jetzt ist der praktische Fall da, geschaffen durch das REG. Unrichtig ist es dagegen, hier in analoger Anwendung des § 28 ZVG eine einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung anordnen zu

---

[18]) Vogels § 38 IV; Seelmann-Eggebert, JW 1934, 121 u. 441; LEHG Celle EHRspr § 10 Nr. 6; LG Braunsberg JW 1934, 441; LG München JW 1934, 120; vgl. auch Anm. 98 (S. 77); a. M. LG Potsdam JW 1934, 441; LG Hirschberg JW 1934, 441; vgl. auch Anm. 99 u. 100 (S. 77).

[19]) Münzel, JW 1934, 813.

[20]) Vogels § 38 IV 2a; § 10, 5a; Seelmann-Eggebert, JW 1934, 441; Johae, RdRN 1934, S. 37; Bohnen, DJ 1934, 197; Münzel, JW 1934, 813; LEHG Celle EHRspr § 10 Nr. 6; OLG Königsberg JW 1934, 438; LG Braunsberg JW 1934, 441; a. M. LG Hirschberg JW 1934, 441; LG Potsdam JW 1934, 441; LG Hanau JW 1934, 248; LG Stendal DJ 1934, 197.

[21]) Reinhard-Müller Nachtrag § 83, 1; Flitner, DRZ 1934, 212; KG JW 1934, 2267/68; a. M. Vogels § 38 IV 2a; Vogels, JW 1934, 2267.

[22]) vgl. § 95 ZVG.

[23]) Dieser Ansicht ist Stein Bem. VI vor § 704; Vogels, JW 1934, 2267.

wollen.[24]) § 28 ZVG betrifft nur Fälle, in denen ein entgegenstehendes subjektives Recht im Grundbuch eingetragen ist. Erbhofeigenschaft und Bauernfähigkeit aber sind keine derartigen subjektiven Rechte.

Das Vollstreckungsgericht kann also die Zwangsvollstreckung gemäß § 148 ZPO solange aussetzen, bis die Anerbenbehörden gesprochen haben. Keinesfalls aber ist es zur Aussetzung des Verfahrens verpflichtet, auch nicht in zweifelhaften Fällen.[25]) Gelangt es zu der Ansicht, daß der Eigentümer des zu versteigernden Hofes bauernfähig ist und der Hof somit den Schutz des § 38 REG genießt, so hebt es die Zwangsvollstreckung auf.[26])

Gleichgültig ist, ob das Verfahren vor oder nach dem 1. 10. 1933[27]) anhängig geworden ist.[28]) Anderer Auffassung ist hier das LG Hanau.[28, 29]) Es meint, eine vor dem 1. 10. 1933 eingeleitete Zwangsvollstreckung könne mit Genehmigung des Anerbengerichts gemäß § 37 Abs. 2 REG fortgesetzt werden und deshalb dürfe das Vollstreckungsgericht die Zwangsvollstreckung erst aufheben, wenn das Anerbengericht die Genehmigung versagt habe. Diese Ansicht ist unhaltbar und wird mit Recht allgemein abgelehnt;[30]) § 37 Abs. 2 REG bezieht sich nur auf rechtsgeschäftliche Veräußerungen, nicht aber auf Rechtsübertragungen im Wege der Zwangsvollstreckung.

Die gleichen Grundsätze wie für das Vollstreckungsgericht gelten auch für den Gerichtsvollzieher.[31])

b) Auch das Grundbuchamt ist zur Inzidentfeststellung der Bauernfähigkeit berechtigt.[32]) Bei einem Antrag auf Eintragung einer Grundstücksveräußerung oder -belastung hat es von Amtswegen zu prüfen, ob § 37 REG dieser Eintragung entgegensteht, ob also der Hof Erbhof, der Hofeseigentümer bauernfähig ist. Gemäß § 18 GBO kann es aber auch dem Antragsteller aufgeben, eine Entscheidung des Anerbengerichts über die Bauernfähigkeit des Eigentümers vorzulegen.[33])

---

[24]) Dies will Vogels, § 38 IV 2a, LG Braunsberg JW 1934, 441, LG Potsdam JW 1934, 441.

[25]) so LG Stendal DJ 1934, 197, LG Hirschberg JW 1934, 441, LG Potsdam JW 1934, 441, LG Hanau JW 1934, 248; vgl. oben S. 79.

[26]) Vogels § 38 IV 2a, Reinhard-Müller Nachtrag § 29, LG Oels RdRN 1934 Nr. 17, LG Braunsberg JW 1934, 441, Seelmann-Eggebert, JW 1934, 441.

[27]) dem Tage des Inkrafttretens des REG.

[28]) Vogels § 38 IV 2a; Münzel, JW 1934, 813; a. M. LG Hanau JW 1934, 248; LG Bamberg DNotV 1934, 211; Wöhrmann § 38, 1.

[29]) und das LG Bamberg vgl. Anm. 28.

[30]) Vogels § 38 IV 2a; Reinhard Müller Nachtrag § 83, 1; Bohnen, JW 1934, 441; Seelmann-Eggebert, JW 1934, 441; Münzel, JW 1934, 813; Eltmann, DNotV 1934, 211.

[31]) Vogels § 38 IV 1; Münzel, JW 1934, 813; vgl. die Bkm. d. BayJM vom 13. 12. 1933, BayJMBl 112; die AV d. Pr. JM v. 29. 1. 34, DJ 1934, 144.

[32]) Vogels § 10, 5b; a. M. Bode, JW 1933, 2943.

[33]) Vogels § 10, 5b, vgl. über die Frage der Inzidentfeststellung der Bauernfähigkeit durch das Grundbuchamt die Entscheidungen: KG DJ 1934, 294, KG HRR 1934 Nr. 280, BayOLG DNotV 1934, 270, OLG Darmstadt JW 1934, 496.

III. Das Verhältnis des Verfahrens nach § 18 REG zu anderen erbhofrechtlichen Verfahren.

Auch das Anerbengericht selbst kann in die Lage kommen, in einem anderen Verfahren als dem des § 18 REG sich mit der Frage der Bauernfähigkeit beschäftigen zu müssen.

1. Entscheidet das Anerbengericht gemäß § 10 REG über die Erbhofeigenschaft eines Grundstücks[34]), so liegt darin gleichzeitig eine ausdrückliche Entscheidung über die Bauernfähigkeit des Hofeseigentümers im Sinn des § 18 REG. Obwohl die Frage der Bauernfähigkeit hier eigentlich nur als Vorfrage geprüft wird, steht die Bauernfähigkeit bzw. -unfähigkeit des Hofeseigentümers damit endgültig fest. Das Statusverfahren des § 10 REG enthält das des § 18 REG in sich. Es hätte wirklich keinen Sinn, die Frage der Bauernfähigkeit erneut in einem Verfahren nach § 18 REG aufrollen zu lassen. Derselbe Richter, der heute dem Hof wegen mangelnder Bauernfähigkeit des Eigentümers die Erbhofeigenschaft abspricht, wird morgen den Eigentümer wohl kaum als bauernfähig ansehen.

2. In dem Genehmigungsverfahren des § 37 Abs. 2 REG dagegen kann das Anerbengericht nicht ausdrücklich über die Bauernfähigkeit entscheiden.[35]) Hier, wo es sich im Gegensatz zum Verfahren des § 10 REG um eine völlig andere Verfahrensart handelt, hat die Prüfung der Bauernfähigkeit wirklich nur den Charakter einer Inzidententscheidung. Die Frage der Bauernfähigkeit darf hier lediglich Erwähnung finden in den Gründen des Beschlusses, dagegen nicht in der Beschlußformel. Eine ausdrückliche Entscheidung über die Bauernfähigkeit kann nie von Amtswegen ergehen, sondern immer nur gemäß §§ 10, 18 REG auf Antrag eines Beteiligten hin.[36])

3. Weiterhin kann die Frage der Bauernfähigkeit noch aufgerollt werden in dem Einspruchsverfahren gegen die Aufnahme eines Erbhofs in die Erbhöferolle gemäß §§ 36 ff. DVO I.[37]) Das Verhältnis dieses Einspruchsverfahrens zu dem des § 18 REG ergibt sich aus den verschiedenen Zwecken, die beide verfolgen. Das Einspruchsverfahren führt nur zu einer summarischen Prüfung der Frage der Bauernfähigkeit, bei der es sich darum handelt, ob der Hof in die Erbhöferolle eingetragen werden kann und ob somit eine Vermutung für die Bauernfähigkeit des Hofeseigentümers gemäß § 1 DVO II begründet wird. Das Statusverfahren der §§ 10, 18 REG dagegen bejaht bzw. verneint die Bauernfähigkeit mit endgültiger Wirkung. Allein in diesem Verfahren kann eine rechtskräftige Entscheidung über die Bauernfähigkeit ergehen.[38]) Wegen dieser stärkeren Wirkung schließt das Statusverfahren das Einspruchsverfahren aus; da-

---

[34]) Über das Verhältnis des § 18 zu § 10 REG s. auch oben S. 76.
[35]) EHG Bamberg EHRspr § 10 Nr. 2, LEHG Celle EHRspr § 10 Nr. 1, Siehr, EHRspr § 10 S. 2.
[36]) EHG Stuttgart JW 1934, 1918, Lange, DRZ 1934, 112.
[37]) bzw. im Nachprüfungs- und Ergänzungsverfahren der §§ 46, 47 DVO I.
[38]) Wöhrmann, JW 1934, 1917; Gülland Nr. 281.

gegen ist ein Einspruchsverfahren einem späteren Feststellungsverfahren nach § 18 REG in keiner Weise abträglich[39, 40]).

IV. Das Feststellungsverfahren des § 18 REG.

1. Antrag.

Das Verfahren nach § 18 REG ist ein reines Antragsverfahren; das Anerbengericht kann eine Entscheidung über die Bauernfähigkeit nicht von Amtswegen treffen[41]), sondern nur auf Antrag hin. Antragsberechtigt ist:

a) die zu beurteilende Person selbst (§ 18 REG);

b) der Kreisbauernführer (§ 18 REG);

c) wer ein rechtliches Interesse an der Feststellung der Bauernfähigkeit nachweist (§ 61 DVO I), z. B. Miterben, Gläubiger usw.

Die Einleitung eines Verfahrens gemäß § 18 REG kann von diesen Personen jedoch nur verlangt werden, wenn sie bezüglich der Bauernfähigkeit Zweifel hegen. Zweifel sind möglich bezüglich aller Erfordernisse der Bauernfähigkeit außer dem negativen des § 14 REG. Der rechtskräftige Entmündigungsbeschluß kann nicht nachgeprüft werden, die Tatsache der erfolgten Entmündigung somit nicht zweifelhaft sein. Außerdem muß ein Feststellungsinteresse des Antragstellers vorliegen. Während aber ein Dritter gemäß § 61 DVO I nur antragsberechtigt ist, wenn er rechtlich an einer Entscheidung über die Bauernfähigkeit interessiert ist, braucht die zu beurteilende Person selbst[42]) für ihre Antragsberechtigung nur ein schutzwürdiges Feststellungsinteresse nachzuweisen.[43]) Ein Beispiel für mangelndes Feststellungsinteresse bietet der Beschluß des LEHG Celle vom 9. 8. 1934.[44]) Danach hat bei Geltung des Jüngstenrechts ein älterer Sohn des verstorbenen Bauern ein Feststellungsinteresse hinsichtlich der Bauernfähigkeit seiner Geschwister nur bezüglich des zum Anerben berufenen Jüngsten. Wird für diesen die Bauernfähigkeit bejaht, so ist der auf die Feststellung der Bauernunfähigkeit des zweitjüngsten Bruders gerichtete Antrag ohne Sachprüfung zurückzuweisen.

2. Die Beteiligten.

Das Anerbengericht entscheidet über die Bauernfähigkeit durch begründeten Beschluß (§ 21 Abs. 1 DVO I). Die Entscheidung ist gemäß § 21 Abs. 5 DVO I allen Beteiligten von Amtswegen zuzustellen.

Der Begriff der Beteiligung hat im Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit eine zweifache Bedeutung: es gibt eine formelle und eine

---

[39]) Wöhrmann, JW 1934, 1917; EHG Nürnberg JW 1934, 1917.

[40]) Auch der beteiligte Personenkreis ist bei beiden Verfahren ein verschiedener: im Einspruchsverfahren sind antrags- und beschwerdeberechtigt nur der Grundstückseigentümer und der Kreisbauernführer, beim Statusverfahren gemäß § 61 DVO I auch rechtlich interessierte Dritte (Gülland Nr. 281; EHG Nürnberg JW 1934, 1917).

[41]) EHG Bamberg JW 1934, 2250; EHRspr § 7 Nr. 3; LEHG Celle EHRspr § 10 Nr. 5; Siehr, EHRspr § 10 S. 10.

[42]) und wohl auch der Kreisbauernführer.

[43]) LEHG Celle JW 1935, 131.

[44]) LEHG Celle EHRspr § 15 Nr. 15, 2.

materielle Beteiligung. Materiell beteiligt sind „diejenigen, in deren Rechte und Pflichten durch die Entscheidung unmittelbar eingegriffen wird";[45]) formell beteiligt dagegen sind die Personen, die zur Wahrnehmung eigener sachlicher Interessen am Verfahren teilnehmen oder zu ihm hinzugezogen werden.[46]) Wer am Verfahren des § 18 REG formell beteiligt ist, ergibt sich eindeutig aus dieser Definition. Hierüber besteht deshalb auch in der Literatur keine Meinungsverschiedenheit. Dagegen ist streitig, wie weit der Kreis der materiell Beteiligten zu ziehen ist. Diese Frage ist von so außerordentlich großer Tragweite, weil nur der, dessen Recht durch die Entscheidung des Anerbengerichts beeinträchtigt wird, also nur der materiell Beteiligte gemäß § 11 DVO I in Verbindung mit § 20 FGG befugt ist, gemäß § 48 REG sofortige Beschwerde einzulegen. M. E. sind materiell beteiligt:

a) die zu beurteilende Person,
b) der Kreisbauernführer[47]),
c) alle im Sinn des § 61 DVO I rechtlich interessierten Dritten, auch wenn sie den Antrag auf Feststellung der Bauernfähigkeit nicht gestellt haben, formell also nicht beteiligt sind.[48])

Aber werden denn die unter c) aufgeführten Personen tatsächlich durch die Entscheidung des Anerbengerichts in ihren Rechten und Pflichten betroffen, wie es die obige Definition der materiellen Beteiligung verlangt? Kann denn jemand, der am Verfahren selbst nicht teilnimmt, kann ein formell Nichtbeteiligter denn durch einen Beschluß des Anerbengerichts beeinträchtigt werden? Die Beantwortung dieser Frage hängt davon ab, ob und inwieweit man eine gemäß § 18 REG ergehende Entscheidung des Anerbengerichts der materiellen Rechtskraft für fähig erachtet. Legt man dem anerbengerichtlichen Beschluß eine absolute, für und gegen jedermann wirkende materielle Rechtskraft bei, so kann auch eine formell nicht beteiligte Person durch die Entscheidung des Anerbengerichts betroffen werden und somit materiell beteiligt sein.

3. Materielle Rechtskraft.

Die Frage der materiellen Rechtskraft des gemäß § 18 REG ergehenden Beschlusses ist wohl eine der umstrittensten des gesamten formellen Erbhofrechts. Vier Ansichten haben sich bereits darüber gebildet.

a) Einige behaupten, es gäbe überhaupt keine materielle Rechtskraft im Erbhofverfahren.[49]) Die Anerbenbehörden könnten also in einem neuen Verfahren auch bei unveränderter Sachlage und bei Beteiligung derselben Personen von der früheren Entscheidung abweichen. Das Verfahren vor den Anerbenbehörden gehöre zur freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 11 DVO I, § 46 REG), und eine materielle Rechtskraft müsse

---

[45]) Schlegelberger, Einführungskommentar § 6 II 1a.
[46]) In diesem Sinne gebraucht wohl § 21 Abs. 5 DVO I das Wort.
[47]) vgl. §§ 18, 48 Abs. 2 REG.
[48]) Gülland Nr. 289 c; Bergmann S. 50; a. M. Wöhrmann § 48, 2 A b; Cammerer, JW 1934, 266.
[49]) Vogels § 10, 4; Gülland, JW 1934, 388; Gülland Nr. 332; Bode, JW 1933, 2942.

für das gesamte Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit völlig verneint werden.[50]) Diese Ansicht Schlegelbergers scheint mir in ihrer Verallgemeinerung nicht richtig zu sein. Aus der Tatsache, daß in Ausnahmefällen[51]) eine materielle Rechtskraft gesetzlich anerkannt wird, läßt sich m. E. folgendes entnehmen: im Einzelfall ist zu prüfen, ob das Interesse an der Möglichkeit der Richtigstellung das Interesse an der Rechtssicherheit überwiegt. Hier im anerbengerichtlichen Verfahren wird nun das öffentliche Interesse an einer richtigen Entscheidung durch die Amtsprüfung von Seiten der Bauernrichter und durch die Mitwirkung des Reichsnährstandes in so hohem Maße gewahrt[52]), daß hier das Interesse an der Rechtssicherheit vor dem an der Möglichkeit der Richtigstellung den Vorrang genießt. Somit ist dieser ersten Ansicht nicht beizupflichten.

b) Das LEHG Celle meint, die Entscheidung des Anerbengerichts sei gegenüber den Verfahrensteilnehmern, den formell Beteiligten gegenüber rechtskräftig (relative Rechtskraft).[53]) Nach dieser Ansicht kann also ein formell Nichtbeteiligter durch die Entscheidung des Anerbengerichts nicht betroffen werden, er kann also nicht materiell beteiligt sein; denn die Entscheidung wirkt ja nicht gegen ihn. Er kann demnach von sich aus einen neuen Antrag gemäß § 18 REG stellen; dann hat sich das Anerbengericht nochmals mit der Frage der Bauernfähigkeit derselben Person zu befassen, ohne dabei an seine frühere Entscheidung gebunden zu sein. Folgt man dieser Ansicht, so läßt sich die Möglichkeit nicht von der Hand weisen, daß die verschiedenen Entscheidungen voneinander abweichen.[54]) Es kann demnach vorkommen, daß die Bauernfähigkeit ein und derselben Person den am ersten Verfahren Beteiligten gegenüber bejaht, den Teilnehmern des zweiten Verfahrens gegenüber verneint wird, daß für A der Hof Erbhof, für B der Hof nicht Erbhof ist. Ein derartiges Ergebnis ist unmöglich.[55]) Die Bauernfähigkeit ist eine Eigenschaft; Eigenschaften besitzt man oder man besitzt sie nicht, nicht aber hat man sie nur bestimmten Personen gegenüber. Selbst der sonst vom Prinzip der relativen Rechtskraft beherrschte Zivilprozeß[56]) macht für Statusverfahren davon eine Ausnahme.[57]) Hier wirkt die Rechtskraft auch gegenüber jedermann.

c) Aus diesen Gründen scheint mir Wöhrmanns Ansicht[58]) die allein richtige zu sein. Die Entscheidung des Anerbengerichts erzeugt materielle Rechtskraft gegenüber allen Personen, sie wirkt inter omnes.[59])

---

[50]) Schlegelberger § 16 Anm. 8; Vogels § 10, 4.

[51]) vgl. § 77 des AufwGes. v. 16. Juli 1925.

[52]) Bergmann S. 114.

[53]) LEHG Celle JW 1935, 621; Hopp, DJ 1934, 812.

[54]) z. B. weil in einem Fall das AEG, im anderen Fall das EHG letzte Instanz ist.

[55]) Über die unerträglichen Folgen einer derartigen „relativen" Bauernfähigkeit vgl. Wöhrmann, JW 1934, 2197 und LEHG Celle JW 1934, 2625/26.

[56]) § 322 ZPO.

[57]) §§ 629, 643 ZPO.

[58]) Wöhrmann § 10, 4 u. 5; JW 1934, 2197.

[59]) wie Wöhrmann auch Cammerer, JW 1934, 266; a. M. LEHG Celle JW 1934, 2626.

Die Gegner der inter-omnes-Wirkung begründen ihre ablehnende Ansicht meist damit, daß doch unmöglich Rechte von Personen durch die Entscheidung des Anerbengerichts beeinträchtigt werden könnten, die von dem Verfahren überhaupt keine Kenntnis hatten und deshalb nicht in der Lage waren, ihre Rechte wahrzunehmen. Dieser Einwand schlägt nicht durch; denn die Rechte dieser Personen bleiben nicht unbeachtet. Der Kreisbauernführer ist als der Interessenvertreter aller sachlich interessierten Personen, die nicht am Verfahren selbst teilnehmen, anzusehen. Solange diese Personen nicht auch formell beteiligt sind, nimmt der Kreisbauernführer ihre Rechte mit wahr.[60]) Der Reichsnährstand, dessen Organ der Kreisbauernführer ist, ist durchaus nicht nur eine bäuerliche Interessenvertretung[61]), er hat vielmehr auch die Aufgabe, den Bauern im Hinblick auf das Wohl des Volksganzen zu erziehen. In diesem Sinne hat auch seine Mitwirkung an der Herausbildung der neuen Begriffe des REG zu erfolgen; somit werden auch die Belange von Nichtbauern von ihm gewahrt.[62])

d) Der Annahme einer inter-omnes-Wirkung der anerbengerichtlichen Entscheidung steht auch nicht die Sondermeinung entgegen, die Bergmann[63]) vertritt. Auch er nimmt zwar eine materielle Rechtskraft an, meint aber, diese trete nur ein

α) gegenüber allen Verfahrensteilnehmern,

β) gegenüber allen weiteren Personen, denen gegenüber das Verfahren ordnungsmäßig war. Das seien die Personen, deren Hinzuziehung nicht notwendig war, weil sie nicht materiell beteiligt waren, oder die gemäß § 12 Abs. 2 DVO I bei pflichtgemäßer Ausübung des freien Ermessens trotz sachlicher Beteiligung nicht hinzugezogen zu werden brauchten.

Die Ansicht scheint mir der notwendigen Logik zu ermangeln. Bergmann verwendet den Begriff „materielle Beteiligung" zur Klärung der Grenzen der materiellen Rechtskraft, während in Wahrheit doch gerade die Frage der materiellen Beteiligung von dem Umfang der materiellen Rechtskraft abhängig ist. Denn je nachdem, ob eine Entscheidung gegen eine Person wirkt oder nicht, greift sie in die Rechte und Pflichten dieser Person unmittelbar ein oder nicht.[64])

Der Beschluß des Anerbengerichts ist materiell rechtskräftig, d. h. das Anerbengericht kann bei unveränderter Sachlage nicht — etwa auf Grund einer veränderten Rechtsanschauung — in einem neuen Verfahren von dieser Entscheidung abweichen. Jedoch kann es seinen Beschluß abändern, wenn ihm neue Tatsachen aus der Zeit vor Verkündung des Beschlusses zur Kenntnis gebracht werden, die ihm bei Fällung seiner Entscheidung unbekannt waren; z. B. es stellt sich nachträglich heraus,

---

[60]) a. M. Bergmann S. 119; LEHG Celle JW 1934, 2626.

[61]) Gülland Nr. 75.

[62]) in den Fällen der §§ 15 Abs. 2 u. 3, 39 REG ist dem Reichsnährstand (dem LBF bzw. KrBF) sogar ausdrücklich die Wahrnehmung der Interessen von Nichtbauern, von Gläubigern übertragen.

[63]) Bergmann S. 118.

[64]) vgl. S. 85.

daß X, den das Anerbengericht am 1. 3. 1934 für bauernfähig erklärte, im Jahre 1929 einen Mord begangen hat. In diesem Fall wird man dem Anerbengericht die Abänderungsbefugnis nicht versagen können.

Durch den Beschluß wird rechtskräftig festgestellt, daß X am Tage der Verkündung des Beschlusses die Bauernfähigkeit besitzt oder nicht besitzt. Nicht dagegen besagt die Entscheidung, daß X ein für allemal bauernfähig ist. In der Zukunft kann sich die Sachlage sehr ändern, der Ehrbare kann ehrlos werden, der Deutsche seine Staatsangehörigkeit verlieren. Es ist somit unnötig, dem Anerbengericht eine Abänderungsbefugnis seiner Entscheidung wegen veränderter Umstände zuzuerkennen.[65]) Begeht nämlich z. B. ein Bauer, dessen Bauernfähigkeit am 1. 12. 1933 vom Anerbengericht bejaht wurde, am 1. 12. 1934 eine ehrenrührige Handlung, so liegt, falls das Anerbengericht sich im Hinblick auf diesen Vorfall erneut mit der Bauernfähigkeit dieses Bauern zu befassen hat, eine nova res vor.

4. Beschwerdebefugnis; formelle Rechtskraft.

a) Die Entscheidung des Anerbengerichts gemäß § 18 REG erzeugt also Rechtskraft für und gegen alle. Somit kann auch ein am Verfahren formell nicht beteiligter Dritter durch sie beeinträchtigt werden, d. h. ein formell Nichtbeteiligter kann materiell beteiligt sein. Von der materiellen Beteiligung hängt gemäß § 11 DVO I in Verbindung mit § 20 FGG die Befugnis ab, gegen den Beschluß des Anerbengerichts gemäß § 48 REG Beschwerde einzulegen.[66, 67]) Somit können auch formell Nichtbeteiligte beschwerdeberechtigt sein.[68]) Es fragt sich nur, von wann ab für diese Personen die Beschwerdefrist des § 48 Abs. 1 REG läuft. Normalerweise beginnt eine Rechtsmittelfrist zu laufen vom Tage der Zustellung der Entscheidung an. Sofern dem materiell Beteiligten der anerbengerichtliche Beschluß gemäß § 21 Abs. 5 DVO I von Amtswegen zugestellt worden ist, ergeben sich also keinerlei Schwierigkeiten. Ist dagegen keine Zustellung erfolgt, so ist die Rechtslage folgende: Da der Kreisbauernführer die Rechte aller materiell Beteiligten wahrnimmt, die am Verfahren selbst nicht teilnehmen[69]), so gilt die an ihn erfolgte Zustellung gleichzeitig als Zustellung an diese Personen.[70]) Mit der Zustellung der Entscheidung an den Kreisbauernführer beginnt die Beschwerdefrist auch für diese Personen zu laufen. Keinesfalls muß oder darf die Entscheidung nochmals zugestellt werden, um damit eine besondere Beschwerdefrist in Lauf zu setzen; dann würde praktisch die inter-omnes-Wirkung des anerbengerichtlichen Beschlusses wieder fortfallen.[70])

Zu der sofortigen Beschwerde gegen die Entscheidung über die Bauernfähigkeit ist weiterhin noch zu bemerken, daß für das normale

---

[65]) Dies will Bergmann, S. 113.

[66]) vgl. oben S. 85.

[67]) Das Beschwerderecht des Kreisbauernführers ist auch noch ausdrücklich in § 48 Abs. 2 REG festgelegt.

[68]) Wöhrmann § 48, 2 Baα; LEHG Celle EHRspr § 48 Nr. 7; EHG Zweibrücken, EHRspr § 15 Nr. 18; a. M. Cammerer, JW 1934, 266.

[69]) vgl. oben S. 87.

[70]) Wöhrmann, JW 1934, 2197.

Erfordernis der ZPO für die Einlegung eines Rechtsmittels, für den Beschwer, hier kein Platz ist. Da der Antrag gemäß § 18 REG kein Sachantrag, sondern lediglich ein auf Ingangsetzung des Verfahrens gerichteter Verfahrensantrag ist[71]), steht den Beteiligten die Beschwerdebefugnis auch dann zu, wenn im ersten Rechtszuge ihrem Antrage gemäß entschieden wurde.[72]) Dies gilt insbesondere für den Kreisbauernführer, der möglicherweise zur Klärung einer grundsätzlichen Rechtsfrage eine Entscheidung des Reichserbhofgerichts herbeiführen will.

b) Ist die Beschwerdefrist abgelaufen, ohne daß die sofortige Beschwerde gemäß §48 REG eingelegt ist, oder sind alle Rechtsmittel erschöpft, so ist die Entscheidung des Anerbengerichts formell rechtskräftig.[73, 74])

F. Die Eingliederung des Begriffs der Bauernfähigkeit in das Rechtssystem.

Die Bauernfähigkeit ist, wie es das Wort schon sagt, eine Fähigkeit, eine Eigenschaft[75]), sie ist kein subjektives Recht.[76]) Wer bauernfähig ist, hat keinen rechtlichen Anspruch darauf, Bauer zu werden, er erfüllt damit vielmehr nur eine Voraussetzung, die erforderlich ist, um Eigentümer eines Erbhofs sein zu können. Die Bauernfähigkeit ist Vorbedingung aller sich aus dem REG ergebenden Rechte und Pflichten[77]), sie ist somit Rechtsfähigkeit. Nicht ist sie als Handlungsfähigkeit aufzufassen.[78]) Durch den eigenen Willen Rechtswirkungen hervorzurufen[79]), sind Bauernfähige und Bauernunfähige in gleichem Maße imstande. Dagegen haben die Bauern mehr Rechte bzw. Pflichten. Die Bauernfähigkeit ist also die Fähigkeit, mehr Rechte haben zu können als die anderen, die Bauernunfähigen. Sie ist somit eine — im Verhältnis zur allgemeinen Rechtsfähigkeit zusätzliche — Sonderrechtsfähigkeit.[80])

---

[71]) deshalb ist auch § 20 Abs. 2 FGG nicht anzuwenden, der das Beschwerderecht auf die Person des Antragstellers beschränkt; vgl. Wöhrmann, JW 1934, 2199.

[72]) Wöhrmann, JW 1934, 2196/97; Gülland Nr. 281.

[73]) Vogels § 10, 4; Cammerer, JW 1934, 266; Gülland Nr. 332.

[74]) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist gemäß § 22 Abs. 2 FGG möglich, wenn ein Beteiligter ohne sein Verschulden die Beschwerdefrist versäumt hat.

[75]) Herschel, DJ 1934, 191; Althoff S. 50; Baldus, JR 1934, 139.

[76]) so Hagedorn, JW 1934, 396.

[77]) Eine Ausnahme von diesem Grundsatz stellt § 16 REG dar; hier genießt auch ein Bauernunfähiger die Vorteile und Vorrechte des REG.

[78]) Dies nimmt offenbar Baldus an, JR 1934, 139.

[79]) Dies ist Enneccerus' Definition der Handlungsfähigkeit; § 76, 1.

[80]) Herschel, DJ 1934, 191.

Lebenslauf.

Am 3. Oktober 1911 wurde ich, Richard Karl-Heinrich Goldberg, zu Saarbrücken geboren als Sohn des jetzigen Oberpostrats im Reichspostzentralamt Richard Maximilian Goldberg und seiner Ehefrau Margarete, geb. Eichhorn. Ostern 1918 wurde ich auf die Vorschule des Schillergymnasiums zu Berlin-Lichterfelde eingeschult und verbrachte meine gesamte Schulzeit auf dieser humanistischen Anstalt. Nachdem ich daselbst Ostern 1930 das Abiturientenexamen bestanden hatte, wandte ich mich dem Studium der Rechtswissenschaften zu. Die ersten beiden Semester verlebte ich in Freiburg i. Br.; danach war ich bis zum Wintersemester 1933/34 an der Berliner Universität immatrikuliert. Am 7. März 1934 bestand ich am Kammergericht die erste juristische Staatsprüfung.

Berlin-Friedenau, den 1. März 1935

Richard Goldberg.